

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 10.09.2020

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 16. Sitzung der Stadtvertretung  
am Montag, 21.09.2020, 18:30 Uhr,  
in den Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und den zuständigen Vertreter, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |   |                      |
|-----------|---|----------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                      |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                      |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 22.06.2020  |                      |
| Punkt 4   | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Sitzung vom 22.06.2020   | SR/BerVoSr/217/2020  |
| Punkt 5   | Bericht der Verwaltung  |                      |
| Punkt 5.1 | Schreiben der Kommunalaufsicht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020   | SR/BerVoSr/207/2020  |
| Punkt 5.2 | 30 Städtepartnerschaft Ratzeburg - Schönberg/ Meck.; hier: Bericht des Bürgermeisters   |                      |
| Punkt 6   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                      |
| Punkt 7   | Neuwahl der Schiedsleute  | SR/BeVoSr/321/2020   |
| Punkt 8   | V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern                                | SR/BeVoSr/318/2020   |
| Punkt 9   | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg                  | SR/BeVoSr/320/2020   |
| Punkt 10  | Neufassung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg   | SR/BeVoSr/317/2020/1 |
| Punkt 11  | Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe - Wirtschaftsplan 2020 - Nachtrag; hier: Investitionsplan   | SR/BeVoSr/323/2020/2 |
| Punkt 12  | Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019  | SR/BeVoSr/325/2020   |

Punkt 13	Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters	SR/BerVoSr/203/2020
Punkt 14	II. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: II. Nachtragsstellenplan 2020	SR/BeVoSr/330/2020
Punkt 15	II. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020	SR/BeVoSr/322/2020/1
Punkt 16	Anträge	
Punkt 16.1	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und BfR; hier: Entscheidung über die Anschaffung einer mobilen Bühne	SR/AN/033/2020
Punkt 16.2	Antrag der CDU-Fraktion; hier: Priorisierung städtebaulicher Großprojekte	SR/AN/032/2020
Punkt 16.3	Antrag des Seniorenbeirates; hier: Bürgerentscheid zur Ausweitung der Böllerverbotzonen in Ratzeburg	
Punkt 17	Anfragen und Mitteilungen	

**Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)**

Punkt 18	Auftragsvergabe – Beschaffung einer Hubarbeitsbühne	SR/BeVoSr/336/2020
----------	---	--------------------

Ottfried Feußner  
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser:

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der Sitzung vom 22.06.2020

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.09.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 09.09.2020

### Sachverhalt:

#### zu TOP 7

#### **Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg; hier: 7. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024**

Die 7. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024 des Frauenförderplans der Stadt Ratzeburg wurde in Kraft gesetzt und bekannt gegeben. Eine Berichterstattung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Ratzeburg ist in Arbeit.

#### zu TOP 8 bis TOP 10

#### **I. Nachtragshaushaltsplan 2020**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die beschlossene Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedurfte der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg; sie wurde am 27.07.2020 erteilt (siehe separate Berichtsvorlage zur heutigen Sitzung). Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wurde amtlich bekanntgemacht und kann somit nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

#### zu TOP 11

#### **2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließende Beschlussfassung**

Der Bebauungsplan Nr. 23, 2. Änderung "südwestlich Zittschower Weg, nordöstlich Posener Straße" ist seit dem 05.07.2020 rechtskräftig.

**zu TOP12**

**Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg – Umsetzungsbeschluss**

Der Förderantrag wurde fristgerecht am 30.06.2020 beim Land Schleswig-Holstein und beim Bund eingereicht. Der Bauantrag für den Umbau der Ruderakademie wurde ebenfalls in der Zwischenzeit beim Kreis Herzogtum Lauenburg gestellt.

**Mitgezeichnet haben:**

# Ö 5.1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.08.2020

SR/BerVoSr/207/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.08.2020	Ö
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 11 02/2020

## Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020

**Zusammenfassung:** In der Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.07.2020 wird darum gebeten, dieselbige der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 13.08.2020

Koop, Axel am 07.08.2020

### **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die beschlossene Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedurfte der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die diesbezügliche Verfügung der Kommunalaufsicht vom 27.07.2020 ist als Anlage beigelegt. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales  
- Kommunalaufsicht -  
Ansprechpartner: Herr Steffen  
Aktenzeichen 150  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 168  
Telefon: 04541 888-210  
Telefax 04541 888-237  
E-Mail: steffen@kreis-rz.de  
Datum: 27.07.2020

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Koech,  
sehr geehrter Herr Koop,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die in der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 aufgeführte von der Stadtvertretung am 22.06.2020 beschlossene Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich in Höhe von 2.707.000 € genehmigt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 13.289.100 € bedurften keiner Genehmigungen, weil dieser Teil der Haushaltssatzung vom 04.02.2020 von der nunmehr beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung unberührt geblieben sind und unverändert weiter gelten.

Gegenüber dem Ursprungshaushalt, der im Verwaltungshaushalt noch einen Sollüberschuss von 121.000 € ausgewiesen hat, ist im 1. Nachtragshaushalt im Wesentlichen aufgrund von Mindereinnahmen durch den Verzicht auf die Tourismusabgabe in Höhe von 160.000 € und im UA 900 – Steuern, Abgaben und allg. Umlagen – in Höhe von 1.195.500 € in ein Fehlbetrag von 775.800 € ausgewiesen. Dieses wird durch Entnahme aus der Rücklage und Zuführung an den Verwaltungshaushalt in gleicher Höhe ausgeglichen. In Folge dieser erheblichen Verschlechterung des Verwaltungshaushaltes erhöht sich der Kreditbedarf für die vorgesehenen Investitionen um 416.000 € auf nunmehr 2.707.000 €.

Deshalb war zu prüfen, ob die zukünftigen Kreditverpflichtungen mit der dauerhaften Leistungsverpflichtung der Stadt Ratzeburg im Einklang stehen. Bei mittelfristig positivem Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Allerdings weist die Fi-



**Sitz der Kreisverwaltung:**  
Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de  
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

**Konto des Kreises:**  
Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG



nanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 Fehlbedarfe (= negative freie Finanzspielräume) von 417.000 €, 900.000 € und 1.352.000 € (jeweils unter Berücksichtigung der Pflichtzuführungen zum Vermögenshaushalt gem. § 21 Abs. 1 GemHVO-Kameral) aus, für die ein Ausgleich nach dem derzeitigen Stand der Planung nicht möglich sein wird.

Folglich kann eine Finanzierung der geplanten Investitionen nach Abzug von Zuschüssen, Zuweisungen oder anderweitigen Einnahmen nur über Kreditaufnahmen erfolgen, die nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.3 des Krediterlasses vom 23.01.2017 genehmigt werden können.

Bei mittelfristig negativen freien Finanzspielraum, wie er bei der Stadt Ratzeburg vorliegt sind die Gesamtgenehmigung der Kredite gem. des o. g. Krediterlasses auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen. Ausnahmen kommen u. a. nur in Betracht, wenn sie notwendig sind

- zur Finanzierung von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von ... § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
- um ein Vorhaben zu finanzieren, das mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert wird und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Gemeinde getragen werden können.

Mit einem Großteil der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Investitionen ist bereits begonnen worden. Darüber hinaus liegen die Zuweisungsquoten für verschiedene Investitionen zwischen knapp 20% und bis zu fast 75%. Aus diesen Gründen konnte die Kreditgenehmigung für den 1. Nachtragshaushalt 2020 erteilt werden. Ob diese Ausnahmetatbestände auch in den kommenden Jahren wieder zutreffen werden, ist bei den jeweiligen Haushaltsgenehmigungsverfahren erneut zu prüfen.

Offen ist zum heutigen Zeitpunkt auch, welche mittel- und langfristigen Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die öffentlichen Haushalten haben wird. Der Stadt Ratzeburg wird deshalb dringend geraten, alle Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen. Weiter wird geraten, eine Prioritätenliste der Investitionen für die nächsten Jahre zu erarbeiten und diese unter Beachtung der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Stadt umzusetzen.

Diese Verfügung ist der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Karsten Steffen

Anlage

## Genehmigungsurkunde

Gemäß § 80 i. V. m. § 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg 22.06.2020 für das Haushaltsjahr 2020 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg

die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
in Höhe von

2.707.000 €.

Ratzeburg, 27.07.2020

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Kommunales  
- Kommunalaufsicht -

  
Karsten Steffen



# Ö 7

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.08.2020

SR/BeVoSr/321/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

## Neuwahl der Schiedsleute

### Zielsetzung:

Besetzung der Schiedsleute für den Schiedsbezirk Ratzeburg

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

Frau/Herrn.....zur Schiedsfrau/ zum Schiedsmann

Frau/Herrn.....zur Stellvertretung zu wählen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 14.08.2020

Jakubczak, Lutz am 05.08.2020

Jakubczak, Lutz am 05.08.2020

### Sachverhalt:

Zur Entlastung der Gerichte ist das Schiedsverfahren eingeführt worden, in dem Streitigkeiten außergerichtlich in einem Schlichtungsverfahren durch Schiedsleute geklärt werden können.

Nach der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein ist für jede Gemeinde eine Schiedsfrau/ein Schiedsmann und eine Stellvertretung durch Beschluss der Stadtvertretung zu bestellen; die Wahlzeit beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch das Amtsgericht.

Zur Neuwahl wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger durch Pressemitteilung dazu aufgerufen, sich für das Amt zu bewerben. Bereits amtierende Personen können sich zur Wiederwahl stellen.

In das Schiedsamt dürfen nur Personen berufen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind.

Aufgrund des Aufrufs haben sich folgende, nach den Vorgaben der Schiedsordnung geeignete Personen beworben:

Frau Sabine Riebensahm (amtierende Schiedsfrau)  
Frau Andrea Wolansky  
Herr Hans-Joachim Huhnholz (amtierender Stellvertreter)  
Herr Karsten Asbahr  
Herr Felix Richter

Die Bewerbungsunterlagen sind als n.ö. Anlagen im Ratsinformationssystem aufgelistet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

## V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

### Zielsetzung:

Für die Zahlung von Entschädigungen bei der Ausübung kommunaler Ehrenämter ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern gemäß Anlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 13.07.2020

Jakubczak, Lutz am 09.07.2020

### Sachverhalt:

In ihrer Sitzung am 26.05.2020 hat die Stadtvertretung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg Entschädigungszahlungen für den Einsatz sowie für die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart eine monatliche Auslagenpauschale beschlossen.

Als rechtliche Grundlage ist hierfür die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern anzupassen und zu aktualisieren.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die zusätzlich entstehenden Kosten sind erst nach Abrechnung durch die Freiwillige Feuerwehr bezifferbar.

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 8

## V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretern (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 26.05.2020 folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

In § 5 werden folgende Absätze eingefügt:

- (7) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg erhalten eine Entschädigungspauschale von 4,00 € (nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-fF) für jeden Einsatz.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wehrführungen, Stellvertretungen sowie städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während ihrer Arbeitszeit an einem Einsatz teilnehmen.
- (8) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF. Die Stellvertretung erhält im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 Landessverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF).

### Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg,.....2020

(Gunnar Koech)

Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.08.2020	Ö
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 330-01

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührensatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt

die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Gebührenkalkulation zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33 vom 03.08.2020 zu zustimmen und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg“ zu beschließen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 13.08.2020

Möller, Hans-Jürgen am 11.08.2020

Denkewitz, Sarena am 10.08.2020

### Sachverhalt:

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die Gebührenordnung der Stadt Ratzeburg stammt vom 28.02.1964 und ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund wurde eine neue Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg erarbeitet.

Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren bei städteeigenen Liegenschaften ist die als Anlage beigeführte Gebührenkalkulation vom 03.08.2020.

Bei angemieteten Wohnanlagen, Häusern, Wohnungen oder sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich aufzuwendenden Kosten zu zahlen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die neue Gebührensatzung ist mit einem leichten Anstieg der Einnahmen auf der HHSt. 435.1100 zu rechnen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Grundlage der Gebührenkalkulation
- Gebührenkalkulation Unterbringung Seedorfer Straße
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg

**mitgezeichnet haben:**

## Gebührenkalkulation zur Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg sind gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wurde am 22.06.2015 erlassen. Die Gebührenordnung der Stadt Ratzeburg stammt vom 28.02.1964 und ist nicht mehr zeitgemäß. Aus diesem Grund wurde eine neue Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Ratzeburg erarbeitet.

Die zu erhebenden Benutzungsgebühren haben ihre Rechtsgrundlage im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG). Gem. § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit der Vorteil nicht auf andere Weise ausgeglichen wird.

Dieser Tatbestand ist bei den städtischen Obdachlosenunterkünften erfüllt. Der Vorteil der Personen ist hier die Unterbringung in der Unterkunft. Der Vorteil wird nicht anderweitig ausgeglichen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist somit zulässig.

Die Benutzungsgebühren sind gem. § 6 Abs. 2 KAG so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Die Unterkünfte in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33 sind Eigentum der Stadt Ratzeburg.

Auf Grundlage der Eigentumsverhältnisse entstehen der Stadt jährlich die nachfolgenden Kosten, die bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen sind.

### Kalkulation:

#### 1. Kosten der Unterkünfte (ohne Stromkostenanteil für die Wohnungen)

Wohnungen	Betriebskosten (Grundsteuer, Versicherung, AWSH, Schornsteinfeger, Gartenpflege, Gebäudeunterhaltung) ohne Strom	Wasser/ Abwasser	Heizung	Gesamt
Seedorfer Straße 25	5.564,25 €	650,95 €	1.545,66 €	<b>7.760,86 €</b>
Seedorfer Straße 27	5.545,65 €	281,02 €	602,81 €	<b>6.429,48 €</b>
Seedorfer Straße 29	5.533,65 €	560,45 €	56,64 €	<b>6.150,74 €</b>
Seedorfer Straße 31	5.532,85 €	375,34 €	36,00 €	<b>5.944,19 €</b>

Seedorfer Straße 33	5.519,20 €	605,71 €	2.546,97 €	<b>8.671,88 €</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>27.695,60 €</b>	<b>2.473,47 €</b>	<b>4.788,08 €</b>	<b>34.957,15 €</b>

**Gesamtkosten Seedorfer Straße 25,27, 29, 31 und 33** **2.913,10 € pro Monat**  
: 693 m<sup>2</sup> (Gesamtwohnfläche Gebäude) **4,20 € pro m<sup>2</sup>/Monat**

## 2. Stromkosten

Grundlage: Jahresverbrauchsabrechnungen der Vereinigten Stadtwerke GmbH

Wohnungen	Stromkosten
Seedorfer Straße 25	970,42 €
Seedorfer Straße 27	731,00 €
Seedorfer Straße 29	617,09 €
Seedorfer Straße 31	411,34 €
Seedorfer Straße 33	1.479,71 €
<b>Gesamt:</b>	<b>4.209,56 €</b>

**Gesamtkosten Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33** **4.209,56 € pro Jahr**  
: 12 Monate **350,80 € pro Monat**  
: 693,00 m<sup>2</sup> (Gesamtwohnfläche Gebäude) **0,51 € pro m<sup>2</sup>**

### Gebühreuzusammensetzung

Anteil Kosten der Unterkunft **4,20 € pro m<sup>2</sup>**  
Stromkostenanteil **0,51 € pro m<sup>2</sup>**  
**Gesamt** **4,71 € pro m<sup>2</sup>**

Für die Benutzung der Unterkünfte in der Seedorfer Straße 25, 27, 29, 31 und 33 ist eine monatliche Benutzungsgebühr von insgesamt **4,71 € pro m<sup>2</sup>** zu erheben, um Kostendeckung zu erreichen.

Der Gebührenkalkulation ist zuzustimmen, damit die kalkulierte Gebühr in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg aufgenommen werden kann.

gez.

Sarena Denkwitz

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 425) in Verbindung mit § 12 der Satzung über die die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg ist gebührenpflichtig (Benutzungsgebühr).

### **§ 2**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildner/in**

Gebührenschildner/in ist, wer in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft als Haushaltsgemeinschaft eingewiesen sind haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschildner. Minderjährige Kinder haften als Schildner/ Gesamtschildner, sofern sie über eigenes Einkommen verfügen.

### **§ 4**

#### **Höhe der Benutzungsgebühr für die Unterkünfte Seedorfer Straße**

(1) Die Benutzungsgebühr für den zugewiesenen Wohnraum wird je Quadratmeter Nutzfläche monatlich wie folgt festgesetzt:

Unterkünfte Seedorfer Straße 4,71 EUR

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

4,20 €/ qm Kosten Unterkunft

0,51 €/qm Stromkostenanteil

(2) Werden Einrichtungen einer Wohnung (z.B. Küche, Bad usw.) durch mehrere eingewiesene Personen, die nicht zu einem Haushalt gehören, in Anspruch genommen, wird die gemeinsam genutzte Fläche durch die Anzahl der Personen geteilt. Die Gebühr wird von den Nutzern entsprechend anteilig erhoben.

(3) In der Benutzungsgebühr sind sämtliche Betriebskosten incl. der Kosten für Heizung und Warmwasser enthalten.

(4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird vom Tage der Einweisung bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug bzw. die Räumung erfolgt, berechnet. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

## **§ 5**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für von der Stadt angemietete Unterkünfte**

Werden von der Stadt Ratzeburg Wohnanlagen, Häuser, Wohnungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietet, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der von der Stadt tatsächlich aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu zahlen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird schriftlich über die Einweisungsverfügung oder durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadt zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann daher als solche begetrieben werden.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung der Benutzungsgebühren werden durch die Stadt im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort und Geburtsland
5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit
8. Ein- und Auszugsdatum
9. Kontoverbindung

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 23. Dezember 1963 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.XX.2020  
Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Koech



## Objektbuchung Unterkunft Seedorfer Straße 25 - 33

Gesamtwohnfläche: 693 m<sup>2</sup>

jährliche Kosten für das gesamte Objekt		Kosten pro Wohneinheit
<b><u>Versicherung</u></b>		
<b>für das gesamte Objekt</b>	<b>735,17 € / 5 Wohneinheiten =</b>	<b>147,03 €</b>
<b><u>AWSH</u></b>		
	<b>1.051,44 € / 5 Wohneinheiten =</b>	<b>210,29 €</b>
<b><u>Schornsteinfeger</u></b>		
Seedorfer Str. 25-27	191,44 € / 2 Wohneinheiten =	95,72 €
Seedorfer Str. 29-31	166,00 € / 2 Wohneinheiten =	83,00 €
Seedorfer Str. 33	47,11 €	47,11 €
	<b><u>404,55 €</u></b>	
<b><u>Gartenpflege</u></b>		
	<b>3.241,96 € / 5 Wohneinheiten =</b>	<b>648,39 €</b>
<b><u>Gebäudeunterhaltung (2019)</u></b>		
	<b>21.526,67 € / 5 Wohneinheiten =</b>	<b>4.305,33 €</b>

### jährliche Kosten pro Wohneinheit

Seedorfer Straße 25	
Grundsteuer	157,48 €
Versicherung	147,03 €
AWSH	210,29 €
Schornsteinfeger	95,72 €
Gartenpflege	648,39 €
Gebäudeunterhaltung	4.305,33 €
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>5.564,25 €</b>
Wasser/Abwasser	650,95 €
Heizung (Gas)	1.545,66 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>7.760,86 €</b>

Seedorfer Straße 27	
Grundsteuer	138,88 €
Versicherung	147,03 €
AWSH	210,29 €
Schornsteinfeger	95,72 €
Gartenpflege	648,39 €
Gebäudeunterhaltung	4.305,33 €
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>5.545,65 €</b>
Wasser/Abwasser	281,02 €
Heizung (Gas)	602,81 €

<b>Gesamtkosten</b>	<b>6.429,48 €</b>
---------------------	-------------------

Seedorfer Straße 29	
Grundsteuer	139,60 €
Versicherung	147,03 €
AWSH	210,29 €
Schornsteinfeger	83,00 €
Gartenpflege	648,39 €
Gebäudeunterhaltung	4.305,33 €
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>5.533,65 €</b>
Wasser/Abwasser	560,45 €
Heizung (Gas)	56,64 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>6.150,74 €</b>

Seedorfer Straße 31	
Grundsteuer	138,80 €
Versicherung	147,03 €
AWSH	210,29 €
Schornsteinfeger	83,00 €
Gartenpflege	648,39 €
Gebäudeunterhaltung	4.305,33 €
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>5.532,85 €</b>
Wasser/Abwasser	375,34 €
Heizung (Gas)	36,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>5.944,19 €</b>

Seedorfer Straße 33	
Grundsteuer	161,04 €
Versicherung	147,03 €
AWSH	210,29 €
Schornsteinfeger	47,11 €
Gartenpflege	648,39 €
Gebäudeunterhaltung	4.305,33 €
<b>Gesamtbetriebskosten</b>	<b>5.519,20 €</b>
Wasser/Abwasser	605,71 €
Heizung (Gas)	2.546,97 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>8.671,88 €</b>

# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.08.2020

SR/BeVoSr/317/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 5.60.05

## Neufassung der Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Anpassung der Kindertagesstättenverordnung an die gesetzlichen Vorgaben aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) vom 12.12.2019

### Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 19.08.2020

Jessen, Astrid am 18.08.2020

### Sachverhalt:

Zur Kindertagesstättenverordnung erfolgten in den letzten Jahren bereits 4 Änderungen. Des Weiteren werden Änderungen aufgrund der Kita-Reformziele, Elternentlastung durch einen landeseinheitlichen Beitragsdeckel und die Umsetzung der landesweiten Geschwister- und Sozialstaffelermäßigung zum 01.08.2020 erforderlich.

Um ein vereinfachtes Verwaltungsarbeiten zu ermöglichen, wurde die Kindertagesstättenverordnung neu erarbeitet, so dass alle bisherigen Änderungen, die Änderungen zum 01.08.2020 und daraus resultierende redaktionelle Änderungen in der Neufassung enthalten sind. Die im ASJS erarbeiteten und beschlossenen Änderungs- und Ergänzungswünsche sind in dem der Vorlage beigefügten Entwurf eingearbeitet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Schätzungsweise werden ca. 25.000,-- € weniger Elternbeiträge eingenommen. Die Kita-Reform sieht hierfür eine Deckelung durch das Land (Geldeingang in 2020 oder 2021) vor.

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf der Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

## Entwurf

### **Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 9, 18 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom --.--2020 folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines, Trägerschaft**

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

#### **§ 2**

##### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

#### **§ 3**

##### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungseinheit**

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Dienstaufsicht, Hausherr**

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

## **§ 6**

### **Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal**

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

## **§ 7**

### **Elternversammlung**

- (1) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an. Die Elternversammlung wird als Vollversammlung der gesamten Einrichtung durchgeführt, in ihr wird die Elternvertretung nach § 8 dieser Satzung gewählt. Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (2) Die Elternversammlung tritt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (3) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (4) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

## **§ 8**

### **Elternvertretung**

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Sie beruft im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 7 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
  - (b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, der Stadt Ratzeburg als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
  - (c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§9).

## **§ 9**

### **Beirat**

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 10 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Zu Vertreterinnen oder Vertre-

tern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig zwei Mitglieder der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr in Textform (z. B. per E-Mail.) oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Sprecherin oder der Sprecher der Elternvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (5) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens drei Viertel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
  - der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
  - der Aufstellung von Stellenplänen
  - der Festsetzung von Öffnungszeiten und
  - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (8) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (10) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt. Die Vorschriften der Entschädigungsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Anordnungsbefugnisse**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

## **§ 11**

### **Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Wohngemeinde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Über andere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport. Voraussetzung für eine Aufnahme außerhalb eines

- bestehenden Kooperationsvertrages ist, dass sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
  - (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
  - (5) Im Ausnahmefall kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
  - (6) Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und gegen Masern geimpft ist.
  - (7) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
  - (8) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

## **§ 12**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für Ausnahmefälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.  
Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.  
In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht kein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Weiterhin besteht in Fällen der Notbetreuung kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
  - von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
  - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
  - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

### § 13

#### Regel Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

*\*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.*

- (2) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
- (3) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
- (4) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters.
- Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

### § 14

#### Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz).

## **§ 15**

### **Abmeldung**

- (1) Die Kinder können von ihren Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Personensorgeberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

## **§ 16**

### **Fernbleiben**

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

## **§ 17**

### **Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
- (4) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (5) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

## **§ 18**

### **Beschwerden**

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.

- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

## **§ 19**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regelerternbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 25.09.2018.

Ratzeburg, ---.2020

-LS-

Koech  
Bürgermeister

# Ö 11

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.09.2020

SR/BeVoSr/323/2020/3

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		Ö
Hauptausschuss	16.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

## Wirtschaftsplan 2020 - Nachtrag; hier: Investitionsplan

### Zielsetzung:

Anpassung des Wirtschaftsplans 2020 – hier: Investitionsplan – aufgrund einer vorgezogenen Ersatzbeschaffung einer Hubarbeitsbühne

### Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2020 wird wie folgt angepasst:

(Investitionsplan)                      175.000,00 € Ersatzbeschaffung Hubarbeitsbühne  
(Gebrauchtfahrzeug)

Die Mittel werden ohne Kreditaufnahme durch Umbuchungen und übertragene Mittel aus 2019 wie von der Verwaltung vorgeschlagen bereitgestellt.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.09.2020

Pantelmann, Kolja am 10.09.2020

### Sachverhalt:

Bei dem zu ersetzenden Fahrzeug handelt es sich um einen Multicar M26 mit Hubarbeitsbühne 16 Meter mit Allradantrieb. Das Fahrzeug aus dem Baujahr 2000 hat einen aktuellen Stand von 10100 Betriebsstunden und einer Laufleistung von 83836 Kilometern.

Die Arbeitsbühne hat im Jahr der Anschaffung als aufgelasteter Geräteträger Multicar M 26 49.000,-€, die Arbeitsbühne HM 16 D 63.700,- € und somit gesamt 112.700,-€ gekostet.

Die Hubarbeitsbühne wird vornehmlich im Aufgabenbereich der Unterhaltung des Baumbestandes (derzeit ca. 6.300 Straßenbäume) zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht (Herstellung von Lichtraumprofil, Schulwegsicherung usw.), zur Bewirtschaftung der Weihnachtsbeleuchtung, der Werbebanner über den Straßen und der Reinigung von Verkehrstafeln und Ampelanlagen eingesetzt.

Aufgrund der Prüfung nach einem Ausfall wurde seitens des Herstellers (Fa. Blumenbecker) ein Kostenvoranschlag für die Instandsetzung des kompletten Hydraulikschlauch- und Kabelstranges, des Drehantriebes, des Steuerblockes und des Parallelgestänges des Mastes in Höhe von 18.660,93 € brutto zzgl. Transportkosten ins Werk von 2.552,00 € erstellt.

Für die Instandsetzung des Trägerfahrzeuges Multicar M 26 liegt ein Kostenvoranschlag in Höhe von ca. 15.300,00 € vor. Dieser beinhaltet die Instandsetzung des Euro-2-Motors, der Federn und Stoßdämpfer, der Schaltung sowie diverser Kleinreparaturen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind **Gesamtreparaturkosten in Höhe von ca. 36.500,00 €** zu erwarten.

Das Fahrzeug weist aufgrund des ursprünglichen Einsatzes im Winterdienst und der Ausführung der damaligen Beschaffung massive Korrosionsschäden an der Karosserie auf. Ebenso wurde das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum den Bedingungen der Betankung mit Pflanzenöl ausgesetzt; dies hat sich im Nachhinein als nicht vorteilhaft erwiesen.

**Das Fahrzeug ist seit dem Jahr 2010 abgeschrieben; eine Instandsetzung wird seitens des Unterzeichners nicht empfohlen.**

Die Kriterien für eine Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges richten sich nach mehreren Faktoren. Hierzu zählen das Alter des Fahrzeuges, die Anzahl der geleisteten Betriebsstunden oder Kilometer, die monatlichen erfassten Auswertungen des Reparatur- und Unterhaltungsaufwandes, das Verhältnis Restbuchwert zu Instandhaltungskosten usw.

**Für das Wirtschaftsjahr 2021 ist die Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges eingeplant worden.**

Durch den wachsenden Baumbestand der Stadt Ratzeburg und die begrenzte Arbeitshöhe des Gerätes wurden in den vergangenen Jahren immer wieder zusätzliche Anmietungen durchgeführt um auch ältere Bäume im 30 Meter Bereich bearbeiten zu können. Diese Kosten belaufen sich nach den aktuellen Auswertungen jährlich zusätzlich auf 9.500-10.000,-€ mit stetig steigender Tendenz.

Der Anteil der Baumpflegearbeiten an den Gesamtproduktivstunden des Bauhofes beträgt momentan ca. 4.500 Arbeitsstunden.

Im Zuge der bevorstehenden Einführung der Doppik und dem Aufbau eines Baumkatasters ist von einer weiteren Ausweitung des Stundenbedarfs auszugehen. Die Markterkundung zur Ersatzbeschaffung im Wirtschaftsjahr 2021 hat ergeben, dass bei Fahrzeugen in der Kategorie mit einer Arbeitshöhe bis zu 30 Metern derzeit Anschaffungskosten von ca. **235.000,00 € für ein Neufahrzeug (Variante a)** anzusetzen sind.

Zur Überbrückung der jetzigen Ausfallzeiten wäre zudem eine entsprechende Arbeitsbühne gerade unter dem Gesichtspunkt der anstehenden Hauptschnittsaison anzumieten.

Da bei einer Investition im Wirtschaftsjahr 2021 von einem frühesten Ausschreibungsbeginn im Februar 2021 (nach Vorberatung bzw. Genehmigung durch den AWTS, den Hauptausschuss und der Stadtvertretung und unter Umständen der Kommunalaufsicht) und unter der Berücksichtigung einer Lieferzeit von mindestens 5 Monaten auszugehen ist, würden hier zusätzliche Mietkosten für den Überbrückungszeitraum entstehen.

Preisfragen bei 3 Anbietern in diesem Bereich haben ergeben, dass hier aktuell mit Mietkosten von ca. 34.000,-€ für einen 9 Monatszeitraum zu rechnen ist.

Unter dem Aspekt der derzeitigen wirtschaftlichen Lage der Haushaltssituation der Stadt Ratzeburg und der vermutlichen weiteren Entwicklung aufgrund der Corona-Pandemie wäre als **Alternativoption die Beschaffung einer guten gebrauchten Hubarbeitsbühne** mit einem Alter von maximal 3-4 Jahren und einer Laufleistung von nicht mehr als 30.000 Kilometer zu betrachten. Aktuelle Marktsondierungen haben hier Beschaffungspreise von **ca. 175.000,-€ brutto (Variante b)** ergeben.

**Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Angebote und unter dem Gesichtspunkt der Einsparung anstehender Mietkosten wird empfohlen, die Ersatzbeschaffung der Hubarbeitsbühne Hubmeister 16 D in das Wirtschaftsjahr 2020 vorzuziehen.**

Die Vorlage wurde in der **Sitzung des AWTS vom 01.09.2020** erläutert. Die Verwaltung beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder. Die Frage, welche Variante die Verwaltung empfiehlt, beantwortete Herr Pantelmann, dass die Argumente (kurzfristige Beschaffung ohne lange Wartezeiten und Mietkosten) für die Variante b) sprechen.

Der Vorsitzende ließ daraufhin über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Der **AWTS empfiehlt**,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2020 wird wie folgt angepasst:

~~Variante a) (Investitionsplan) — 235.000,00 € Ersatzbeschaffung Hubarbeitsbühne (Neufahrzeug)~~

oder

**Variante b) (Investitionsplan) 175.000,00 € Ersatzbeschaffung Hubarbeitsbühne (Gebrauchtfahrzeug)**

**- einstimmig -**

Eine Kreditaufnahme ist nicht erforderlich; die Mittel sind vorhanden.

Die Verwaltung schlägt folgende Finanzierung vor:

1. Maßnahme RZWAB 1.4.1 – Beschaffung eines Teleskopladers – 80.000 Euro  
Es wurde festgestellt, dass für die erforderliche Größe des Teleskopladers die Mittel nicht ausreichen werden. Eine Beschaffung in 2020 ist nicht mehr realistisch.  
Im Wirtschaftsplan 2021 werden für diese Maßnahme 100.000 Euro eingeplant.
2. Maßnahme RZWAB 1.4.3 – Sonstiges – 40.000 Euro  
Es ist aus jetziger Sicht nicht davon auszugehen, dass die vorhandenen 90T€ vollständig verbraucht werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, 40 T€ für die Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.
3. Maßnahmen RZWSR – Ersatzbeschaffung Streuer MC 54 – 35.000 Euro  
Es wurde festgestellt, dass bei der derzeitigen Preisentwicklung die Mittel nicht ausreichen werden. Eine Beschaffung in 2020 ist nicht mehr realistisch.  
Im Wirtschaftsplan 2021 werden für diese Maßnahme 45.000 Euro eingeplant.
4. RZWSE 1.2 – Sonstiges – Übertragene Mittel aus 2019 – 20.000 Euro  
Zur restlichen Deckung der Mittel stehen noch übertragene Mittel aus 2019 zur Verfügung; 20T€ sind dafür erforderlich.

Die Verwaltung hat deshalb den Beschlussvorschlag wie folgt ergänzt:

„Die Mittel werden ohne Kreditaufnahme durch Umbuchungen und übertragene Mittel aus 2019 wie von der Verwaltung vorgeschlagen bereitgestellt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: s.o.

# Ö 12

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.09.2020

SR/BeVoSr/325/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

## Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019

### Zielsetzung:

Beschlussfassung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2019

### Beschlussvorschlag:

**Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, die Jahresrechnung 2019 festzustellen.**

**Die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 880.9320 (Erwerb von Grundstücken; hier: Grunderwerbsteuer CVJM) in Höhe von 10.896,18 € wird genehmigt.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 03.09.2020

Koop, Axel am 19.08.2020

### Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2019 wurde von der Stadtvertretung am 10.12.2018 beschlossen und mehrmals an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte mit Verabschiedung einer V. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Um die Haushaltsausführung darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2019	5. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
<b>Verwaltungshaushalt:</b>				
Einnahme	29.412.300	29.358.900	30.305.444,02 €	946.544,02 €
Ausgabe	29.412.300	29.358.900	30.305.444,02 €	946.544,02 €
darin Zuführung an VmöHH	989.100	972.600	2.396.729,41 €	1.424.129,41 €
<b>Fehlbedarf/-betrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Vermögenshaushalt:</b>				
Einnahme	6.853.500	6.256.100	6.429.159,14 €	173.059,14 €
Ausgabe	6.853.500	6.256.100	6.429.159,14 €	173.059,14 €
darin Zuführung an Allg. Rücklage		0	343.689,76 €	343.689,76 €
<b>Fehlbedarf/-betrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
Kreditaufnahme:	1.644.500	1.006.500	0,00 €	-1.006.500,00 €

Die Jahresrechnung 2019 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 30.305.444,02 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 972.265,99 € konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 1.424.463,01 € (inkl. Stiftungen) zugeführt werden. Dieser Betrag diente u. a. der Finanzierung sämtlicher Investitionen; ebenso konnte die im Haushaltsjahr vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.006.500 € gänzlich „eingespart“ werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 6.429.159,14 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Der Allgemeinen Rücklage konnte ein Betrag von 343.689,76€ (Planwert: 0,00 €) zugeführt werden.

### Rücklagen

Als Rücklagen werden die Geldbeträge bezeichnet, die als Teil des Gemeindevermögens außerhalb des Haushaltsplanes vorgehalten werden, um künftige Haushaltsjahre zu finanzieren bzw. bei Bedarf den Kassenbestand zu verstärken. Im Wesentlichen dient die Allgemeine Rücklage der Finanzierung von Investitionen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2019 beträgt **776.546,54 €** (Vorjahr: 2.133.184,96 €).

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte plangemäß eine Entnahme in Höhe von 1.700.356,41 € zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Investitionen. Neben dem verbliebenen Bestand in Höhe von rd. 443 T€ (Rücklagenzuführung in 2018) konnte der Allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 343.717,99 € (inkl. Zinsen auf dem Sparbuch) zugeführt werden.

Die im Haushaltsjahr 2017 gebildete Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 554.000 € wurde haushaltsrechtlich aufgelöst. Dieser Betrag diente ebenfalls der Finanzierung von Investitionen und folglich der Senkung des Kreditbedarfs.

## Schulden

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die Schulden beizufügen, aus der der Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich ist. Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2019:	6.754.466 €
+ Neuaufnahme	0 €
<u>./. planm. Tilgung</u>	<u>972.266 €</u>
<u>Stand am 31.12.2019</u>	<u>5.782.200 €</u>

Da im Haushaltsjahr 2019 keine Kreditaufnahme benötigt wurde und auch keine Restkreditermächtigung ins Folgejahr übertragen wird (Bildung eines Haushaltseinerrestes), konnte der Schuldenstand im Laufe des Haushaltsjahres 2019 um rd. 972 T€ gesenkt werden.

Zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung mussten im Haushaltsjahr 2019 keine **Kassenkredite** aufgenommen werden. Notwendige Kassenbestandsverstärkungen erfolgten bei Bedarf aus Beständen der Allgemeinen Rücklage.

d) noch zu genehmigende über-/außerplanmäßige Ausgaben 10.896,18 €

## Prüfung

Nach § 94 GO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses (als sogenannter Rechnungsprüfungsausschuss) am 16.06.2020 durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammengefasst worden; Stellungnahmen des Bürgermeisters (§ 94 GO) sind im Schlussbericht kursiv gedruckt.

Die nach §§ 93 GO und § 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Neben der Feststellung der Jahresrechnung 2019 wird die Stadtvertretung um Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (siehe Beschlussvorschlag) gebeten.

## Finanzielle Auswirkungen:

Das Jahresrechnungsergebnis 2019 mit einer Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 343 T€ trägt zu einer finanziellen Entlastung in den Folgejahren bei.

## Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht mit Stellungnahme des Bürgermeisters

Die Jahresrechnung 2019 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 16.06.2020 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 30.305.444,02 € sowie mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 30.305.444,02 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 972 T€ konnte dem Vermögenshaushalt ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von rd. 1.412 T€ (ohne Stiftungen) zugeführt werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von 6.429.159,14 € und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 6.429.159,14 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.

Durch die erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten sämtliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden. Die planmäßig vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.006.500 € war nicht erforderlich und konnte eingespart werden. Darüber hinaus konnte der Allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 343.689,76 € zugeführt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) 080.5600	<p><u>Fortbildung des Personals</u> Das Formular zur Abrechnung von Reisekosten weist Kürzungen von 40% auf den Tagessatz (12,00 €) bei gewissen Mahlzeitengestellungen aus. Die angegebenen Beträge (9,60 €) decken sich jedoch nicht mit den prozentualen Kürzungssätzen.</p> <p><i>Beschäftigte erhalten bei Dienstreisen vom Arbeitgeber ein Tagegeld in Höhe von 12,00 € (ab 2020: 14,00 €) bei min. 8 Stunden Abwesenheit oder 24,00 € (ab 2020: 28,00 €) bei min. 24 Stunden Abwesenheit. Wenn die Beschäftigte oder der Beschäftigte während der Dienstreise unentgeltlich verpflegt wird, werden vom zustehenden Tagegeld für die entsprechenden Mahlzeiten folgende Beträge einbehalten: Frühstück: 4,80 € (20% des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag), Mittagessen: 9,60 € (40% des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag, Abendessen: 9,60 € (40% des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag).</i></p> <p><i>Der Vordruck „Reisekostenabrechnung“ ist in dieser Hinsicht etwas irreführend und wird daher überarbeitet.</i></p>

b) 130.5200

Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars, Feuerwehr  
Eine genaue Begründung für die Beschaffung von Holz (Abstützmaterial) fehlt.

*Das Abstützmaterial (hier Holz) ist zur taktischen Beladung, insbesondere für Hilfeleistungseinsätze vorgesehen. Abstützmaterial ist grundsätzlich bereits vorhanden, muss jedoch regelmäßig überprüft ausgetauscht bzw. ergänzt werden (Verschleißmaterial). Es wird in Gitterboxen im Materiallager verwahrt und kann bei Einsätzen mit entsprechendem Stichwort, wie z.B. PKW verunfallt, Person verschüttet, etc., zügig auf das entsprechende Fahrzeug verlastet werden. Ein Teil des Abstützmaterials ist auch grundsätzlich bereits als Standard auf den Einsatzfahrzeugen verlastet.*

*Die Beschaffung wurde vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg bereits Mitte Oktober 2018 für das Haushaltsjahr 2019 als Ausgabe angemeldet. Die tatsächliche Beschaffung konnte dann Anfang September 2019 realisiert werden.*

c) 130.5500

Haltung von Fahrzeugen, Feuerwehr

Bei einigen Fahrzeugen werden kleinere Reparaturen und Wartungsarbeiten durchgeführt, die auch in Eigenleistung erbracht werden könnten, u. a. SB-Wäsche, Auffüllen von Scheibenreiniger sowie Prüfen des Reifenluftdrucks.

*Sofern diese Positionen im Rahmen von Inspektionen, Wartungen und Sicherheitsprüfungen, die in den jeweiligen Fachwerkstätten des Herstellers durchgeführt werden müssen, als zusätzlicher Service mit auf den in Rede stehenden Rechnungen auftaucht, ist dies durchaus gängige Praxis. Es ist hier nicht bekannt, dass Fahrzeuge lediglich für das Auffüllen von Scheibenreiniger und der Prüfung von Reifendruckfüllständen mit Termin in eine Fachwerkstatt gebracht werden. Das wird mit Bordmitteln an der Wache erledigt.*

*Fahrzeugwäschen mittels Waschanlage werden bei einigen wenigen Fahrzeugen bei Bedarf im Rahmen des Kundenkontos bei der Unitol-Tankstelle vorgenommen (maximal 10 Euro je Wäsche). Eine Dienstleistung zum Auffüllen von Scheibenreiniger sowie Prüfen von Luftdruck bei dieser Gelegenheit wird hier nicht angeboten, ist jedoch durch den jeweiligen Fahrzeugführenden kostenfrei vor Ort möglich. Die in Frage kommenden Fahrzeuge beschränken sich bei dieser Wäsche auf z.B. die Mannschaftstransportfahrzeuge sowie den Kommandowagen/Vorausrüstwagen. Die überwiegende Anzahl der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge kann dort nicht im Rahmen der SB-Wäsche gereinigt werden. Dies wäre an der Wache bei Vorhandensein einer separaten Waschhalle möglich.*

d) 230.5901

#### Schulwanderungen/Veranstaltungen

Eine Delegation, bestehend aus Schülern, Eltern und Lehrern, hat sich Anfang 2019 das Walddörfer Gymnasium mit Kabinettsystem in Hamburg angesehen. Es wird um nähere Begründung und Erläuterungen für die Erstattung von Auslagen (Gruppentickets der Deutschen Bahn in Höhe von 114,00 €) gebeten.

*Der von der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrten-schule beauftragte Ausschuss zur Überprüfung des Kabinettsystems hinsichtlich einer Eignung für die LG besteht paritätisch aus Schülern, Eltern und Lehrern. Entsprechend dem Auftrag der Schulkonferenz, sich ein umfassendes Bild von einem bereits seit vielen Jahren laufenden Kabinettsystem im Betrieb zu verschaffen, hat sich eine Delegation von acht Schülern, zwei Müttern und sieben Kollegen im Januar 2019 auf den Weg zum Walddörfergymnasium in Hamburg begeben.*

*Das Gruppenticket der Deutschen Bahn AG erwies sich als die günstigste Transportmöglichkeit.*

*In Verbindung mit den vorher erarbeiteten theoretischen Einsichten zum Kabinettsystem konnten die Ausschussmitglieder nach diesen Einblicken in die Praxis der Schulkonferenz ihre Erkenntnisse und Eindrücke fundiert vermitteln, so dass die Schulkonferenz schließlich den Beschluss zur Einführung des Kabinettsystems ohne Gegenstimme fassen konnte.*

*In diesem Sinne hat der Besuch der Delegation einen wichtigen Beitrag zur weiteren Schulentwicklung der Lauenburgischen Gelehrten-schule geleistet.*

e) 230.6028

#### Sachkosten "Schulsozialarbeit" (Projekte)

Für eine (Schüler-)Veranstaltung des Schulsozialarbeiters der Lauenburgischen Gelehrten-schule (Qualifizierungsmaßnahme für Schul- und Klassensprecher) wurde u. a. 1kg Kaffee beschafft und abgerechnet. Es wird um eine nähere Begründung hinsichtlich der beschafften Menge gebeten.

*Für die mehrtägige Schülerveranstaltung des Schulsozialarbeiters wurde u.a. 1 kg Kaffee zu einem Preis von 3,49 € pro 500 g bei Aldi eingekauft.*

*Dieser diente zur Verköstigung aller Teilnehmer. Bei Schülern und Schülerinnen der Klassen 9+ ist davon auszugehen, dass sich unter jenen auch Kaffeetrinker befinden. Verbliebener Restkaffee konnte im 2. Modul der Veranstaltung konsumiert werden.*

*Die Kosten des gesamten Projektes wurden durch Teilnehmerentgelte und vom Kreis finanziert. Der Stadt Ratzeburg sind hier keine Kosten entstanden.*

f) 300.5022

Überwachungskosten „Ernst-Barlach-Schule“

Die Leistungen des beauftragten Wachunternehmens werden pauschal, ohne Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen bzw. Einsätze, abgerechnet. Existiert hier eine schriftliche Vereinbarung?

*Für die pauschal abgerechneten Leistungen gibt es eine Vereinbarung vom 12.07.2010, die allabendlich zwei Außenkontrollen (Funkstreifendienst) zwischen 20.00 und 23.00 Uhr vorsieht. Die monatliche Pauschale beträgt zurzeit 334,44 €/netto.*

g) 4361.5313

Mietkosten, Unterbringung von Asylbewerbern

AO-Nr. 19042015; In einer Wohneinheit in der Mechower Straße 11 wurde eine Küchenzeile neu eingebaut. Hierfür wurde ein überdurchschnittlich hoher Stundensatz von 40 Monteurstunden abgerechnet.

*Die ausgeführten Arbeiten mit 40 Monteurstunden entsprechen in vollem Umfang der vom Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften beauftragten Leistung (gem. Auftragszettel) inkl. Sanitärarbeiten, Ausbau und Entsorgung der alten Küchenzeile sowie Einbau der neuen Küchenzeile. Grund der durchgeführten Arbeiten war ein per Gutachten belegtes fehlerhaftes Heiz- und Lüftungsverhalten der Mieterin, was zu gravierenden Feuchtigkeitsschäden mit Schimmelbildung führte (Schadensersatzpflicht). Die Wohnung wurde bereits zum 30.06.2019 gekündigt.*

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

## Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

### Zusammenfassung:

Vom 01.01. bis 30.06.2020 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 19.08.2020

Koop, Axel am 06.07.2020

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss; seit 2005 soll der Bericht vorab dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden.



## Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 1. Halbjahr 2020

a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit

b | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit

lfd. Nr. HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a 1 020.6400	Versicherungen	13.269,46 €	Ausgaben für Versicherungen (Kommunaler Schadensausgleich, Unfallkasse Nord usw.); die Erstattung seitens des Eigenbetriebs (RZ-WB) erfolgt im 2. Halbjahr 2020
2 080.5630	Betriebliches Gesundheitsmanagement/ Corona-Schutzrüstung	9.072,82 €	Beschaffung von Corona-Schutzrüstung (Desinfektionsmittel, Mund-Nasen-Schutz, Glasschutz etc.); Korrektur erfolgte im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2020
3 300.5224	Versicherungsschäden	2.509,85 €	Reparatur eines Sturmschadens am "Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule"; entsprechende Erstattung der Gebäudeversicherung bei der HH-Stelle 300.1502 (Erstattung Versicherungsschäden)
4 3211.6701	Erstattung Personalkosten	480,91 €	Mehrausgaben aufgrund der Endabrechnung der Archivgemeinschaft für das Jahr 2019 (Stadtarchiv)
5 4602.5913	Kosten Leistungen Bauhof	20,00 €	Geringfügige Planabweichung gem. Jahresleistungsvertrag mit dem Bauhof (RZ-WB) für Leistungen am Jugend- und Sportheim in der Riemannstraße
6 600.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	3.184,40 €	Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltsbüros für die Normenkontrolle B-Plan 81
	<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b><u>28.537,44 €</u></b>	
a 7 110.001.9350	Erwerb von beweglichen Sachen/Traffic Patrol XR	332,70 €	Mehrkosten für die gemeinsame Beschaffung eines Laser-Geschwindigkeitsmessgeräts; anteilige Kostenerstattung erfolgt bei der HH-Stelle 110.001.3620
8 352.9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Stadtbücherei)	285,40 €	Mehrausgaben für Büroeinrichtung; Deckung erfolgt über HH-Stelle 352.9351 (EDV-Ausstattung)
9 4602.013.9400	Erneuerung der Fenster- und Außentürelemente	165,77 €	Mehrkosten im Rahmen der erfolgten Schlussabrechnung
	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b><u>783,87 €</u></b>	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>29.321,31 €</u></b>	

# Ö 14

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.08.2020

SR/BeVoSr/330/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1-030.03/2020

## II. Nachtragshaushaltsplan 2020; hier: II. Nachtragsstellenplan 2020

### Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2020 an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen sowie an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

### Beschlussvorschlag:

#### 1. Der Hauptausschuss beschließt,

- a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Hausmeisterstelle in Vollzeit mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen

alternativ:

- b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Einrichtung einer zusätzlichen unbefristeten Hausmeisterstelle in Vollzeit mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen

.....  
.....  
und empfiehlt der Stadtvertretung, den II. Nachtragsstellenplan 2020 gemäß Entwurf (Stand: 26.08.2020) zur Vorlage zu beschließen.

2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den II. Nachtragsstellenplan 2020 gemäß Entwurf (Stand: 26.08.2020) zur Vorlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 27.08.2020

Koop, Axel am 27.08.2020

Weindock, Ralf am 27.08.2020

**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 a (Stellenplan) der Gemeindehaushaltsverordnung SH (GemHVO-Kameral) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist der Stellenplan auf Grund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf des II. Nachtragsstellenplanes (Stand: 26.08.2020) enthält daher die Ausweisung von zwei neuen -zusätzlichen- Stellen sowie eine vorzunehmende Anpassung der Eingruppierung eines Tarifbeschäftigten nach den tariflichen Eingruppierungsmerkmalen auf Grund einer durchgeführten Stellenneubewertung durch ein externes Dienstleistungsunternehmen

Abweichend vom I. Nachtragsstellenplan 2020 erhöht sich somit die Gesamtzahl der Stellen um zwei von bisher 95 auf jetzt 97 Planstellen und damit auch die in Vollzeit umgerechnete Anzahl von bisher 82,70 auf nunmehr 84,70 Stellen (Vollzeit-äquivalent).

Die eingetretenen Veränderungen werden wie folgt näher erläutert:

**Wiedereinstellung eines Ruhestandsbeamten (Reaktivierung auf Antrag) (Ifd. Nr. 57)**

Ein ehemaliger Beamter der Stadt Ratzeburg (letzte Amtsbezeichnung Amtsrat, Bes.Gr. A 12) wurde auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg formal wegen dauernder, vollständiger Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 30.11.2016 in den Ruhestand versetzt.

Da der Ruhestandsbeamte seine Dienstfähigkeit zwischenzeitlich wieder für wiederhergestellt erachtet, beabsichtigt dieser nunmehr mit Schreiben vom 11.06.2020, seinen Dienst wieder anzutreten (Verfahren nach § 43 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Schleswig Holstein (LBG SH) in Verbindung mit § 29 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

Nach § 29 Abs. 1 BeamStG können wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte, deren Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist, spätestens nach zehn Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen. Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist wiederum durch ein amtsärztliches Gutachten nach § 29 Abs. 5 BeamStG i.V.m. § 43 Abs. 2 (Reaktivierung auf Antrag des Ruhestandsbeamten) und § 44 LBG SH nachzuweisen; die dazu erforderliche amtsärztliche Untersuchung erfolgte bereits. Gemäß Gutachten der Amtsärztin des Fachdienstes Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.07.2020 wurde bei dem Beamten nunmehr die Wiederherstellung einer zumindest begrenzten Dienstfähigkeit für sein letztes Diensthjahr mit anhaltend 35 Wochenstunden festgestellt (Eintritt in die gesetzliche Regelaltersrente mit Ablauf des Monats Februar 2021).

Nachdem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Beamte nunmehr einen Rechtsanspruch auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis unter Verleihung seines letzten statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Amtes. Ein Anspruch auf erneute Übertragung des früher innegehabten Dienstpostens, also des konkret-funktionellen Amtes, besteht jedoch nicht [Umsetzung in andere Aufgabenbereiche ist

aber möglich); bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

(Erläuterungen: *Statusamt* = besoldungsrechtliche Stellung im Amt eines Amtrates mit der Besoldungsgruppe A 12; *abstrakt-funktionelles Amt* = Übertragung/Zuweisung des Amtes zu einer bestimmten Behörde = Amtrat bei der Stadt Ratzeburg-; bei einer bloßen Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung ändert sich das Amt im abstrakt-funktionalen Sinn allerdings nicht; *konkret-funktionelles Amt* = Übertragung eines bestimmten geschäftsplanmäßigen Aufgabenbereiches = Dienstpostens innerhalb der Behörde).

Da die Planstelle des ehemaligen Beamten anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand im II. Nachtragsstellenplan 2017 weggefallen ist, ist der Dienstherr zur Wahrung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Reaktivierung des Ruhestandsbeamten verpflichtet, eine Stelle im Stellenplan auszuweisen. Gleichzeitig kann die Stelle jedoch mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum 01.03.2021 (§ 35 LBG SH) künftig wieder wegfallen (Ausweisung eines entsprechenden kw-Vermerkes). Der Beamte hat zwischenzeitlich am 24.08.2020 seinen Dienst im Fachbereich 4 (Schulen, Sport, Jugend und Senioren) angetreten.

Die Personalkosten für die Monate August 2020 bis Dezember 2020 betragen rd. 18.400,00 € (Besoldungsgruppe A 12/Endstufe, 35 Wochenstunden) und müssen noch bereitgestellt werden.

#### **Höhergruppierung eines Tarifbeschäftigten (Ifd. Nr. 83):**

Die von dem Stelleninhaber wahrzunehmenden Aufgaben (Fachdienstleitung Bauverwaltung und Liegenschaften) wurden anlässlich eines gestellten Höhergruppierungsantrages durch ein externes Stellenbewertungsunternehmen neu bewertet. Gemäß Bewertungsbericht vom 22.06.2020 werden die auf dieser Stelle auszuübenden Tätigkeiten neu nach Entgeltgruppe 9c TVöD-V bewertet. Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9c nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I. 3, der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019

[Anmerkung dazu: Nach § 5 a GemHVO-Kameral sind Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, als künftig umzuwandeln zu bezeichnen. Dementsprechend wurde die Stelle Nr. 82 bereits im Stellenplan 2018 (Nr. 79) mit einem „ku-Vermerk“ versehen.]

Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt und haben der vorstehenden, tarifkonformen Eingruppierung zugestimmt.

Die Personalmehrkosten für die vorgenannte Höhergruppierung [tariflicher Rechtsanspruch -unter Beachtung der tariflichen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD-rückwirkend seit Antragstellung und laufend ab Juli 2020] betragen rd. 9.200,00 € (brutto inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung VBL); diese Mehrkosten können im Rahmen der bisher veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 gedeckt werden.

#### **Beabsichtigte Einrichtung einer zweiten Hausmeisterstelle (Ifd. Nr. 91):**

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.08.2020 mit dem Bericht der Verwaltung zur beabsichtigten Einrichtung einer zweiten Hausmeisterstelle befasst (siehe u. a. Begründung) und abschließend im nichtöffentlichen Sitzungsteil wie folgt beschlossen:

**Beschluss:**

**Der Finanzausschuss beschließt, eine zusätzliche unbefristete Hausmeisterstelle in Vollzeit (39 Wochenstunden) im Stellenplan 2020 einzurichten. Die Stelle soll mit einem kw-Vermerk versehen werden.**

**Die Verwaltung wird gebeten, eine entsprechende Beschlussvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 07.09.2020 zu fertigen.**

**10 Ja-Stimmen    0 Nein-Stimmen    0 Stimmenthaltungen (einstimmig)**

**Zur Begründung:**

Die Stadt Ratzeburg beschäftigt zurzeit einen Hausmeister (Stelle lfd. Nr. 89 gem. I. NT-Stellenplan 2020) in Vollzeit zur Betreuung mehrerer städtischer Objekte, hierzu zählen u. a. das Rathaus, die ehemalige Ernst-Barlach-Realschule (mit Außenanlage), der städtische Kindergarten Domhof, die angemieteten Räumlichkeiten im MC-Gebäude sowie neuerdings auch die Räumlichkeiten des Stadtarchivs.

Im Vertretungsfall (Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Vertretungen) im Bereich dieser Hausmeistertätigkeiten wird derzeit ein vom Jobcenter vermittelter Arbeitssuchender eingesetzt. Die tatsächliche Arbeitszeit übersteigt bei Weitem die seinerzeit angedachte Arbeitszeit von 2 Std./Woche. Folglich kommt es hier vermehrt zu einer Ansammlung von Überstunden, die jedoch nur erschwert abgebaut bzw. ausgezahlt werden können.

Bei einer nunmehr angedachten Einstellung der bisherigen Vertretungskraft in ein sozial-versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis könnte die Stadt Ratzeburg als Arbeit-geber mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt unterstützt werden. Die Höhe des sogenannten Eingliederungszuschusses richtet sich nach den individuellen Eingliederungs-erfordernissen; in diesem Fall signalisierte das Jobcenter bereits eine Förderung von 50% des Gehalts über einen Zeitraum von 36 Monaten.

Da eine besetzbare Stelle bzw. Planstelle zurzeit nicht vorhanden ist, dürfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Sammelnachweis 01) die Beschäftigung des zusätzlichen Arbeitnehmers nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sie spätestens 6 Monate nach Beginn der Beschäftigung auf eine besetzbare Stelle bzw. Planstelle übernommen wird. Sollte eine Einstellung bereits zum 01.09.2020 erfolgen sollen, ist die Korrektur in einem Nachtragsstellenplan oder spätestens zum Stellenplan 2021 unabdingbar. Anderenfalls wäre die Förderung über das Jobcenter ausgeschlossen und eine Rückzahlung der erhaltenen Mittel verpflichtend.

Die Personalkosten belaufen sich bei einer Einstellung in Entgeltgruppe 5/Stufe 3 TVöD-VKA auf monatlich rd. 3.600,00 €. Abzüglich der 50%-igen Förderung beliefen sich der städtische Eigenanteil auf rd. 1.800 €/mtl. (= 21.600 €/Jahr). Bei einer Einstellung zum 01.10.2020 würden die anteiligen Personalkosten (städtischer Eigenanteil) für die Monate Oktober bis Dezember 2020 in Höhe von sodann rd. 5.400,00 € betragen; diese Mehrkosten können im Rahmen der bisher

veranschlagten Personalkosten (Sammelnachweis 01) für das Jahr 2020 gedeckt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -siehe jeweilige Sachverhaltsdarstellung-

**Anlagenverzeichnis:**

❖ II. Nachtragsstellenplan 2020 (Entwurf vom 26.08.2020 -nur Veränderungen-)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 4</b>										
		<u>Verwaltung</u>										
51	50	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
		<u>Schule und Sport</u>										
52	51	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	28 Wochenstunden
53	52	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	
54	53	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
55	54	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	32 Wochenstunden
56	-	Verw.-Angestellte/r	-	-	-	-	-	-	-	1	9b	(alternativ Beamter/Beamtin Bes. Gruppe A 10 geh. Dienst)
<b>57</b>	<b>-</b>	<b>Amtsrat</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>A 12</b>	<b>(Dienstbeginn 24.08.2020 mit 35 W.-Stunden) -kw-</b>
		<u>Lauenb. Gelehrtenschule</u>										
58	55	Schulsekretärin	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
59	56	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
60	57	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
61	58	Schulsozialarbeiterin	-	0,5	S 15	-	-	-	-	0,50	S 15	19,50 Wochenstunden
		<u>Jugendpflege</u>										
62	59	Stadtjugendpfleger	-	1	S 15	-	1	S 15	-	0,51	S 12	(ab 01.07.2020 mit 20 W.- Std. und Gr. S 12)
63	60	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung Diakonie

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</b>										
81	78	Dipl.-Ingenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
82	79	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<b><u>Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften</u></b>										
<b>83</b>	<b>80</b>	<b>Verw.-Angestellter</b>	-	1	9b	-	1	9b	-	1	<b>9c</b>	<b>Fachdienstleitung Ergebnis Stellenneubewert.)</b>
84	81	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab 04/2017 in Vollzeit) (ku nach Stellenneubewert.)
85	82	Verw.-Angestellte	-	0,72	6	-	0,72	6	-	0,77	6	(ab 06/2019 mit 30 W.-Stunden) (ku nach Stellenneubewert.)
86	83	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(Krankheitsvertretung ab 15.06.2017)
87	84	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
88	85	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	21,27 Wochenstunden
89	-	Raumpflegerin	-	-	-	-	-	-	-	0,54	2	21 Wochenstunden
90	86	Hausmeister	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
<b>91</b>	<b>-</b>	<b>Hausmeister</b>	-	-	-	-	-	-	-	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>(Zweie Hausmeisterstelle mit 39 W.-Stunden) -kw-</b>

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2019			tatsächliche Besetzung am 30.06.2019			Stellenplan 2020			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
98	94	<b>Dienstleistungen für Dritte</b> (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 10	1	-	A 13	(Stadtamtmann A 11) (ab 04/2019 mit zzt. 36 W.-Stunden) -ku nach Stellenneubewertung-
<b>Gesamtzahl der Planstellen</b>			5	88	-	5	82	-	<b>6</b>	<b>91</b>	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			4,93	75,00	-	4,93	71,74	-	<b>5,93</b>	<b>78,77</b>	-	
<b>Gesamt :</b>			79,93			76,67			<b>84,70</b>			<b>( + 2 Vollzeitstellen)</b>
<b>Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:</b>												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
Freiw. Feuerwehr RZ			-	2	-	-	2	-	-	2	-	Lfd. Nr. 34 - 35
Abordnungen Jobcenter			-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 48 - 50
Lbg. Gelehrtenschule			-	4	-	-	3	-	-	4	-	Lfd. Nr. 58 - 61
Stadtjugendpflege			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 62
Abordnungen Diakonie			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 63
städt. Kindergarten			-	17	-	-	17	-	-	17	-	Lfd. Nr. 64 - 80
<b>Gesamtzahl der Stellen</b>			-	32	-	-	31	-	-	<b>32</b>	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			-	27,16	-	-	26,66	-	-	<b>27,16</b>	-	
<b>Gesamt :</b>			27,16			26,66			<b>27,16</b>			
<b>Nachrichtlich Auszubildende:</b>												
Verw.-Angestellte/r			-	3	-	-	2	-	-	3	-	2 x Ausb.-Abschluss 06/2020 1 x Ausb.-Beginn 03.08.2019 2 x Ausb.-Beginn 03.08.2020
Erzieherin (PIA-Förderung)			-	1	-	-	-	-	-	1	-	Ausb.-Beginn 01.08.2019

# Ö 15

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.08.2020

SR/BeVoSr/322/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö
Stadtvertretung	21.09.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 11 02/2020

## II. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020

### Zielsetzung:

Beratung und Beschlussfassung über die II. Nachtragshaushaltssatzung- und plan für das Haushaltsjahr 2020

### Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

- a) die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen,
- b) die daraus resultierende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 gemäß Entwurf und
- c) das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 gemäß Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 27.08.2020

Koop, Axel am 27.08.2020

**Sachverhalt:**

Der als Anlage beigefügte Entwurfshaushalt beinhaltet den letzten Beratungsstand mit den Ergebnissen aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 25.08.2020. Die beschlossenen Veränderungen und Ergänzungen sind in den jeweiligen Übersichten farblich (gelb) gekennzeichnet.

Aufgrund der ungewissen Haushalts- und Finanzentwicklung und der hohen Dynamik in Bezug auf den Infektionsverlauf und die Dauer und Ausprägung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird der Bürgermeister die bereits verfügbaren Regelungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre auch nach Beschlussfassung einer 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 aufrechterhalten.

Weitere Veränderungen im Einnahme- und Ausgabebereich des Verwaltungshaushaltes sind im beigefügten Entwurfshaushalt nicht enthalten: Etwaige Korrekturen und zahlenmäßige Veränderungen werden im Rahmen der Aufstellung eines III. Nachtragshaushaltes zu gegebener Zeit, voraussichtlich nach Vorliegen der Ergebnisse der September-Steuerschätzung, berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich im Haushaltsjahr 2020 von bisher 2.707.000 € um 169.500 € auf nunmehr 2.537.500 € (Neuverschuldung nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.626.800 €). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich von bisher 13.289.100 € um 629.000 € auf nunmehr 13.918.100 €.

Beide Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen der [Ursprungsvorlage](#) verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Text

**Anlagen:**

- II. Nachtragshaushaltsplan 2020 mit folgenden Bestandteilen:
  - Veränderungsliste gem. Finanzausschuss am 25.08.2020
  - II. Nachtragshaushaltssatzung 2020
  - Übersichten zum Vorbericht
  - Vermögenshaushalt 2020
  - Investitionsprogramm (Fortschreibung bis 2023)
  - mittelfristige Finanzplanung
  - Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
  - Neubau Schlichthaus, Kostengegenüberstellung vom 16.07.2020



*II. Nachtragshaushaltssatzung*  
*II. Nachtragshaushaltsplan*  
2020

*(Entwurf zum Hauptausschuss am 07.09.2020)*

## Inhaltsübersicht:

- Veränderungsliste gem. Finanzausschuss am 25.08.2020
- 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020
- Übersichten zum Vorbericht
- Vermögenshaushalt
- Investitionsprogramm (Fortschreibung)
- Finanzplan
- Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
- Schlichthaus, Kostengegenüberstellung vom 16.07.2020 (nachrichtlich)

## Im Finanzausschuss am 25.08.2020 beschlossene Veränderungen

## Vermögenshaushalt

HHSt.	Bezeichnung	bisheriger Ansatz	neuer Ansatz	Veränderung (+/-)	Bemerkung
110.002.9351	Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige(n)	4.000 €	2.000 €	-2.000 €	Kürzung auf den Ursprungsansatz
560.004.9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage (Beregnung Sportplätze)	110.000 €	60.000 €	-50.000 €	Das Thema wurde zur erneuten Beratung in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zurückverwiesen.
630.094.9400	<u>Fahrradabstellanlage am Bauhof</u> Bau- und Planungskosten	80.000 €	0 €	-80.000 €	Die Maßnahme wird auf das Jahr 2021 verschoben und an die geänderte Kosten- und Finanzierungsplanung gem.
630.094.3610	Zuweisung (NAH.SH)	60.000 €	0 €	-60.000 €	Fördermittelantragstellung angepasst: 2021: 90.000 € Bau- und Planungskosten 2021: 54.000 € Förderung über die DB
880.3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	180.000 €	316.000 €	+136.000 €	Zahlungseingang für die Veräußerung eines Erbbaugrundstückes im Zittschower Weg 22 gem. Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2019
880.002.9400	Neubau eines Schlichthauses	955.000 €	730.000 €	-225.000 €	Das Thema wurde zur erneuten Beratung in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zurückverwiesen.
910.3778	Darlehen private Unternehmen	2.970.500 €	2.537.500 €	-433.000 €	Anpassung des Kreditbedarfs an die geänderten Haushaltsveranschlagungen

**Ergänzender Hinweis:**

Aufgrund der ungewissen Haushalts- und Finanzentwicklung und der hohen Dynamik in Bezug auf den Infektionsverlauf und die Dauer und Ausprägung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wird der Bürgermeister die bereits verfügbaren Regelungen der **haushaltswirtschaftlichen Sperre** auch nach Beschlussfassung einer Nachtragshaushaltssatzung aufrechterhalten.

**II. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.09.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden**

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00 €	0,00 €	31.776.400,00 €	31.776.400,00 €
die Ausgaben	0,00 €	0,00 €	31.776.400,00 €	31.776.400,00 €
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00 €	53.500,00 €	7.066.900,00 €	7.013.400,00 €
die Ausgaben	0,00 €	53.500,00 €	7.066.900,00 €	7.013.400,00 €

**§ 2**

**Es werden neu festgesetzt :**

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	2.707.000,00 €	auf	2.537.500,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	13.289.100,00 €	auf	13.918.100,00 €
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	82,70 Stellen	auf	84,70 Stellen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_.\_\_.2020 erteilt.

Ratzeburg, \_\_.\_\_.2020

\_\_\_\_\_  
 ( K o e c h )  
 Bürgermeister

# V o r b e r i c h t

## zum II. Nachtragshaushaltsplan des Haushaltsjahres 2020

(gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 3 GemHVO-Kameral)

**Der Vorbericht ist gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden [Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) vom 30. August 2012] dem Haushaltsplan beizufügen; er ist also nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, sondern nur Anlage.**

**Nach § 3 GemHVO-Kameral gibt er einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft und dient auf diesem Wege sowohl der Information der Stadtvertretung als auch der Öffentlichkeit.**

**Zur Erfüllung dieses Informationszweckes werden in vorgeschriebenen Übersichten die unterschiedlichsten Angaben in konzentrierter Form aufgelistet und erläutert.**

**Übersicht über die Finanzlage der Stadt Ratzeburg**

**Die Finanzlage der Stadt Ratzeburg stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:**

Lfd. Nr.		in TEUR	
		in TEUR	EUR/Ew.
1.	bis Ende 2019 <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>	0	
2.	einen freien Finanzspielraum 2020 <sup>3</sup>	0	
3.	ein Defizit 2020 <sup>3</sup>	0	
4.	erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 2021 <sup>4</sup> bis 2023 <sup>5</sup>	0	
5.	erwartete Defizite in den Jahren 2021 <sup>4</sup> bis 2023 <sup>5</sup>	1.352	
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2023 <sup>5;6</sup>	1.352	
7.	eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in den Jahren 2020 <sup>3</sup> bis 2023 <sup>5</sup>	776	
8.	eine Zuführung an die Allgemeine Rücklage in den Jahren 2020 <sup>3</sup> bis 2023 <sup>5</sup>	0	
		<b>in TEUR</b>	<b>EUR/Ew.</b>
9.	eine Verschuldung Anfang 2020 <sup>3</sup>	5.783	394,72
10.	eine Verschuldung Ende 2023 <sup>5</sup>	7.410	505,77
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2020 <sup>3</sup>	9.946	678,86
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2020 <sup>3</sup>	14.249	972,56
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2023 <sup>5</sup>	12.171	830,73
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2019 <sup>1</sup>	0	0,00
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2020 <sup>3</sup>	9.946	678,86
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2020 <sup>3</sup>	14.249	972,56

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

## 1. Vorwort

Um das weitere Verfahren zur Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg (HHSt. 551.001.9400) planen und entsprechende Aufträge zu Lasten späterer Haushaltsjahre erteilen zu können, ist kurzfristig die Aufstellung eines weiteren Nachtragshaushaltes erforderlich.

Gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Der Gesamtbetrag der sogenannten Verpflichtungsermächtigungen (VE) wird durch Beschluss der Stadtvertretung in der Haushaltssatzung festgesetzt und darf nicht überschritten werden; eine Änderung des Gesamtbetrages bedarf daher einer Nachtragshaushaltssatzung.

Darüber hinaus wird für die Bundes- und Landesförderung vorausgesetzt, dass der städtische Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

Nach der aktuellen Kostenermittlung gem. Förderantragstellung am 30.06.2020 beziffern sich die Gesamtkosten für die Baumaßnahme auf insgesamt 12.839.000 € (bisher: 12.210.000 €), sodass nunmehr ein Eigenanteil von 676.000 € bei der Stadt Ratzeburg anfällt (bisher: 470.000 €).

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich von bisher 13.289.100 € um 629.000 € auf nunmehr 13.918.100 €. Ebenso sind die Veranschlagungen in der Finanzplanung bzw. im Investitionsprogramm anzupassen.

Darüber hinaus enthält der beigefügte Entwurfshaushalt weitere Veränderungen (Einzel Erläuterungen siehe Beschlussvorlage).

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann im Haushaltsjahr 2020 von bisher 2.707.000 € um 169.500 € auf nunmehr 2.537.500 € reduziert werden.

## 2. **Einzel Erläuterungen zu Veränderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**

- siehe Beschlussvorlage - (werden in der finalen Druckfassung dargestellt)

### 3. Übersicht über die Entwicklung der Schulden in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren:

( § 3 Nr. 2 GemHVO-Kameral )

Haushalts- jahre	Schulden- stand am 01.01.	plus Kredit- aufnahmen	minus Tilgung	Schuldenstand am 31.12.				nachrichtl.: Restkredit- ermächtig. <sup>2)</sup>
				TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	€/ Einw.
	inn. Darlehen TEUR	andere Schulden TEUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist - 2016	8.803	543	986	8.360	580,52	0	8.360	763
Ist - 2017	8.360	400	986	7.774	535,44	0	7.774	0
Ist - 2018	7.774	0	1.019	6.755	463,66	0	6.755	0
Ist - 2019	6.755	0	972	5.783	394,72	0	5.783	0
<b>Soll im Haushaltsjahr</b>	<b>5.783</b>	<b>2.538</b>	<b>911</b>	<b>7.410</b>	<b>505,77</b>	<b>0</b>	<b>7.410</b>	
Soll - 2021	7.410	1.673	1.062	8.021	547,47			
Soll - 2022	8.021	801	1.159	7.663	523,04			
Soll - 2023	7.663	765	1.136	7.292	497,71			

<sup>1)</sup> Summen der Spalten 7 und 8 ergibt Spalte 5

<sup>2)</sup> Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

**4. Übersicht über die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

( § 3 Nr. 7 GemHVO-Kameral )

Stadt Ratzeburg

Haushalts- jahre	Fortgeschriebener Planansatz <sup>1</sup>	Ist	In Abgang gestellt <sup>2</sup>	In das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvo- lumen geplanter kreditähnli- cher Rechtsgeschäfte <sup>3</sup>
				Gesamt	aus Planungen der Vorjahre <sup>4</sup>	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2016	4.278	1.977	297	1.908	936	-
2017	5.159	4.171	98	857	479	-
2018	4.384	3.620	24	927	380	-
2019	6.124	5.571	115	2.171	399	-
<b>Haushaltsjahr</b>	<b>7.498</b>	-	-	-	-	-
2021	6.671	-	-	-	-	-
2022	7.692	-	-	-	-	-
2023	5.149	-	-	-	-	-

<sup>1</sup> Den fortgeschriebenen Planansatz umfassen den Ansatz des Haushaltsjahres, die Veränderungen durch Nachträge, Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

<sup>2</sup> Gründe für die Inabgangstellung können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Ausgaben durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

<sup>3</sup> Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird:

<sup>4</sup> Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

**5. Übersicht über die Gesamtverschuldung<sup>1</sup> der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember:**

(§ 3 Nr. 18 GemHVO-Kameral)

Haushalts-jahre	Schulden des Haushalts aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kassenkredite	Eigenbetriebe nach § 106 GO	Sondervermögen nach § 97 GO	Unternehmen u. Einrichtungen, die nach § 101 (4) GO ganz oder teilweise nach Eigenbetriebsverordnung geführt werden	Kommunalunternehmen nach § 106a GO	Gesellschaften <sup>2</sup>	andere Anstalten <sup>3</sup>	Gesamt I (Summe Spalten 2 und 4 bis 9)	gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ <sup>4</sup>	andere Gesellschaften <sup>5</sup>	Treuhandvermögen <sup>6</sup>	Stiftungen <sup>7</sup>	Gesamt II (Summe Spalten 2 bis 9 und 12 bis 15)	kreditähnliche Rechtsgeschäfte <sup>8</sup>		Gesamt III (Summe Spalte 16 und 18)	Bürgerschaften				
															Mio. €	€Ew.		Mio. €	€Ew.	Mio. €	€Ew.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
2016	8,360	3,000	6,352	0	0	0	1,018	0	15,73	1,092	0	0	0	0	18,73	1,301	0	0	18,73	1,301	0,133	9
2017	7,774	2,000	5,417	0	0	0	0,754	0	13,95	960	0	0	0	0	15,95	1,098	0	0	15,95	1,098	0,067	5
2018	6,755	0,000	4,639	0	0	0	0,478	0	11,87	815	0	0	0	0	11,87	815	0	0	11,87	815	0,000	0
2019	5,783	0,000	3,830	0	0	0	0,333	0	9,95	679	0	0	0	0	9,95	679	0	0	9,95	679	0,000	0
<b>Haushalts-jahr</b>	<b>7,410</b>	<b>0,000</b>	<b>5,338</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1,501</b>	<b>0</b>	<b>14,249</b>	<b>973</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14,25</b>	<b>973</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14,25</b>	<b>973</b>	<b>0,000</b>	<b>0</b>
2021	8,021	0	4,934	0	0	0	1,425	0	14,38	982							0	0				
2022	7,663	0	4,509	0	0	0	1,170	0	13,34	911							0	0				
2023	7,292	0	3,853	0	0	0	1,026	0	12,17	831							0	0				

<sup>1</sup> ohne Zweckverbände, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar beteiligt ist, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar nicht mit mehr als 50% ist, ohne gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde nicht mehr als 50% beigetragen hat.

<sup>2</sup> Gesellschaften, an der die Gemeinde auch mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist, einschließlich der Eigengesellschaften [Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen.]

<sup>3</sup> mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

<sup>4</sup> nur gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50% beigetragen hat; die Schulden der gemeinsamen Kommunalunternehmen sind entsprechend der Höhe des Beitrags zum Stammkapital aufzunehmen.

<sup>5</sup> nur Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist und nicht in Spalte 8 erfasst sind [Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen.]

<sup>6</sup> Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z.B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Erlasses zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 10. Januar 2012.

<sup>7</sup> rechtsfähige kommunale Stiftungen nach § 17 Stiftungsgesetz.

<sup>8</sup> kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde sowie der Ausgliederungen nach den Spalten 4 bis 9 sind mit Ausnahme der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte nach § 1 der Genehmigungsfreiheitsverordnung vom 8. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), geändert durch Landesverordnung vom 2. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) zu erfassen; kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

# **V e r m ö g e n s h a u s h a l t**

**(gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 i. V. m. § 5 GemHVO-Kameral)**

## Vermögenshaushalt 2019 - 2023 (2. NT-HH 2020, Entwurf zum HA 07.09.20)

169.500      -221.000      -60.000      25.300

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
<b>UA 020</b>	<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b>						
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	48.100	50.000	30.000	20.000	10.000	
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	
020 5 9351	Erwerb Dokumenten-Management-System						
020 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung auf Windows 10/Office 2016)	33.800					
	<b>Umgestaltung Ratssaal</b>						
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal und Trauzimmer)	46.400					
020 18 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Medien/Technik)	24.100					
020 18 9353	Erwerb von beweglichen Sachen (Akustik)	35.000					
020 18 9400	Bau- und Planungskosten (Bauwerk)	51.300					
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus	15.000	30.000				
020 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Reinigungsmaschine</b> )	6.000					
020 22 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Klimatisierung Rathaus</b> )	140.000	59.000				Sperrvermerk
020 23 3675	Zuschuss Dritter/private Unternehmen ( <b>Einbruchmeldeanlage Rathaus</b> )	5.000					
020 23 9400	Bau- und Planungskosten (Einbruchmeldeanlage Rathaus)	30.000					
020 24 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Brandmeldeanlage Rathaus</b> )	46.800					
020 25 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Telearbeitsplätze</b> )	18.800					
020 26 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Mobile Geräte</b> )	15.000					
020 27 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Umstellung MESO auf VOIS</b> )		15.000				
020 28 3670	Kostenbeteiligung RZ-WB ( <b>Beschaffung Großformatscanner</b> )		3.500				
020 28 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Beschaffung Großformatscanner</b> )		7.000				
020 29 3615	Zuweisung EU-Mittel ( <b>WLAN-Hotspots - WiFi4EU</b> )		15.000				+15.000 €
020 29 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (VS-Netz) ( <b>WLAN-Hotspots - WiFi4EU</b> )					11.300	2023: +11.300 €
020 29 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>WLAN-Hotspots - WiFi4EU</b> )		24.800				+24.800 €
	<b>Einnahmen</b>	5.000	18.500	0	0	11.300	
	<b>Ausgaben</b>	521.300	196.800	41.000	31.000	21.000	
	<b>Saldo</b>	-516.300	-178.300	-41.000	-31.000	-9.700	
<b>UA 110</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>						
110 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte - ruhender Verkehr-)		2.000				
110 9877	Investitionskostenzuschuss Tierschutz Mölln-Ratzeburg u. Umgebung e. V.	20.000					
110 1 3620	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverbände ( <b>Beschaffung Traffic Patrol XR</b> )		6.000				
110 1 9351	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Beschaffung Traffic Patrol XR</b> )		7.200				
110 2 9351	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige</b> )		2.000				+2.000 €
110 3 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Transport- u. Kühlboxen für Tierkadaver</b> )		1.300				+1.300 €
	<b>Einnahmen</b>	0	6.000	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	20.000	12.500	0	0	0	
	<b>Saldo</b>	-20.000	-6.500	0	0	0	
<b>UA 130</b>	<b>Brandschutz</b>						
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	13.400	77.500	5.000	5.000	5.000	
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	112.000	148.000	99.000	99.000	99.000	Sperrvermerk (Taucher)
130 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage						
130 9355	Erwerb Digitalfunk						
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)						
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)						
130 12 9400	Bau- und Planungskosten (Notstromversorgung Feuerwache)						
130 13 3450	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)					2.000	
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)		0			88.000	
130 14 9350	Erwerb von bewegl. Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug <b>LF20/40</b> )	10.000	420.000				
130 14 3450	Verkaufserlös "altes TLF"	0		5.000			
130 14 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)	0	82.500				
130 14 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfszuweisung)	0					
130 15 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> )	109.700					
130 15 3620	Zuschuss Kreis zur Persönlichen Schutzausrüstung (Feuerschutzsteuer)	0					
130 16 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Sanierung Bootshaus Seestraße</b> )	21.600					

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
130 17 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Regen- u. Schmutzwasserleitungen, Ölabscheider</b> )	120.000					
130 18 3450	Verkaufserlös (altes Inventar/Spinde)		1.300				
130 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Doppelspinde</b> für Schwarz-Weiß-Trennung)	23.000					
130 19 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Büromöbel</b> )	9.000	9.000				
130 20 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Beschaffung Einsatzboot</b> )		0				
130 20 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)		0	0			
130 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Gerätewagen <b>GW Taucher</b> )		0	0			
130 21 3450	Verkaufserlös "alter GW Taucher"			0			
130 22 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Hilfelöschfahrzeug <b>HLF20</b> ) <b>VE 2020</b>		12.500	500.000			<b>Sperrvermerk</b>
130 22 3450	Verkaufserlös "altes LF 16"			0	5.000		
130 22 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)			45.000			
130 23 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Gabelstapler</b> )		15.000				
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug <b>LF10</b> )					350.000	
130 neu 3450	Verkaufserlös "altes LF 8"					5.000	
130 neu 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)					10.000	
	<b>Einnahmen</b>	<b>13.400</b>	<b>161.300</b>	<b>55.000</b>	<b>10.000</b>	<b>22.000</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>405.300</b>	<b>604.500</b>	<b>599.000</b>	<b>99.000</b>	<b>537.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-391.900</b>	<b>-443.200</b>	<b>-544.000</b>	<b>-89.000</b>	<b>-515.000</b>	
<b>UA 230</b>	<b>Lauenburgische Gelehrtenschule</b>						
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	25.000	34.300	32.000	32.000	32.000	
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000					
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)						
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.100					
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen						
230 10 9400	Erneuerung Sporthallenboden						
	<b>Einnahmen</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>30.100</b>	<b>34.300</b>	<b>32.000</b>	<b>32.000</b>	<b>32.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-25.100</b>	<b>-34.300</b>	<b>-32.000</b>	<b>-32.000</b>	<b>-32.000</b>	
<b>UA 3210</b>	<b>Ernst-Barlach-Museum</b>						
3210 1 9877	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft (Projekt: Barlach 2020)		5.000				
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 331</b>	<b>Theater, Konzerte, Musikpflege</b>						
331 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bühnenelemente)	6.000	6.000	6.000			
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-6.000</b>	<b>-6.000</b>	<b>-6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 350</b>	<b>Volkshochschule</b>						
350 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (VHS)		900				
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 352</b>	<b>Stadtbücherei</b>						
352 3620	Zuweisung Kreis	6.600	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.600	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.200	900	0	0	0	+400 €
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
352 9353	Anschaffung Bücher/Medien	24.700	25.900	25.900	25.900	25.900	
352 9400	Energetische Sanierung	18.600					
	<b>Einnahmen</b>	<b>13.200</b>	<b>12.800</b>	<b>12.800</b>	<b>12.800</b>	<b>12.800</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>46.500</b>	<b>27.800</b>	<b>26.900</b>	<b>26.900</b>	<b>26.900</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-33.300</b>	<b>-15.000</b>	<b>-14.100</b>	<b>-14.100</b>	<b>-14.100</b>	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
<b>UA 4602</b>	<b>Jugend- und Sportheim Riemannstraße</b>						
4602 8 9400	Sanierung der WC-Anlagen						
4602 11 9400	Erneuerung WC-Außentüren						
4602 neu 9400	Lüftungsanlage Dusch- u. Umkleieräume	150.000	0				
4602 neu 9400	Erneuerung der Fenster- und Außentürerlemente	118.000					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>268.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-268.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 4640</b>	<b>Kindergarten Domhof</b>						
4640 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
4640 8 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Eingangstüren)	33.000					
4640 9 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Ausstattung Ganztagsfamiliengruppe)						
4640 9 9400	Bau- und Planungskosten (Einrichtung Ganztagsfamiliengruppe)						
4640 9 3620	Zuweisung des Kreises (Ausstattung Ganztagsfamiliengruppe)						
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>35.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-35.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>-2.000</b>	
<b>UA 4641</b>	<b>AWO-KiTa "Die Wilde 13"</b>						
4641 4 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erstausstattung Anbau)						
4641 4 9400	Anbau Krippengruppe						
4641 4 3600	Zuweisung des Bundes (U3-Fördermittel)	0					
4641 5 9400	Erneuerung Fußbodenbeläge						
4641 6 9400	Erneuerung Einbauküche	20.000					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-20.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 4644</b>	<b>Montessori Kinderhaus</b>						
4644 1 9400	Bau- und Planungskosten (Umbau Schulstraße, Seminarweg 'Inselhaus')						
4644 2 9400	Bau- und Planungskosten (Umbau Schulstraße, Erweiterung Regelgruppe)						
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 468</b>	<b>übrige Einrichtungen der Jugendhilfe</b>						
468 9350	Erwerb v. beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
468 1 9400	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung		120.000				Sperrvermerk
468 1 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel) - Einrichtung einer Parkouranlage		66.000				
468 1 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter - Einrichtung einer Parkouranlage		0				
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>66.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>20.000</b>	<b>140.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-20.000</b>	<b>-74.000</b>	<b>-20.000</b>	<b>-20.000</b>	<b>-20.000</b>	
<b>UA 551</b>	<b>Ruderakademie Ratzeburg</b>						
551 1 9400	Bau- u. Planungskosten (Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg) <b>VE 2020</b>	10.000	900.000	4.400.000	5.200.000	2.329.000	neue Kostenveranschlagung
551 1 3600	Zuweisung Bund		295.000	1.750.000	2.080.000	997.000	gem. Beschlussvorlage
551 1 3610	Zuweisung Land		0	1.535.000	1.560.000	746.000	(Antrag vom 30.06.2020)
551 1 3611	Zuweisung Land (KIF-Sondermittel)		400.000	800.000	800.000		
551 1 3612	Zuweisung Land (Sportfördermittel)		0	0	600.000	600.000	
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>695.000</b>	<b>4.085.000</b>	<b>5.040.000</b>	<b>2.343.000</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.000</b>	<b>900.000</b>	<b>4.400.000</b>	<b>5.200.000</b>	<b>2.329.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-10.000</b>	<b>-205.000</b>	<b>-315.000</b>	<b>-160.000</b>	<b>14.000</b>	<b>=676.000 € (Eigenanteil)</b>
<b>UA 560</b>	<b>Sportplatz Riemannstraße</b>						
560 2 9400	Erwerb und Installation einer Flutlichtanlage						
560 3 9500	Rundlaufbahn Riemannsportplatz	620.000	20.000				
560 3 3610	Zuschuss Land (Sondervermögen IMPULS, Spielfeld- u. Laufbahnrichtlinie)	250.000					
560 4 9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage (Beregnung Sportplätze)		60.000				+50.000 €
	<b>Einnahmen</b>	<b>250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>620.000</b>	<b>80.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-370.000</b>	<b>-80.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
<b>UA 580</b>	<b>Park- und Gartenanlagen</b>					
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	5.000	0	5.000	5.000	5.000
580 9536	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung					
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	5.000	0	5.000	5.000	5.000
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-10.000</b>	<b>0</b>	<b>-10.000</b>	<b>-10.000</b>	<b>-10.000</b>
<b>UA 610</b>	<b>Orts- und Regionalplanung</b>					
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
610 9861	Abschluss Stadtsanierung (Zahlung an Treuhandvermögen, "Alt-Sanierung")		25.000			
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	776.000	286.000	0	700.000	700.000
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	776.000	286.000	0	700.000	700.000
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	2.362.100	870.700	0	2.129.400	2.129.400
610 5 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	0				
610 5 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	0				
610 5 3620	Auflösung Sonderkonto ("Denkmalsch. Domhof")	83.400				
610 5 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen ("Denkmalsch. Domhof")	0				
610 6 3510	KAG-Beiträge (Nationale Projekte des Städtebaus)					591.000
610 6 3600	Zuweisung Bund (Nationale Projekte des Städtebaus)	36.600	137.600	229.300	55.000	
610 6 3650	Zuweisung Ver- und Entsorger (Nationale Projekte des Städtebaus)	54.600	238.500	126.100	1.000	
610 6 9402	<b>Erneuerung der Domhalbinsel</b> (Nationale Projekte des Städtebaus) <b>VE 2020</b>	208.500	644.000	748.000	99.100	
	<b>Einnahmen</b>	<b>1.726.600</b>	<b>948.100</b>	<b>355.400</b>	<b>1.456.000</b>	<b>1.991.000</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>2.600.600</b>	<b>1.569.700</b>	<b>778.000</b>	<b>2.258.500</b>	<b>2.159.400</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-874.000</b>	<b>-621.600</b>	<b>-422.600</b>	<b>-802.500</b>	<b>-168.400</b>
<b>UA 620</b>	<b>Wohnungsbauförderung</b>					
620 3271	Tilgung Baudarlehen	8.300	4.600	4.600	4.600	4.600
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	4.200	2.400	2.400	2.400	2.400
	<b>Einnahmen</b>	<b>8.300</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>4.200</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>
	<b>Saldo</b>	<b>4.100</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>
<b>UA 630</b>	<b>Gemeindestraßen</b>					
630 1 3520	Ablösung Einstellplätze	1.200	18.000			
630 8 9500	Ausbau- und Planungskosten (Anbindung Gewerbegebiet B 208)					
630 33 9500	Bau- und Planungskosten (Uferpromenade Reeperbahn)					
630 33 3615	Zuschuss EU-Mittel (Aktiv-Region)					
630 51 3510	KAG-Beiträge (Ausbau Südliche Sammelstraße)					
630 69 9500	Radwegesanierung (hier: Möllner Straße)	230.000				
630 88 9500	Behindertenparkplätze (nachrichtlich: HAR 40 T€ (Sperre und Abgang 2020)					
630 89 9500	Bau- und Planungskosten (Umbau Bushaltestelle Mechower Str./Riemannstraße)					
630 89 3610	Zuweisung des Landes (GVFG - Mittel, Bushaltestelle Mechower Str./Riemannstr.)					
	<b>Ausbau der Bushaltebuchten B208/Bahnhofsallee</b>					
630 90 3600	Zuweisung Bund					
630 90 3610	Zuweisung Land (GVFG-Mittel)		18.600			
630 90 9500	Bau- und Planungskosten					
	<b>Ausbau Domstraße</b>					
630 91 3510	KAG-Beiträge	0			367.000	
630 91 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (Eigenbetrieb/VS-Netz)	0	432.000	432.000		
630 91 9400	Bau- und Planungskosten <b>VE 2020</b>	130.000	800.000	642.000		
630 92 9500	Gehwegweiterung Henri-Dunant-Str. (HAR 50 T€ Sperre und Abgang 2020)	75.000				
	<b>Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße</b>					
630 93 3510	KAG-Beiträge		67.500			
630 93 9500	Bau- und Planungskosten	5.000	85.000			
	<b>Fahrradabstellanlage am Bahnhof</b>					
630 94 3610	Zuweisung des Landes (NAH-SH Deutsche Bahn)		0	54.000		
630 94 9400	Bau- und Planungskosten		0	90.000		

auf 2021 verschoben  
(neue Kostenveranschl.)

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	
630 95 9870	<b>Unterflurcontainer (Bebauungsplan Nr. 81)</b> Zuweisung für Investitionen (Kostenbeteiligung)		0	12.000			
	<b>Einnahmen</b>	1.200	536.100	486.000	367.000	0	
	<b>Ausgaben</b>	440.000	885.000	744.000	0	0	
	<b>Saldo</b>	-438.800	-348.900	-258.000	367.000	0	
<b>UA 690</b>	<b>Wasserläufe, Wasserbau</b>						
690 2 9400	Bau- und Planungskosten	5.000	0	5.000	5.000	5.000	
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	5.000	0	5.000	5.000	5.000	
	<b>Saldo</b>	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000	
<b>UA 880</b>	<b>Allgemeines Grundvermögen</b>						
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0	316.000	0	0	0	+136.000 €
880 9320	Erwerb von Grundstücken	5.000	130.000	5.000	5.000	5.000	
880 2 9400	<b>Neubau eines Schlichthauses (Bau- und Planungskosten)</b>	130.000	730.000				+225.000 €
	<b>Einnahmen</b>	0	316.000	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	135.000	860.000	5.000	5.000	5.000	
	<b>Saldo</b>	-135.000	-544.000	-5.000	-5.000	-5.000	
<b>UA 891</b>	<b>Stiftung Altenhilfe</b>						
891 1 9400	Sanierung Hospital zum Heiligen Geist (Seniorenheim Bei St. Petri)	0					
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	0	0	0	0	0	
	<b>Saldo</b>	0	0	0	0	0	
<b>UA 910</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>						
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	972.400	910.700	1.061.800	1.159.100	1.135.700	
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt ( <i>Soll-Überschuss</i> )		0				
910 3001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	0		0	0	0	
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	0	0	0	0	
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	100	0	0	0	0	
910 3100	<b>Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage</b>	1.700.300	775.800				
910 3140	Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage	554.000					
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen (Stiftung RZ Wohltäter)	0	25.000				Zur Finanzierung Schlichthaus (vorbehaltlich Beschluss HA)
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'						
910 3778	<b>Darlehen privaten Unternehmen</b>	1.006.500	2.707.000	1.451.500	741.400	790.300	
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt ( <i>Finanzausgleichsrücklage + Stiftung</i> )	86.500					
910 9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt ( <b>zum Ausgleich des VerwHH.</b> )	0	775.800				
910 9100	Zuführung an die Allgemeine Rücklage						
910 9140	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage						
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	0	0	0	0	0	
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	0	0	0	0	
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	100	0	0	0	0	
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.400	5.400	5.500	5.500	5.500	
910 9768	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	
910 9778	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	953.700	892.000	1.043.000	1.140.300	1.116.900	
910 9788	Tilgung übrige Bereiche	0					
	<b>Einnahmen</b>	4.233.400	4.418.500	2.513.300	1.900.500	1.926.000	
	<b>Ausgaben</b>	1.059.100	1.686.500	1.061.800	1.159.100	1.135.700	
	<b>Saldo</b>	3.174.300	2.732.000	1.451.500	741.400	790.300	
	<b>Einnahmen VMH</b>	6.256.100	7.182.900	7.512.100	8.790.900	6.310.700	
	<b>Ausgaben VMH</b>	6.256.100	7.013.400	7.733.100	8.850.900	6.285.400	
	<b>Saldo = Mehr(-)/Minder(+)-bedarf Kreditaufnahme</b>	0	169.500	-221.000	-60.000	25.300	
<b>benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)</b>		1.006.500	2.537.500	1.672.500	801.400	765.000	
<b>Tilgung</b>		972.400	910.700	1.061.800	1.159.100	1.135.700	
<b>Differenz</b>		-34.100	-1.626.800	-610.700	357.700	370.700	

# **I n v e s t i t i o n s p r o g r a m m 2019 – 2023**

**(gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO i. V. m. § 83 GO)**

## Investitionsprogramm 2020

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Vorjahr 2019 -TEUR-	Haushalts- jahr 2020 -TEUR-	<b>bereitzustellen im Haushaltsjahr</b>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
						2021 -TEUR-	2022 -TEUR-	2023 -TEUR-	
<b>020</b>	<b>FB Zentrale Steuerung</b>								
	Erwerb von bewegl. Sachen	-	-	48	50	30	20	10	-
	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	-	-	11	11	11	11	11	-
<b>MN 005</b>	Erwerb Dokumenten-Management-System	50	50	0	-	-	-	-	-
<b>MN 009</b>	Umstellung auf Windows 10 / Office 2016	34	-	34	-	-	-	-	-
<b>MN 018</b>	<b>Umgestaltung Ratssaal</b>								
	Erwerb v. bewegl. Sachen (Möblierung)	96	50	46	-	-	-	-	-
	Erwerb v. bewegl. Sachen (Medien/Technik)	24	-	24	-	-	-	-	-
	Erwerb v. bewegl. Sachen (Akustik)	35	-	35	-	-	-	-	-
	Bau- und Planungskosten (Bauwerk)	51	-	51	-	-	-	-	-
<b>MN 019</b>	Energetische Sanierung Rathaus	50	5	15	30	-	-	-	-
<b>MN 021</b>	Erwerb einer Reinigungsmaschine	6	-	6	-	-	-	-	-
<b>MN 022</b>	Klimatisierung Rathaus ( <b>Sperrvermerk</b> )	199	-	140	59	-	-	-	-
<b>MN 023</b>	Einbruchmeldeanlage Rathaus	30	-	30	-	-	-	-	-
	<b>Zuschuss Dritter/private Unternehmen</b>	<b>5</b>	-	<b>5</b>	-	-	-	-	-
<b>MN 024</b>	Brandmeldeanlage Rathaus	47	-	47	-	-	-	-	-
<b>MN 025</b>	Telearbeitsplätze	19	-	19	-	-	-	-	-
<b>MN 026</b>	Erwerb von bewegl. Sachen (Mobile Geräte)	15	-	15	-	-	-	-	-
<b>MN 027</b>	Umstellung MESO auf VOIS	15	-	-	15	-	-	-	-
<b>MN 028</b>	Beschaffung Großformatscanner	7	-	-	7	-	-	-	-
	<b>Kostenbeteiligung Eigenbetrieb/RZ-WB</b>	<b>3</b>			<b>3</b>				
<b>MN 029</b>	WLAN-Hotspots (WiFi4EU)	25	-	-	25	-	-	-	-
	<b>Zuweisung EU-Mittel (WiFi4EU-Initiative)</b>	<b>15</b>	-	-	<b>15</b>	-	-	-	-
	<b>Zuweisung verbundener Unternehmen</b>	<b>11</b>	-	-	-	-	-	<b>11</b>	-
<b>110</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>								
	Erwerb Erfassungsgeräte (ruhender Verkehr)	3	1	-	2	-	-	-	-
	Zuschuss Tierschutz Mölln-RZ u. Umgebung e. V.	20	-	20	-	-	-	-	-
<b>MN 001</b>	Beschaffung Traffic Patrol XR	7	-	-	7	-	-	-	-
	<b>Kostenbeteiligung Gemeinden/Gemeindeverb.</b>	<b>6</b>			<b>6</b>				
<b>MN 002</b>	Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige	2	-	-	2	-	-	-	-

## Investitionsprogramm 2020

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Vorjahr 2019 -TEUR-	Haushalts- jahr 2020 -TEUR-	<i>bereitzustellen im Haushaltsjahr</i>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
						2021 -TEUR-	2022 -TEUR-	2023 -TEUR-	
<b>MN 003</b>	Transport- und Kühlboxen für Tierkadaver	1	-	-	1	-	-	-	-
<b>130</b>	<b>Brandschutz</b>								
	Erwerb Ausrüstung allgemein (tlw. Sperrvermerk)	-	59	112	148	99	99	99	-
	<b>Zuweisung Kreis (allgemeine Beschaffungen)</b>	<b>122</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>78</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	-
<b>MN 011</b>	Dachsanierung	350	350	-	-	-	-	-	-
<b>MN 012</b>	Notstromversorgung Feuerwache	76	76	-	-	-	-	-	-
<b>MN 013</b>	Beschaffung Vorausrüstwagen (VRW/KdoW)	101	13	-	-	-	-	88	-
	<b>Verkaufserlös "altes Fahrzeug"</b>	<b>2</b>	-	-	-	-	-	<b>2</b>	-
<b>MN 014</b>	Beschaffung Tanklöschfahrzeug LF 20/40	430	-	10	420	-	-	-	-
	<b>Verkaufserlös "altes TLF"</b>	<b>5</b>	-	-	-	<b>5</b>	-	-	-
	<b>Zuweisung Kreis (Feuerschutzsteuer)</b>	<b>82</b>	-	-	<b>82</b>	-	-	-	-
	<b>Sonderbedarfzuweisung § 17 FAG</b>	<b>0</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>MN 015</b>	Erwerb "Persönliche Schutzausrüstung" (PSA)	214	104	110	-	-	-	-	-
	<b>Zuweisung Kreis (Feuerschutzsteuer)</b>	<b>0</b>	-	-	-	-	-	-	-
<b>MN 016</b>	Sanierung Bootshaus, Seestraße	22	-	22	-	-	-	-	-
<b>MN 017</b>	Regen- u. Schmutzwasserleitungen, Ölabscheider	120	-	120	-	-	-	-	-
<b>MN 018</b>	Doppelspindel für Schwarz-Weiß-Trennung	23	-	23	-	-	-	-	-
	<b>Verkaufserlös "altes Inventar"</b>	<b>1</b>	-	-	<b>1</b>	-	-	-	-
<b>MN 019</b>	Erwerb von Büromöbeln	18	-	9	9	-	-	-	-
<b>MN 022</b>	Erwerb Hilfelöschfahrzeug HLF 20 (VE 500T€)	513	-	-	13	500	-	-	-
(Sperrvermerk)	<b>Verkaufserlös "alter LF 16"</b>	<b>5</b>	-	-	-	-	<b>5</b>	-	-
	<b>Zuweisung Kreis (Feuerschutzsteuer)</b>	<b>45</b>	-	-	-	<b>45</b>	-	-	-
<b>MN 023</b>	Ersatzbeschaffung Gabelstapler	15	-	-	15	-	-	-	-
<b>MN neu</b>	Beschaffung Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	350	-	-	-	-	-	350	-
	<b>Verkaufserlös "altes LF 8"</b>	<b>5</b>	-	-	-	-	-	<b>5</b>	-
	<b>Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)</b>	<b>10</b>	-	-	-	-	-	<b>10</b>	-
<b>230</b>	<b>Lauenburgische Gelehrtenschule (LG)</b>								
	Erwerb Inventar/Schulmöbel allgemein	-	45	25	34	32	32	32	-
	Anschaffung langlebiger Sportgeräte (LG)	64	59	5	-	-	-	-	-
	<b>Zuweisung Land (Partnerschule Leistungssport)</b>	<b>40</b>	<b>35</b>	<b>5</b>	-	-	-	-	-
	<b>Kostenant. Dritter (Partnerschule Leistungssport)</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	-	-	-	-	-	-

## Investitionsprogramm 2020

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Vorjahr 2019 -TEUR-	Haushalts- jahr 2020 -TEUR-	<i>bereitzustellen im Haushaltsjahr</i>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
						2021 -TEUR-	2022 -TEUR-	2023 -TEUR-	
3210	Zuschuss an die Ernst-Barlach Gesellschaft	5	-	-	5	-	-	-	-
331	<b>Theater, Konzerte, Musikpflege</b> (Bühnenelemente)	18	-	6	6	6	-	-	-
350	<b>Volkshochschule</b> (Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage)	1	-	-	1	-	-	-	-
352	<b>Stadtbücherei</b>								
	Erwerb von beweglichen Sachen	-	-	2	1	-	-	-	-
	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	-	-	1	1	1	1	1	-
	Erwerb von Medien	-	-	25	26	26	26	26	-
	<b>Zuschuss Kreis</b>	-	-	7	6	6	6	6	-
	<b>Zuschuss Büchereinzentrale</b>	-	-	7	6	6	6	6	-
MN 002	Energetische Sanierung Stadtbücherei	22	3	19	-	-	-	-	-
4602	<b>Jugend- und Sportheim, Riemannstraße</b>								
MN 008	Sanierung der WC-Anlagen	51	51	-	-	-	-	-	-
MN 011	Erneuerung WC-Außentüren	19	19	-	-	-	-	-	-
MN 012	Lüftungsanlage Dusch- u. Umkleideräume	150	-	150	-	-	-	-	-
MN 013	Erneuerung Fenster- u. Außentürelemente	118	-	118	-	-	-	-	-
4640	<b>Kindergarten Domhof</b>								
	Erwerb von beweglichen Sachen	-	2	2	2	2	2	2	-
MN 008	Erneuerung Hebeschiebetüren/Eingangstüren	66	33	33	-	-	-	-	-
4641	<b>AWO-KiTa "Die Wilde 13"</b>								
MN 004	Anbau Krippengruppe	443	443	-	-	-	-	-	-
	Erwerb "Erstausstattung für Anbau"	20	20	-	-	-	-	-	-
	<b>Zuweisung des Landes (U3-Fördermittel)</b>	25	150	-	-	-	-	-	-
MN 005	Erneuerung Fußbodenbeläge	44	44	-	-	-	-	-	-
MN 006	Erneuerung der Einbauküche	20	-	20	-	-	-	-	-
468	<b>übrige Einrichtungen der Jugendhilfe</b>								
	Erwerb von bewegl. Sachen (Spielgeräte usw.)	-	-	20	20	20	20	20	-
MN 001	Einrichtung einer Parkouranlage ( <b>Sperrvermerk</b> )	120	-	-	120	-	-	-	-
	<b>Zuweisung EU-Mittel (AktivRegion)</b>	66	-	-	66	-	-	-	-
	<b>Spenden/Kostenanteile Dritter</b>	0	-	-	-	-	-	-	-

## Investitionsprogramm 2020

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Vorjahr 2019 -TEUR-	Haushalts- jahr 2020 -TEUR-	<b>bereitzustellen im Haushaltsjahr</b>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
						2021 -TEUR-	2022 -TEUR-	2023 -TEUR-	
<b>551</b>	<b>Ruderakademie Ratzeburg</b>								
	<u>Erweiterung der Ruderakademie (VE 11.929T€)</u>	12.839	-	10	900	4.400	5.200	2.329	-
	<i>Zuweisung Bund</i>	<b>5.122</b>	-	-	<b>295</b>	<b>1.750</b>	<b>2.080</b>	<b>997</b>	-
	<i>Zuweisung Land</i>	<b>3.841</b>	-	-	<b>0</b>	<b>1.535</b>	<b>1.560</b>	<b>746</b>	-
	<i>Zuweisung Land (KIF-Sondermittel od. IMPULS)</i>	<b>2.000</b>	-	-	<b>400</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>-</b>	-
	<i>Zuweisung Land (Sportfördermittel)</i>	<b>1.200</b>	-	-	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	-
<b>560</b>	<b><u>Sportplatz Riemannstraße</u></b>								
<b>MN 003</b>	Rundlaufbahn Riemannsportplatz	640	-	620	20	-	-	-	-
	<i>Zuweisung Land (IMPULS-Mittel)</i>	<b>250</b>	-	<b>250</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	-
<b>MN 004</b>	Neubau u. Rückbau Brunnenanlage	60	-	-	<b>60</b>	-	-	-	-
<b>580</b>	<b><u>Park- und Gartenanlagen</u></b>								
	Beschaffung neue Papierkörbe	-	-	5	0	5	5	5	-
	Erwerb von Parkbänken	-	-	5	0	5	5	5	-
<b>610</b>	<b><u>Ort- und Regionalplanung</u></b>								
	Ortsplanung allgemein	-	-	30	30	30	30	30	-
	Zahlung an Treuhandvermögen ( <i>Alt-Stadtsanierung</i> )	-	-	-	25	-	-	-	-
<b>MN 003</b>	<b><u>Städtebauförd. "Kleinere Städte u. Gemeinden"</u></b>								
	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen	14.183	6.692	2.362	871	0	2.129	2.129	-
	<i>Zuweisung des Bundes</i>	<b>4.680</b>	<b>2.218</b>	<b>776</b>	<b>286</b>	<b>0</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	-
	<i>Zuweisung des Landes</i>	<b>4.680</b>	<b>2.218</b>	<b>776</b>	<b>286</b>	<b>0</b>	<b>700</b>	<b>700</b>	-
<b>MN 005</b>	<b><u>Städtebauförd. "Denkmalschutz Domhof"</u></b>								
	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen	274	274	-	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung des Bundes</i>	<b>90</b>	<b>90</b>	-	-	-	-	-	-
	<i>Zuweisung des Landes</i>	<b>90</b>	<b>90</b>	-	-	-	-	-	-
	<i>Auflösung Sonderkonto</i>	<b>83</b>	-	<b>83</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	-
<b>MN 006</b>	<b><u>Nationale Projekte des Städtebaus</u></b>								
	Erneuerung der Domhalbinsel ( <i>VE 847 T€</i> )	1.699	-	208	644	748	99	-	-
	<i>Zuweisung des Bundes</i>	<b>459</b>	-	<b>37</b>	<b>138</b>	<b>229</b>	<b>55</b>	<b>-</b>	-
	<i>Zuweisung Ver- und Entsorger</i>	<b>420</b>	-	<b>55</b>	<b>238</b>	<b>126</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	-
	<i>Anliegerbeiträge</i>	<b>591</b>	-	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>591</b>	-
<b>620</b>	<b><u>Wohnungsbauförderung</u></b>								
	<i>Rückzahlung Baudarl. (Tilgungsleistungen)</i>	<b>857</b>	<b>829</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	-
	Tilgung an Kreis (Rückzahlung Kreismittel)	410	398	4	2	2	2	2	-

## Investitionsprogramm 2020

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Vorjahr 2019 -TEUR-	Haushalts- jahr 2020 -TEUR-	<i><b>bereitzustellen im Haushaltsjahr</b></i>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
						2021 -TEUR-	2022 -TEUR-	2023 -TEUR-	
<b>630</b>	<b><u>Gemeindestraßen</u></b>								
<b>MN 001</b>	<b><i>Ablösung Einstellplätze</i></b>	<b>52</b>	<b>33</b>	<b>1</b>	<b>18</b>	-	-	-	-
<b>MN 033</b>	<b><u>Uferpromenade 'Reeperbahn'</u></b>	110	110	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Zuweisung EU-Mittel (AktivRegion)</i></b>	<b>40</b>	<b>40</b>	-	-	-	-	-	-
<b>MN 051</b>	<b><u>Südliche Sammelstraße, IV. und V. BA</u></b>								
	Baukosten	10.675	10.675	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Zuweisung des Bundes</i></b>	<b>3.324</b>	<b>3.324</b>	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Zuweisung des Landes (GVFG-Mittel)</i></b>	<b>2.057</b>	<b>2057</b>	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Zuweisung RZ-Wirtschaftsbetriebe (anteilig)</i></b>	<b>1.456</b>	<b>1456</b>	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Anliegerbeiträge</i></b>	-	<b>500</b>	-	-	-	-	-	-
<b>MN 069</b>	Erneuerung/Neubau Radwege in Ratzeburg	310	80	230	-	-	-	-	-
<b>MN 088</b>	Einrichtung/Umbau v. Behindertenparkplätzen	40	40	-	-	-	-	-	-
<b>MN 090</b>	Ausbau Bushaldebuchten B208/Bahnhofsallee	167	167	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Zuweisung des Bundes</i></b>	<b>72</b>	<b>72</b>	-	-	-	-	-	-
	<b><i>Zuweisung des Landes (GVFG-Mittel)</i></b>	<b>40</b>	<b>21</b>	-	<b>19</b>	-	-	-	-
<b>MN 091</b>	Ausbau Domstraße <i>(VE 642 T€)</i>	1.672	100	130	800	642	-	-	-
	<b><i>Zuweisung verbundener Unternehmen</i></b>	<b>864</b>	-	-	<b>432</b>	<b>432</b>	-	-	-
	<b><i>Ausbaubeiträge nach KAG</i></b>	<b>367</b>	-	-	-	-	<b>367</b>	-	-
<b>MN 092</b>	Erweiterung Gehweg Henri-Dunant-Straße	75	-	75	-	-	-	-	-
<b>MN 093</b>	Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße	90	-	5	85	-	-	-	-
	<b><i>Ausbaubeiträge nach KAG</i></b>	<b>68</b>	-	-	<b>68</b>	-	-	-	-
<b>MN 094</b>	Fahrradabstellanlage am Bahnhof	90	-	-	0	90	-	-	-
	<b><i>Zuweisung Land (NAH.SH)</i></b>	<b>54</b>	-	-	<b>0</b>	<b>54</b>	-	-	-
<b>MN 095</b>	Unterflurcontainer (B-Plan Nr. 81)	12	-	-	0	12	-	-	-
<b>690</b>	<b><u>Wasserläufe, Wasserbau</u></b>								
<b>MN 002</b>	Maßnahmen zum Uferschutz	67	47	5	0	5	5	5	-
<b>880</b>	<b><u>Allgemeines Grundvermögen</u></b>								
	<b><i>Erlöse aus allgem. Grundstücksverkäufen</i></b>	-	<b>10</b>	-	<b>316</b>	-	-	-	-
	Erwerb von Grundstücken	-	23	5	130	5	5	5	-
<b>MN 002</b>	<b>Neubau eines Schlichthauses</b>	860	-	130	<b>730</b>	-	-	-	-

## Investitionsprogramm 2020

Gliederungs-Nr.	Aufgabenbereich	Gesamtbedarf -TEUR-	frühere Jahre -TEUR-	Vorjahr 2019 -TEUR-	Haushalts- jahr 2020 -TEUR-	<b>bereitzustellen im Haushaltsjahr</b>			nachrichtlich Folgejahre -TEUR-
						2021 -TEUR-	2022 -TEUR-	2023 -TEUR-	
891	Sanierung Seniorenheim "Bei St. Petri"	155	155	-	-	-	-	-	-
910	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>								
	<b>Zuführung v. Verwaltungshaushalt</b>	<b>5.241</b>	-	<b>973</b>	<b>911</b>	<b>1.062</b>	<b>1.159</b>	<b>1.136</b>	-
	<b>Zuführung v. Verwaltungshaushalt (Stiftungen)</b>	<b>0</b>	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-
	<b>Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage</b>	<b>554</b>	-	<b>554</b>	-	-	-	-	-
	<b>Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage</b>	<b>628</b>	-	<b>1.700</b>	<b>776</b>	-	-	-	-
	<b>Entnahmen aus Stiftungsrücklagen</b>	<b>170</b>	<b>145</b>	-	<b>25</b>	-	-	-	-
	<b>Kreditaufnahme</b>	<b>6.784</b>	-	<b>1.007</b>	<b>2.538</b>	<b>1.673</b>	<b>801</b>	<b>765</b>	-
	Planmäßige Tilgung von Darlehen	5.241	-	973	911	1.062	1.159	1.136	-
	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage	554	554	-	-	-	-	-	-
	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	1.700	1700	-	-	-	-	-	-
	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	878	-	87	776	-	-	-	-
	Zuführung an Stiftungsrücklagen	0	-	-	0	0	0	0	-
	<b>Summe der Einnahmen</b>	-	-	<b>6.256</b>	<b>7.014</b>	<b>7.733</b>	<b>8.851</b>	<b>6.285</b>	-
	<b>Summe der Ausgaben</b>	-	-	<b>6.256</b>	<b>7.014</b>	<b>7.733</b>	<b>8.851</b>	<b>6.285</b>	-
	<b>Defizit</b>	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-

Hinweis: Alle Werte sind auf T€ gerundet. Bei manueller Aufsummierung sind kleine Rundungsdifferenzen möglich.

# **F i n a n z p l a n u n g**

## **2019 – 2023**

**(gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO i. V. m. § 83 GO)**

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
<b>0 - 2</b>	<b><u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u></b>					
<b>0</b>	<b>Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</b>					
000, 001 003	Grundsteuer A und B Gewerbesteuer (brutto)	2.300 6.037	2.312 4.947	2.346 5.100	2.369 5.250	2.393 5.150
	<b>Summe Gruppe 00</b>	<b>8.337</b>	<b>7.259</b>	<b>7.446</b>	<b>7.619</b>	<b>7.543</b>
010 012	Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	5.940 968	5.443 942	5.936 1.021	6.291 873	6.660 894
	<b>Summe Gruppe 01</b>	<b>6.908</b>	<b>6.385</b>	<b>6.957</b>	<b>7.164</b>	<b>7.554</b>
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	319	254	400	415	420
	<b>Summe Gruppen 02, 03</b>	<b>319</b>	<b>254</b>	<b>400</b>	<b>415</b>	<b>420</b>
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>					
060	vom Bund	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	4.970	5.856	6.140	6.300	6.350
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppen 04 - 06</b>	<b>4.970</b>	<b>5.856</b>	<b>6.140</b>	<b>6.300</b>	<b>6.350</b>
07 091	Allgemeine Umlagen Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl. (§ 25 FAG)	0 533	0 595	0 0	0 0	0 0
<b>0</b>	<b>Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen</b>	<b>21.067</b>	<b>20.349</b>	<b>20.943</b>	<b>21.498</b>	<b>21.867</b>

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
<b>1</b>	<b><u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u></b>					
10, 11, 12	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben	727	533	695	700	705
13, 14, 15	Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	603	612	605	605	605
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	<b>4.107</b>	<b>5.642</b>	<b>5.764</b>	<b>5.814</b>	<b>5.844</b>
	<u>davon:</u>					
160, 170	vom Bund	109	145	130	125	125
161, 171	vom Land	182	119	120	125	130
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.294	4.960	5.100	5.150	5.175
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	522	418	414	414	414
<b>1</b>	<b>Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</b>	<b>5.437</b>	<b>6.787</b>	<b>7.064</b>	<b>7.119</b>	<b>7.154</b>
<b>2</b>	<b><u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u></b>					
20	Zinseinnahmen	4	2	2	2	2
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	1.151	1.386	1.287	1.110	1.110
23	Schuldendiensthilfen	166	162	156	150	146
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen (inkl. Auflösung von SoPo) <i>(2020: 775.800 € Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage)</i>	2.480	3.090	2.325	2.325	2.325
<b>2</b>	<b>Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:</b>	<b>3.801</b>	<b>4.640</b>	<b>3.770</b>	<b>3.587</b>	<b>3.583</b>
<b>0 - 2</b>	<b>Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</b>	<b>30.305</b>	<b>31.776</b>	<b>31.777</b>	<b>32.204</b>	<b>32.604</b>

**FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)**

**1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

<b>Gruppierungs- Nummer</b>	<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>3</b>	<b><u>Einnahmen des Vermögenshaushaltes:</u></b>					
30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	2.397	911	1.062	1.159	1.136
<b>31</b>	<b>Entnahmen aus Rücklagen:</b>					
310	-aus der allgemeinen Rücklage	1.700	776	0	0	0
311	-aus der Sonderrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 1)	0	0	0	0	0
312	-aus den Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 2)	0	0	0	0	0
313	-aus den Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 3)	0	0	0	0	0
314	-aus den Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 4)	554	0	0	0	0
319	-aus sonstigen Rücklagen	0	25	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 31</b>	<b>2.254</b>	<b>801</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
32, 33, 34	Rückflüsse von Darlehen und von Kapitalanlagen, Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Sachen des Anlagevermögens	106	322	10	10	11
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	1	85	0	367	591
<b>36</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:</b>					
360	vom Bund	395	719	1.979	2.835	1.697
361	vom Land	1.111	786	2.389	3.660	2.046
362, 363	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	103	172	56	12	21
364 - 368	von übrigen Bereichen	62	680	564	7	18
	<b>Summe Gruppe 36</b>	<b>1.671</b>	<b>2.357</b>	<b>4.988</b>	<b>6.514</b>	<b>3.782</b>

**FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)**

**1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

<b>Gruppierungs- Nummer</b>	<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>37</b>	<b>Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen:</b>					
	<b><u>davon:</u></b>					
3708	vom Bund	0	0	0	0	0
3709	vom Bund für Umschuldung	0	0	0	0	0
3718	vom Land	0	0	0	0	0
3728, 3738	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	0	0	0
3729, 3739	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden u. dgl. Für Umschuldung	0	0	0	0	0
3748, 3758, 3768	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen	0	0	0	0	0
3749, 3759, 3769	vom sonstigen öffentlichen Bereich und von öffentlichen Sonderrechnungen für Umschuldung	0	0	0	0	0
3771	von öffentl. Unternehmen	0	0	0	0	0
3778, 3788	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen	0	2.538	1.673	801	765
3779, 3789	von privaten Unternehmen und übrigen Bereichen für Umschuldung	0	0	0	0	0
3798	Innere Darlehen	0	0	0	0	0
3799	Innere Darlehen für Umschuldung	0	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 37</b>	<b>0</b>	<b>2.538</b>	<b>1.673</b>	<b>801</b>	<b>765</b>
<b>3</b>	<b>Summe der Einnahmen des Vermögenshaushaltes:</b>	<b>6.429</b>	<b>7.014</b>	<b>7.733</b>	<b>8.851</b>	<b>6.285</b>
<b>0 - 3</b>	<b>Summe der Gesamteinnahmen :</b>	<b>36.734</b>	<b>38.790</b>	<b>39.510</b>	<b>41.055</b>	<b>38.889</b>

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
<b>4 - 8</b>	<b><u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u></b>					
40 - 47	Personalausgaben	5.599	6.051	6.200	6.293	6.383
<b>5 - 6</b>	<b>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:</b>					
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.776	8.159	8.407	8.491	8.548
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	370	1.462	1.475	1.500	1.525
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0
<b>68</b>	<b>Kalkulatorische Kosten:</b>					
680	- Abschreibungen	1.821	1.674	1.674	1.674	1.674
681	- Auflösung von Sonderposten	387	370	370	370	370
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	34	34	34	34	34
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 68</b>	<b>2242</b>	<b>2.078</b>	<b>2.078</b>	<b>2.078</b>	<b>2.078</b>
691	Kosten der Unterkunft	0	0	0	0	0
<b>5 - 6</b>	<b>Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:</b>	<b>10.388</b>	<b>11.699</b>	<b>11.960</b>	<b>12.069</b>	<b>12.151</b>
<b>7</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :</b>					
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	789	1.433	1.580	1.600	1.650

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
<b>71, 72</b>	<b>Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:</b>					
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	3.130	3.468	3.506	3.556	3.606
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	108	123	123	123	123
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	759	1.474	1.475	1.480	1.520
	<b>Summe Gruppen 71, 72</b>	<b>3.997</b>	<b>5.065</b>	<b>5.104</b>	<b>5.159</b>	<b>5.249</b>
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0
<b>7</b>	<b>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:</b>	<b>4.786</b>	<b>6.498</b>	<b>6.684</b>	<b>6.759</b>	<b>6.899</b>
<b>8</b>	<b><u>Sonstige Finanzausgaben:</u></b>					
80	Zinsausgaben	162	141	175	200	210
810	Gewerbsteuerumlage	983	510	483	497	487
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	5.857	5.861	5.550	5.650	5.750
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	133	105	80	60	40
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.397	911	1.062	1.159	1.136
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	417	900
<b>8</b>	<b>Summe der sonstigen Finanzausgaben:</b>	<b>9.532</b>	<b>7.528</b>	<b>7.350</b>	<b>7.983</b>	<b>8.523</b>
<b>4 - 8</b>	<b>Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:</b>	<b>30.305</b>	<b>31.776</b>	<b>32.194</b>	<b>33.104</b>	<b>33.956</b>
	<b>Fehlbedarf / "Überschuss"</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-417</b>	<b>-900</b>	<b>-1.352</b>
	<i>strukturell</i>	1.412	0	0	-483	-452

**FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)**

**1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

<b>Gruppierungs- Nummer</b>	<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>9</b>	<b><u>Ausgaben des Vermögenshaushaltes:</u></b>					
90	Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	0	776	0	0	0
<b>91</b>	<b>Zuführung an Rücklagen:</b>					
910	- an die allgemeine Rücklage	344	0	0	0	0
911	- an die Sonderrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 1)	0	0	0	0	0
912	- an Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 2)	0	0	0	0	0
913	- an Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 3)	0	0	0	0	0
914	- an Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 4)	0	0	0	0	0
919	- an sonstige Sonderrücklagen (Stiftungsrücklage)	12	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 91</b>	<b>356</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>92, 98</b>	<b>Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen:</b>					
920, 980	- an Bund	0	0	0	0	0
921, 981	- an Land	0	0	0	0	0
922, 982, 923, 983	- an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweck- verbände und dergleichen	49	2	2	2	2
924-928, 984-988	- an übrige Bereiche	20	30	12	0	0
	<b>Summe Gruppe 92</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Summe Gruppe 98</b>	<b>69</b>	<b>32</b>	<b>14</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023
<b>93</b>	<b>Vermögenserwerb:</b>					
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
932	Erwerb von Grundstücken	16	130	5	5	5
935	Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	566	816	737	221	649
	<b>Summe Gruppe 93</b>	<b>582</b>	<b>946</b>	<b>742</b>	<b>226</b>	<b>654</b>
94 - 96	Baumaßnahmen	4.449	4.349	5.915	7.464	4.493
<b>97</b>	<b>Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen:</b>					
9708	an Bund	6	6	6	6	6
9709	an Bund für außerordentliche Tilgung und Umschuldung	0	0	0	0	0
9718	an Land	0	0	0	0	0
9719	an Land für außerordentliche Tilgung und Umschuldung	0	0	0	0	0
9728, 9738	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0	0
9729, 9739	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände u. dgl. für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0
9748, 9758, 9768	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen	13	13	13	13	13
9749, 9759, 9769	an sonstigen öffentlichen Bereich und an öffentliche Sonderrechnungen für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0
9771	an öffentliche Unternehmen	0	0	0	0	0
9778, 9788	an private Unternehmen und an übrige Bereiche	954	892	1.043	1.140	1.117
9779, 9789	an private Unternehmen und an übrige Bereiche für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0	0	0	0

**FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)****1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

<b>Gruppierungs- Nummer</b>	<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
9798	Rückzahlung innerer Darlehen	0	0	0	0	0
9799	Rückzahlung innerer Darlehen für außerordentliche Tilgung und Umschuldung	0	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 97</b>	<b>973</b>	<b>911</b>	<b>1.062</b>	<b>1.159</b>	<b>1.136</b>
992	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	0	0
990, 991, 993, 993	Übrige Ausgaben des Vermögenshaushaltes, Deckungsreserve im Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0
<b>9</b>	<b>Summe der Ausgaben des Vermögenshaushaltes:</b>	<b>6.429</b>	<b>7.014</b>	<b>7.733</b>	<b>8.851</b>	<b>6.285</b>
<b>4 - 9</b>	<b>Summe der Gesamtausgaben :</b>	<b>36.734</b>	<b>38.790</b>	<b>39.927</b>	<b>41.955</b>	<b>40.241</b>
*****						
	<b><u>Summe Gesamthaushalt :</u></b>					
<b>0 - 3</b>	<b>Summe aller Einnahmen</b>	<b>36.734</b>	<b>38.790</b>	<b>39.510</b>	<b>41.055</b>	<b>38.889</b>
<b>4 - 9</b>	<b>Summe aller Ausgaben</b>	<b>36.734</b>	<b>38.790</b>	<b>39.927</b>	<b>41.955</b>	<b>40.241</b>
	<b>Überschuss / Fehlbetrag/-bedarf (-)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-417</b>	<b>-900</b>	<b>-1.352</b>

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen<sup>2)</sup> nach Aufgabenbereichen - in TEUR -

<sup>2)</sup> Ausgaben der Gruppen 92-98

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	RE 2019	2020	2021	2022	2023
00 - 08	Allgemeine Verwaltung	512	197	41	31	21
10 - 16	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	424	617	599	99	537
<b>0 - 1</b>	<b>Einzelplan 0 - 1 zusammen:</b>	<b>936</b>	<b>814</b>	<b>640</b>	<b>130</b>	<b>558</b>
<b>2</b>	<b><u>Schulen</u></b>					
20	Allgemeine Schulverwaltung	0	0	0	0	0
21	Grund- und Hauptschulen	0	0	0	0	0
22	Realschulen	0	0	0	0	0
23	Gymnasien, Kollegs (ohne berufliche Gymnasien)	30	34	32	32	32
24	Berufliche Schulen	0	0	0	0	0
27	Sonderschulen (Förderschulen)	0	0	0	0	0
28	Gesamtschulen und dergleichen	0	0	0	0	0
20, 29	Schulverwaltung, übrige schulische Aufgaben	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Einzelplan 2 zusammen:</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>
<b>3</b>	<b><u>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege:</u></b>					
31	Wissenschaft, Forschung	0	0	0	0	0
35	Volksbildung	47	29	27	27	27
30, 32-34, 36, 37	Übriges	6	11	6	0	0
<b>3</b>	<b>Einzelplan 3 zusammen:</b>	<b>53</b>	<b>40</b>	<b>33</b>	<b>27</b>	<b>27</b>

## FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)

### 2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen<sup>2)</sup> nach Aufgabenbereichen - in TEUR -

<sup>2)</sup> Ausgaben der Gruppen 92-98

Gliederung	Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen	RE 2019	2020	2021	2022	2023
<b>4</b>	<b><u>Soziale Sicherung:</u></b>					
41	Sozialhilfe nach dem BSHG	0	0	0	0	0
42	Asylbewerberleistungsgesetz	0	0	0	0	0
43	Einrichtungen der Sozialhilfe	0	0	0	0	0
45	Jugendhilfe nach dem KJHG	0	0	0	0	0
46	Einrichtungen der Jugendhilfe	326	142	22	22	22
40, 44, 47-49	Übriges	0	0	0	0	0
<b>4</b>	<b>Einzelplan 4 zusammen:</b>	<b>326</b>	<b>142</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b><u>Gesundheit, Sport, Erholung:</u></b>					
51	Krankenhäuser	0	0	0	0	0
50, 54	Sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	0	0	0	0	0
55 - 57	Sport, Badeanstalten	630	980	4.400	5.200	2.329
58, 59	Übriges	7	0	10	10	10
<b>5</b>	<b>Einzelplan 5 zusammen:</b>	<b>637</b>	<b>980</b>	<b>4.410</b>	<b>5.210</b>	<b>2339</b>
<b>6</b>	<b><u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr:</u></b>					
63 - 66	Straßen	353	885	744	0	0
60, 61, 62, 67 - 69	Übriges	2.620	1.572	785	2.266	2.166
<b>6</b>	<b>Einzelplan 6 Zusammen:</b>	<b>2.973</b>	<b>2.457</b>	<b>1.529</b>	<b>2.266</b>	<b>2.166</b>

**FINANZPLANUNG (2. NT-HH 2020)****2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen<sup>2)</sup> nach Aufgabenbereichen - in TEUR -**<sup>2)</sup> Ausgaben der Gruppen 92-98

<b>Gliederung</b>	<b>Einnahmen- bzw. Ausgaben in den Aufgabenbereichen</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>7</b>	<b><u>Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung:</u></b>					
70	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0
72	Abfallbeseitigung	0	0	0	0	0
73 - 79	Übriges	0	0	0	0	0
		-----				
<b>7</b>	<b>Einzelplan 7 zusammen:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		=====				
<b>8</b>	<b><u>Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen:</u></b>					
80 - 87	Wirtschaftliche Unternehmen	0	0	0	0	0
88, 89	Allgemeine Grund- und Sondervermögen (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen)	146	860	5	5	5
		-----				
<b>8</b>	<b>Einzelplan 8 zusammen:</b>	<b>146</b>	<b>860</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
		=====				
<b>0 - 8</b>	<b>(Sach-) Investitionen insgesamt :</b>	<b>5.100</b>	<b>5.327</b>	<b>6.671</b>	<b>7.692</b>	<b>5.149</b>
		=====				

Hinweis: Alle Werte sind auf T€ gerundet. Bei manueller Aufsummierung sind kleine Rundungsdifferenzen möglich.

Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum von 2021 bis 2024							
Unter- abschnitt	Haushaltsstellenbezeichnung/ Maßnahmenummer/-Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					
		2021	2022	2023	2024	künftige Jahre	gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>						
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen <i>22 Hilfelöschfahrzeug (HLF20)</i> <b>Gesundheit, Sport, Erholung</b>	500.000	0	0	0	0	500.000
551 9400	Bau- und Planungskosten <b>1 Erweiterung der Ruderakademie</b> <b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	4.400.000	5.200.000	2.329.000	0	0	11.929.000
610 9402	Bau- und Planungskosten <i>6 Erneuerung der Domhalbinsel (Nationale Projekte des Städtebaus)</i>	748.000	99.100	0	0	0	847.100
630 9400	Bau- und Planungskosten <i>91 Ausbau Domstraße</i>	642.000	0	0	0	0	642.000
	<b>Summe gesamt</b>	<b>6.290.000</b>	<b>5.299.100</b>	<b>2.329.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.918.100</b>

Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.08.2020 zur erneuten Beratung in den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zurückverwiesen.

Kienast und kienast Architekten Part GmbB – Danziger Str. 21 – 23879 Mölln  
Tel. 0 45 42 / 32 33 – Fax 0 45 42 / 32 44 – e-mail: info@kienastundkienast.de

**Bauvorhaben: 1186- Neubau eines Schlichthauses mit 12 Wohneinheiten, Seedorfer Straße, 23909 Ratzeburg**

**Kostengegenüberstellung vom 16.7.2020**

Gegenüber der ersten groben Kostenschätzung vom 6. August 2019 wurde durch die Kostenberechnung vom 3. Juli 2020 festgestellt, dass es zu einer Kostensteigerung gegenüber der Annahme von 2019 gekommen ist.

Der Grund hierfür liegt vor allem in folgenden Punkten:

1. Allgemeine Lohn- u. Preissteigerung im Baugewerbe gegenüber dem Vorjahr von ca. 6%.
2. Grundlage für unsere Kostenschätzung war ein von uns 2017 / 2018 abgerechnetes Wohnprojekt mit einfachem Standard in Mölln. Von diesem Objekt ausgehend haben wir unsere Kostenschätzung aufgebaut. Dabei haben wir angenommen weitere Vereinfachungen vornehmen zu können. Erst mit fortschreiten des Projektes wurde klar, dass es nicht zu größeren Vereinfachungen kommen würde, z. B. die Einhaltung der EnEV.
3. Ungewöhnlich kleine Einheiten. Die Größe der geplanten Einheiten erfordern ein relativ zu der BGF Fläche hohen Kostenaufwand. Da auf kleiner Fläche viele Küchen und Bäder benötigt werden.
4. Der Aufwand des Teilabbruchs ist nicht stark genug in die Kostenschätzung eingeflossen. Die Anforderung der Statik war zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht bekannt, da Fachplaner noch nicht beauftragt waren. Ähnlich verhält es sich mit den Anforderungen an die Dämmung des Giebels des Gebäudeteils der zunächst bestehen bleibt.

**Kosten zum Vergleich**

Kostengruppen	Kostenschätzung Brutto 6. August 2019	Kostenberechnung Brutto 3. Juli 2020
200 vorbereitende Maßnahmen Abbruch, Herrichten, Erschließen	43.800,00€	73.185,00€
300 + Bauwerk u. Konstruktion		607.409,55€ *
400 Bauwerk, Technische Anlagen	631.400,00€	234.535,48€

500	Außenanlagen	12.000,00€	14.280,00€
600	Ausstattung, Küchen	13.800,00€	1.500,00€
700	Baunebenkosten	<u>140.000,00€</u>	<u>150.608,71€</u>
		<b>841.000,00€</b>	<b>1.081.803,74€</b>

\* Küchen enthalten

### Vorschläge zur Kostenreduzierung

Gesamtbetrag nach Kostenberechnung vom 3. Juli 2020	Bruttobetrag	1.081.803,74€
- breit gestreute Ausschreibung, einschließlich kleiner Einsparungen		45.000,00€
- Gebäudeverkleinerung um 1 Achse, Wegfall von 2 Einzimmerwohnungen		<u>129.883,00€</u>
		<b>906.920,74€</b>
- Ein Gebäude als Holzrahmenkonstruktion mit Verblendmauerwerk kann eine Kosten-Reduzierung von ca. 9% - 11% erbringen	ca.	100.000,00€

Bei Nutzung aller Einsparpotenziale können bis zu maximal 274.883€ eingespart werden. Wir empfehlen allerdings nicht, unter Anbetracht der besonderen Nutzung des Gebäudes in Hinblick auf die Langlebigkeit und der Anforderungen auf die Akustik, das Gebäude in Holzbauweise zu erstellen.

Der Wegfall von 2 Einzimmerwohnungen ist aus Architektonischer Sicht unproblematisch. Hier ist der tatsächliche Bedarf zu prüfen.

Derzeit gehen wir davon aus, dass eine breit gefächerte Ausschreibung tatsächlich einen positiven Effekt auf die Preisentwicklung haben kann.

Herrn Bürgervorsteher  
Ottfried Feußner

Ratzeburg, den 8. September 2020

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, FRW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und BfR zur Stadtvertretung am 21. September 2020**

Die o.g. Fraktionen beantragen, in der Stadtvertretung am 21. September 2020 wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtvertretung zieht die Entscheidung über die Anschaffung einer mobilen Bühne für die Stadt Ratzeburg nach § 9 Eigenbetriebssatzung i.V.m. § 27 Abs. 1 GO an sich.
2. Die Stadtvertretung überträgt diese o.g. Entscheidung auf den Werkausschuss (AWTS).

**Begründung**

In der Sitzung des AWTS am 1. September 2020 wurde unter TOP 5, Bericht der Verwaltung, bekannt, dass der Bürgermeister als Werkleiter der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe die Anschaffung einer mobilen Bühne plant und dass er davon ausgehe, nach den Regelungen der Eigenbetriebssatzung hierfür zuständig zu sein und es nach seiner Ansicht keiner Entscheidung der Werkausschusses (AWTS) bedürfe. Von politischer Seite wurde dies bezweifelt; zur näheren Erläuterung wird auf das Protokoll der Ausschusssitzung verwiesen.

Nach Auffassung der CDU und in Abstimmung mit den anderen Fraktionen muss bei der Anwendung der Eigenbetriebssatzung differenziert werden zwischen der finanziellen Seite und der Frage der sachlichen Aufgabenzuständigkeit. Wenn § 6 Eigenbetriebssatzung den Werkausschuss erst „*ab einer Auftragssumme von mehr als 50.000,- Euro*“ für zuständig erklärt, so kann daraus nicht automatisch der Umkehrschluss gezogen werden, dass für alle Entscheidungen unterhalb dieses Betrages eine Alleinzuständigkeit des Werkleiters besteht. Es ist vielmehr zu beachten, dass nach § 8 Eigenbetriebssatzung bestimmte Entscheidungen immer dem Werkausschuss vorbehalten sind unabhängig von der Höhe ihrer finanziellen Folgen – und zu diesen Entscheidungen gehören insbesondere nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 „*Grundsatzentscheidungen ... zum Veranstaltungswesen*“. Die Frage, ob die Stadt Ratzeburg zukünftig mit einer im Eigentum der Stadt stehenden eigenen Bühne am örtlichen Veranstaltungswesen teilnimmt, ist nach Auffassung der Antragsteller eine solche Grundsatzentscheidung.

Um sich aber hier nicht in Diskussionen verlieren zu müssen, die das eigentliche Sachthema nicht voranbringen, erscheint es sinnvoll, von der Möglichkeit des § 9 Eigenbetriebssatzung i.V.m. § 27 Abs. 1 GO Gebrauch zu machen und diese Thematik in der Stadtvertretung an sich zu ziehen und dann zur Entscheidung an den Werkausschuss (AWTS) zu übertragen. Wenn die Auffassung der antragstellenden Fraktionen zutrifft, ist dieser Akt der Zuständigkeitsbegründung rein deklaratorischer Natur; wenn die Auffassung des Bürgermeisters zutrifft, ist der Akt konstitutiver Natur – am Ende ist aber die Zuständigkeit für die Entscheidung da, wo sie im Hinblick auch auf die Folgewirkungen verortet sein sollte, nämlich im zuständigen Werkausschuss.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich je nach Entscheidung des Werkausschusses auf die anfallenden oder nicht anfallenden Sach- und Personalkosten für die Anschaffung und dauerhafte Wartung/Unterhaltung einer mobilen Bühne inklusive der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben. Entsprechende Beträge sind dem Protokoll der o.g. AWTS-Sitzung nicht zu entnehmen.

Für die CDU-Fraktion	Für die FRW-Fraktion	Für die SPD-Fraktion	Für die Fraktion der Grünen	Für die BfR-Fraktion
	gez. Jürgen Hentschel	gez. Uwe Martens	gez. Dr. Torsten Walther	gez. Sami El Basiouni

Herrn Bürgervorsteher  
Ottfried Feußner

Ratzeburg, den 6. September 2020

## **Antrag der CDU-Fraktion zur Stadtvertretung am 21. September 2020**

Die CDU-Fraktion beantragt, in der Stadtvertretung am 21. September 2020 wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadtvertretung fordert die zuständigen Fachausschüsse (also insbesondere den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, den Finanzausschuss und den Hauptausschuss) auf, bis zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung (nach derzeitiger Planung: 14. Dezember 2020) Vorschläge für eine Priorisierung der aktuellen baulichen Großprojekte in Ratzeburg (vgl. Ziff. 2 diese Antrages) vorzulegen.
2. Aktuelle bauliche Großprojekte sind
  - der Neubau des Schlichthauses Seedorfer Straße
  - der Neubau der Schwimmhalle Aqua Siwa
  - die Sanierung/Modernisierung der Seebadeanstalt Schlosswiese
  - die Sanierung der Barlach-Realschule.
3. Die Stadtvertretung bekundet schon jetzt ihren Willen, nach erfolgter Priorisierung die jeweils nachrangigen Projekte planerisch erst dann weiter voranzutreiben, wenn deren Finanzierung mit Blick auf die für die jeweils vorrangigen Projekte entstehenden Kosten sichergestellt ist. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, in Bezug auf das letzttrangige Projekt ggf. auf eine Umsetzung zu verzichten und nach anderen Lösungen zu suchen.

### **Begründung**

Die angespannte finanzielle Haushaltslage der Stadt Ratzeburg ist bekannt und bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch ist bekannt, dass die aktuelle Covid19-Pandemie zu Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Stadt geführt hat, die diese Situation noch verschlechtert haben. Vor diesem Hintergrund hat auch die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 27. Juli 2020 in Bezug auf die erste Nachtragshaushaltssatzung und den ersten Nachtragshaushaltsplan der Stadt Ratzeburg ausdrücklich empfohlen:

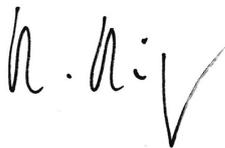
*„Weiter wird geraten, eine Prioritätenliste der Investitionen für die nächsten Jahre zu erarbeiten und diese unter Beachtung der begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Stadt umzusetzen.“*

Aus eben diesen Gründen habe ich als Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion schon mehrfach sowohl im Bauausschuss als auch in der Stadtvertretung darauf hingewiesen, dass es einer Priorisierung der baulichen Großprojekte bedarf und dass man sich auch mit dem Gedanken wird befassen müssen, dass nicht alle derzeit geplanten Vorhaben am Ende auch umsetzbar sein werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass ein wesentlicher Teil der vorgenannten Projekte aus einem Sonderkonto „Südlicher Inselrand“ finanziert wird, da auch dieses Konto mit städtischen Mitteln „aufgefüllt“ wird und die Zuschüsse von Bund und Land von eben diesen eingebrachten oder auch nicht eingebrachten Mitteln der Stadt selbst abhängen.

Welches Projekt am Ende letztendlich sein wird, mag heute noch offenbleiben. Die CDU macht allerdings schon jetzt kein Geheimnis daraus, dass sie sich vorstellen kann, die Immobilie der Barlach-Realschule aus städtischem Eigentum zu veräußern und dort einem privaten Investor die Möglichkeit zu geben, in hervorragender Seelage beispielsweise ein Hotelprojekt mit Gastronomie zu verwirklichen.

Weitere Erläuterungen erfolgen ggf. mündlich auch durch die Vorsitzende des Finanzausschusses.

Für die CDU-Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Röger', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Ralf Röger  
Fraktionsvorsitzender

Ö 16.3



HINTERGRUND // DEZEMBER 2019

## Zum Jahreswechsel: Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist

# Impressum

## Herausgeber:

Umweltbundesamt  
Fachgebiet Beurteilung der Luftqualität  
Postfach 14 06  
06813 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
buergerservice@umweltbundesamt.de  
Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

 /umweltbundesamt

## Autoren:

Ute Dauert, Wolfgang Straff, Holger Gerwig, Thomas Myck,  
David Kuntze

## Redaktion:

Ute Dauert

## Satz und Layout:

le-tex publishing services GmbH

## Publikationen als pdf:

[www.umweltbundesamt.de/publikationen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen)

## Bildquellen:

Titel: Gettyimages/Giulio Bisio Photo  
S. 4: Shutterstock/Beautiful landscape  
S. 13: Shutterstock/Robert Lessmann  
S. 15: Gettyimages/Baac3nes

Stand: Dezember 2019

ISSN 2363-829X

**HINTERGRUND // DEZEMBER 2019**

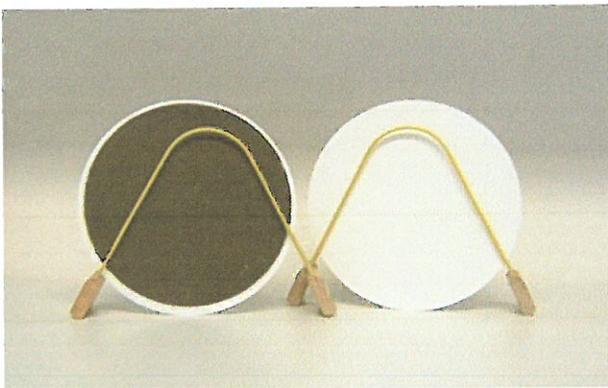
**Zum Jahreswechsel:  
Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist**



## Inhalt

<b>Was steckt in den Feuerwerkskörpern?</b> .....	6
<b>Die Umweltbelastung durch Feuerwerk</b> .....	7
Auswertungen des Umweltbundesamtes .....	7
Konsequenzen und Gesundheitsgefährdung .....	8
Ultrafeine Partikel: Belastung in den ersten Neujahrsstunden stark erhöht .....	10
<b>Silvester ist besonders gefährlich fürs Ohr</b> .....	11
<b>Höhenfeuerwerke vs. Silvesterfeuerwerk</b> .....	12
<b>Gibt es ökologisches Feuerwerk?</b> .....	12
<b>Viel Müll in der Silvesternacht</b> .....	13
<b>Unsere Bitte an Sie</b> .....	13

Das Feuerwerk um Mitternacht gehört für die meisten Menschen in Deutschland traditionell zum letzten Abend des Jahres. Ein Feuerwerk ist schön anzusehen. Es hat aber auch negative Seiten: Verbrennungen, Augenverletzungen und Hörschädigungen, Explosionsschäden und andere Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden, der Eintrag von Plastik in die Umwelt, enorme Müllmengen, verängstigte Haustiere sowie ökologische Schäden und die Störung von Wildtieren. Das Silvesterfeuerwerk verursacht zudem immense Kosten für die Gemeinschaft. 100 bis 137 Millionen Euro<sup>1</sup> jagen die Deutschen zum Jahreswechsel in die Luft. Zudem kennt jeder die Situation, wenn um Mitternacht die Luft „zum Schneiden“ ist, die Augen brennen und es im Hals kratzt. Wenn wir Feuerwerkskörper abbrennen, steigt die Belastung der Luft mit Schadstoffen explosionsartig an. Zu großen Teilen besteht der Feuerwerksqualm aus Feinstaub (PM – Particulate Matter, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub><sup>2</sup>). Diese winzigen Staubteilchen sind nur Bruchteile von einem Millimeter groß und für das menschliche Auge nicht sichtbar. Feinstaub schadet der Gesundheit.



Staubfilter (dunkle Staubauflage auf dem linken Filter, rechts unbenutzter Filter), Foto Axel Eggert

### Was steckt in den Feuerwerkskörpern?

Je nach Typ bestehen Feuerwerkskörper zu 60–75 % aus Hüllen, Konstruktionsteilen und Verpackungen, für die Papier, Pappe, Holz, Ton und Kunststoff verwendet werden. Die restlichen 25–40 % sind pyrotechnische Sätze, die überwiegend aus Schwarzpulver, einer Mischung aus Kaliumnitrat, Holzkohle und Schwefel bestehen. Für Knallen, Pfeifen und

Farben sorgen sogenannte Effektsätze. Strontium-, Kupfer- und Bariumverbindungen färben die Raketen rot, blau bzw. grün.

In der Europäischen Norm EN 15947-5:2015<sup>3</sup> sind Anforderungen an die Konstruktion und Funktion von Feuerwerkskörpern festgelegt. Sie schließt auch die Verwendung von verschiedenen Substanzen und Substanzgemischen aus, die zu einer Gefährdung führen würden. Dazu zählen zum Beispiel Hexachlorbenzol, Schwermetalle wie Arsen, Blei und Quecksilber, Pikrate und Mischungen aus Chloraten mit Metallen, Schwefel oder Sulfiden. Gemäß dieser Norm werden von benannten Stellen<sup>4</sup> in der EU sogenannte EU-Baumusterprüfungen durchgeführt. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)<sup>5</sup> ist eine dieser benannten Stellen und trägt für diese Zwecke die Kennnummer 0589. Nur nach bestandener Prüfung und nachgeschalteter positiver Bewertung des Qualitätssicherungssystems (QS-System) der Hersteller dürfen die Feuerwerkskörper mit dem CE-Kennzeichen für den gesamten Binnenmarkt der EU versehen werden. Je nach Grad der Gefährlichkeit werden in dieser Norm Kategorien von Feuerwerkskörpern definiert: Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr) umfasst Ganzjahresfeuerwerk wie z. B. Tischfeuerwerk, Knallerbsen und Wunderkerzen. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen in Deutschland während des ganzen Jahres an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und sind teilweise auch für den Gebrauch in Innenräumen geeignet. Zur Kategorie F2 (geringe Gefahr) gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie z. B. Raketen, Batterien und Knallkörper, die zeitlich begrenzt (konkret am 31.12. und am 1.1.<sup>6</sup>) von erwachsenen Personen über 18 Jahren und ausschließlich im Freien abgefeuert werden dürfen.

Je nach Kategorie ist die in Feuerwerkskörpern zugelassene Explosivstoffmasse verschieden und nach oben begrenzt. So dürfen z. B. Knallkörper der Kategorie F2 maximal 6 Gramm Schwarzpulver und Fontänen der Kategorie F2 maximal 250 Gramm an pyrotechnischem Satz enthalten. Durch das Anzünden der Feuerwerkskörper verbrennen das

1 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/284913/umfrage/umsatz-der-deutschen-pyrotechnischen-industrie/>  
2 PM<sub>10</sub> – Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als 10 µm (10 µm sind 10 Millionstel Meter) bzw. 2,5 µm

3 <https://www.beuth.de/de/norm/din-en-15947-5/235033731>  
4 [https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir\\_id=153041](https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=153041)  
5 <https://www.bam.de/Navigation/DE/Home/home.html>  
6 § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Schwarzpulver und die pyrotechnischen Effektsätze, Konstruktionsteile und Hüllen verbrennen bei korrekter Zündung nicht. Für die Ermittlung der durch Feuerwerkskörper freigesetzten Feinstaubmenge ist daher die eingesetzte Menge pyrotechnischer Sätze relevant.

**Professionelle Feuerwerke, die bei Veranstaltungen und Festen von ausgebildeten Pyrotechnikern abgefeuert werden, zählen zur Kategorie F4 (große Gefahr). Auch diese Feuerwerkskörper werden einer Konformitätsbewertung – die in der Regel aus der EU-Baumusterprüfung und der Bewertung des QS-Systems besteht – durch benannte Stellen wie der BAM unterzogen. Nach positiver Bewertung ist seitens des Herstellers die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Prüfung und Bewertung erfolgt dabei nach der Normenreihe DIN EN 16261 (2012). Für diese Feuerwerke gibt es keine formelle Begrenzung der Nettoexplosivstoffmasse, jedoch typabhängige Anforderungen an die Konstruktion und Funktion. Bei Großfeuerwerkskörpern, bei denen Knall-, Explosions- und/oder Pfeifeffekte Teil ihrer Funktion sind, muss der Schalldruckpegel in einem zuvor festgelegten Abstand vom Abschussort gemessen werden.**

### Die Umweltbelastung durch Feuerwerk

Jährlich werden rund 4.200 Tonnen Feinstaub (PM<sub>10</sub>) durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Diese Menge entspricht in etwa 25 % der jährlich durch Holzfeuerungen und ca. 2 % der gesamt freigesetzten Feinstaubmenge in Deutschland. Die ermittelten Emissionen beruhen auf den statistisch gemeldeten Absatzmengen der in Deutschland zugelassenen Feuerwerkskörper. In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland demnach jährlich ca. 43.000 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft. Das UBA schätzt die realen Emissionen höher ein, da Feuerwerkskörper auch in größerem Umfang auf anderen Wegen ins Land zu gelangen scheinen.

Kohlendioxid(CO<sub>2</sub>)-Emissionen aus Feuerwerkskörpern sind nach Schätzungen des Umweltbundesamtes von geringer Bedeutung. Feuerwerkskörper enthalten zu rund einem Drittel Schwarzpulver. Bei einem Emissionsfaktor von 50 g CO<sub>2</sub> pro 100 g

### Die PM<sub>10</sub>-Emissionen werden im UBA wie folgt ermittelt:

Emissionen = Einsatzmenge × Emissionsfaktor

Einsatzmenge =  
Import – Export + Produktion im Inland

Datenquelle der Einsatzmengen:

- ▶ Destatis Außenhandelsstatistik Meldenummer: WA36041000 Feuerwerkskörper
- ▶ Destatis Produktionsstatistik – Meldenummer 2051 13 000 Feuerwerkskörper

Emissionsfaktor:

PM<sub>10</sub>-Emissionsfaktor = 99,92 kg/t Produkt

Das Umweltbundesamt steht im Informationsaustausch mit dem Verband der Pyrotechnischen Industrie (VPI). Dieser hat PM<sub>10</sub> und TSP beim Abbrand von Feuerwerk gemessen. Die Emissionen liegen deutlich unter den vom Umweltbundesamt bisher berichteten. Die Werte des VPI werden überprüft. Wenn sie bestätigt werden, wird das Umweltbundesamt sie in die Berichterstattung aufnehmen.

Datenquelle: Standardemissionsfaktor aus dem EMEP Guidebook unter der UNECE Berichterstattung

Schwarzpulver<sup>7</sup> ergibt sich eine Emission von ca. 7.200 Tonnen CO<sub>2</sub>. Dies ist ein Anteil von 0,0008 % an den deutschen Treibhausgasemissionen.

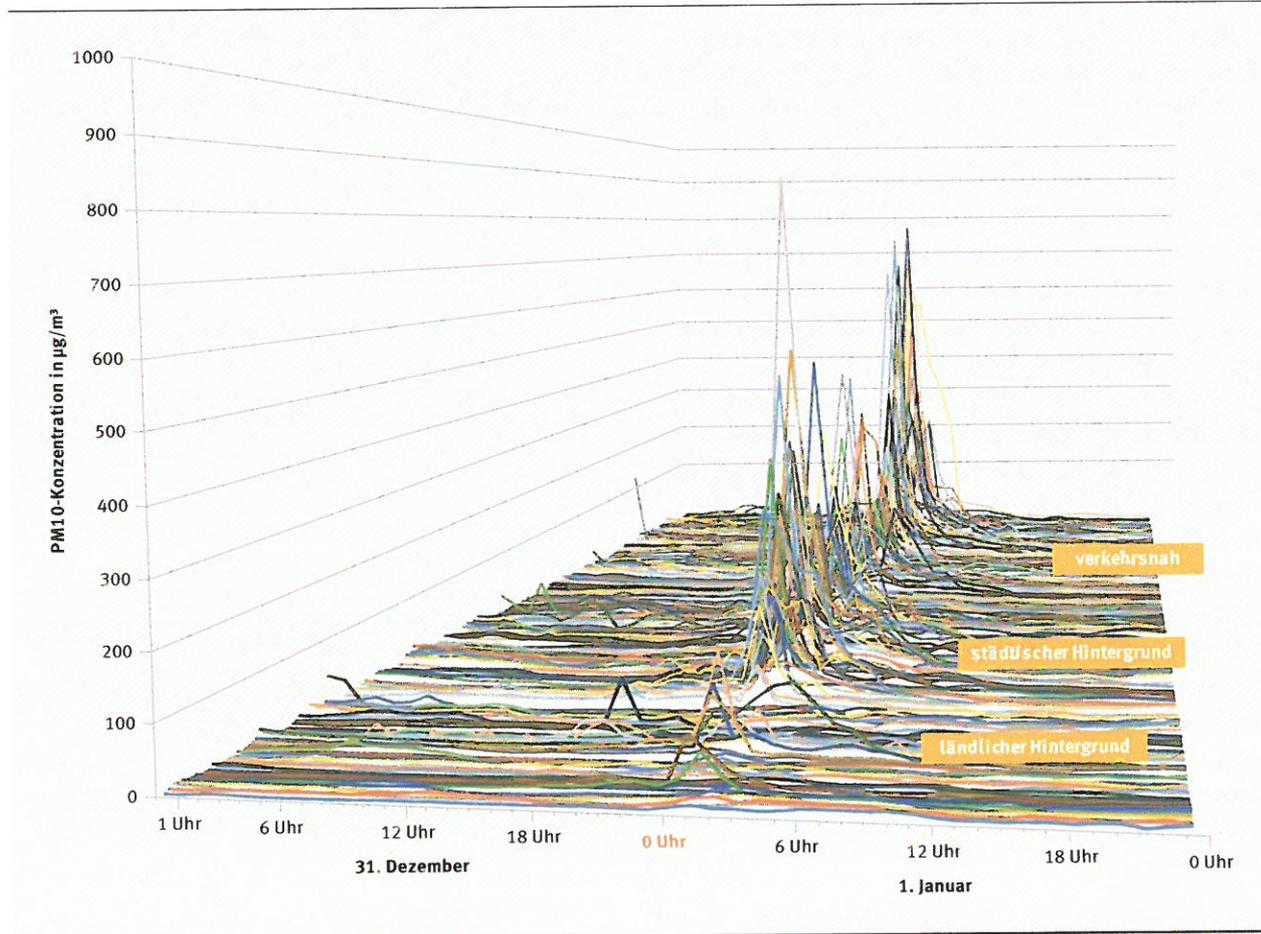
### Auswertungen des Umweltbundesamtes

**Auswertungen der Daten aus den Messnetzen der Länder und des Umweltbundesamtes zeigen (siehe Abbildung 1), dass am ersten Tag des neuen Jahres die Luftbelastung mit gesundheitsgefährdendem Feinstaub vielerorts so hoch ist wie sonst an keinem anderen Tag im ganzen Jahr. PM<sub>10</sub>-Stundenwerte um 1.000 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft (µg/m<sup>3</sup>) sind in der ersten Stunde des neuen Jahres in Großstädten keine Ausnahme. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 betrug die mittlere PM<sub>10</sub>-Konzentration der städtischen Messstationen in Deutschland circa 18 µg/m<sup>3</sup>.**

<sup>7</sup> <https://www.treehugger.com/clean-technology/fireworks-ungreen-or-a-necessary-part-of-ringing-in-the-new-year.html>

Abbildung 1

**Beispielhafte stündliche PM<sub>10</sub>-Konzentrationsverläufe an allen deutschlandweiten Messstationen**



**Im ländlichen Bereich erreichen die PM<sub>10</sub>-Stundenwerte keine derartigen Spitzen, das Silvesterfeuerwerk ist aber dennoch in den Verläufen deutlich erkennbar. Sobald der Feinstaub in der Luft mit dem Wind aus den Städten hinaus transportiert wird, kann auch dort die PM<sub>10</sub>-Konzentration ansteigen.**

Wie schnell die Feinstaubbelastung nach dem Silvesterfeuerwerk abklingt, hängt vor allem von den Wetterverhältnissen ab. Kräftiger Wind hilft, die Schadstoffe rasch zu verteilen. Bei windschwachen Wettersituationen mit eingeschränktem vertikalen Luftaustausch verbleiben die Schadstoffe jedoch über viele Stunden in der Luft und reichern sich in den unteren Atmosphärenschichten an. Die Bedeutung der meteorologischen Verhältnisse für die Belastungssituation während des Neujahrstages ist in den Karten in Abbildung 2 ersichtlich.

Die Animation unter dem Link <http://gis.uba.de/web-site/silvester/> zeigt die Entwicklung der PM<sub>10</sub>-Luftbelastungssituation durch Silvesterfeuerwerk für die Jahreswechsel 2003/2004 bis 2018/2019. Sie veranschaulicht die sich stündlich ändernde Luftbelastung durch Feinstaub in den Neujahrnächten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der extrem hohen, einstündigen Spitzenwerte die Skalierung in den Deutschlandkarten für diesen speziellen Zweck gegenüber unserer Webpräsentation aktueller Luftqualitätsdaten abweicht.

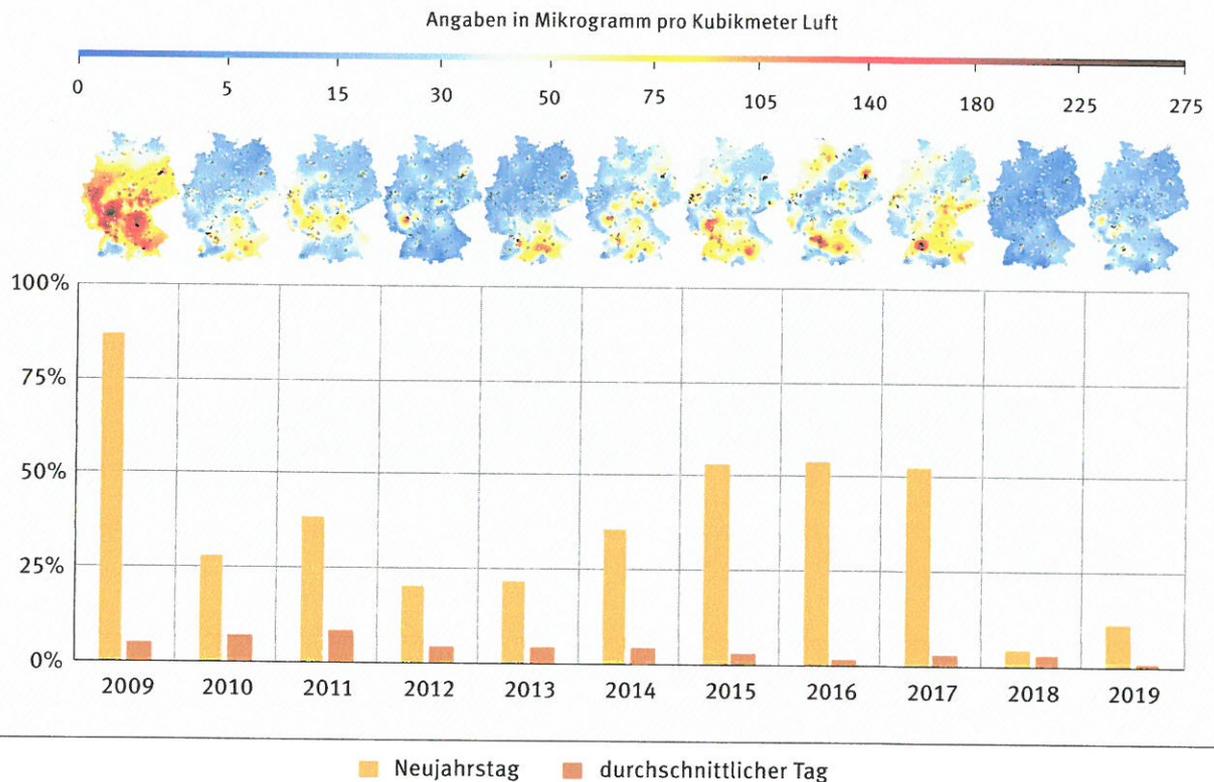
**Konsequenzen und Gesundheitsgefährdung**

Um die Gesundheit der Menschen zu schützen, hat die EU-Kommission Grenzwerte für Feinstaub (und weitere Schadstoffe) festgelegt. Die Feinstaub-Grenzwerte gelten seit dem 01.01.2005 und sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Für PM<sub>10</sub> gilt: Der Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> darf nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden.

Abbildung 2

**PM<sub>10</sub>-Tagesüberschreitungen**

Konzentrationen am Neujahrstag und Anteil aller Stationen mit Tageswerten > 50 µg/m<sup>3</sup>



Die an nur wenigen Stunden des Neujahrstages extrem hohen PM<sub>10</sub>-Stundenwerte führen häufig schon zu Tagesmittelwerten über 50 µg/m<sup>3</sup>. Von den 35 zulässigen Überschreitungstagen ist damit bereits mit dem ersten Tag des neuen Jahres ein Überschreitungstag „verbraucht“. In Städten, wo auch sonst erhöhte Feinstaubkonzentrationen gemessen werden, führt die Zusatzbelastung durch Silvesterfeuerwerk oft zu besonders deutlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> (s. Karten in Abbildung 2).

Deutschlandweit betrachtet sind in Städten somit am ersten Januar deutlich mehr Stationen von Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwertes betroffen als an einem durchschnittlichen Tag im restlichen Jahr.

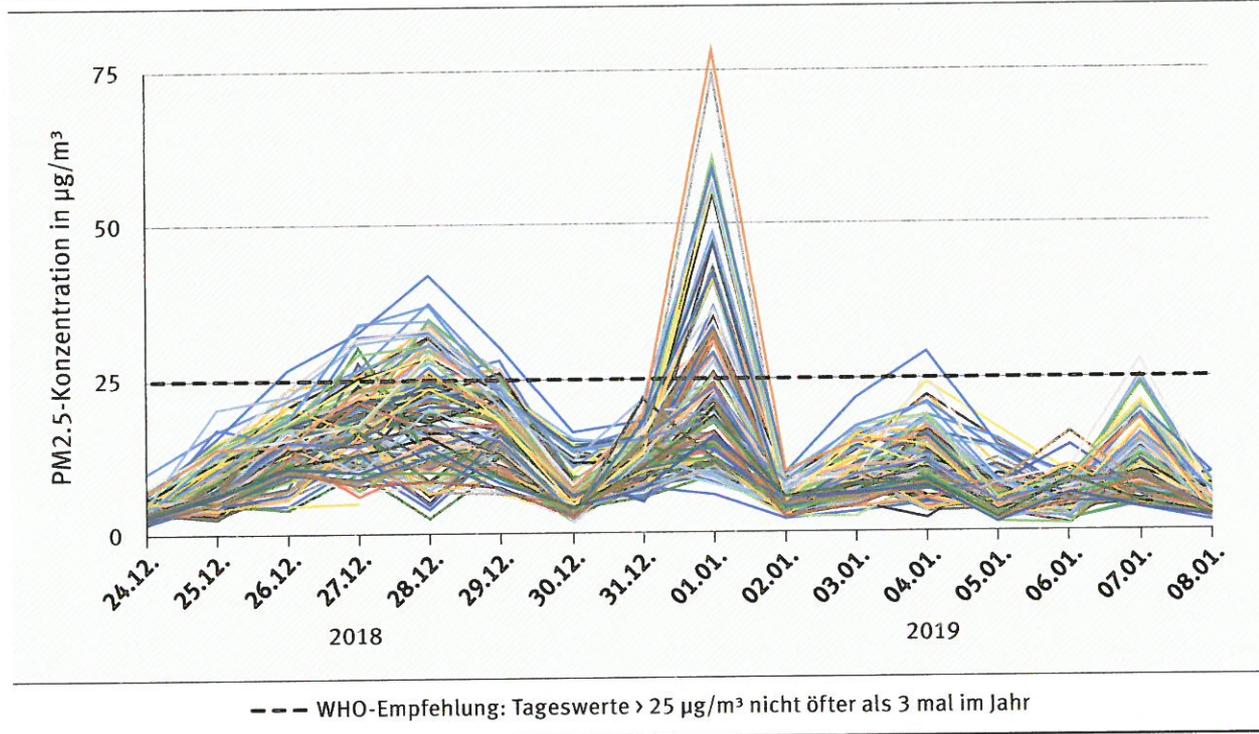
**Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 10 µm (PM<sub>10</sub>) können beim Menschen in die Nasenhöhle, die Luftröhre und die Bronchien eindringen. Die kleineren Partikel PM<sub>2,5</sub> (Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 2,5 µm) gelangen bis**

**in die kleinen Bronchien und Bronchiolen. Ein zahlenmäßig sehr hoher Anteil dieser sehr kleinen Partikel kann sogar die Lungenbläschen erreichen und so auch in den Blutkreislauf gelangen. Für diese Partikel (PM<sub>2,5</sub>) gilt ein Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel, der in Deutschland flächendeckend eingehalten wird. Aber für die kurzfristigen Belastungen wie an Silvester sind solche Jahresmittelgrenzwerte nicht wirklich relevant. Hier kommt es eher auf die kurzfristige Belastung an, welche ebenfalls gesundheitsrelevant sein kann: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, 25 µg/m<sup>3</sup> als Mittelwert bezogen auf einen Tag nicht öfter als an 3 Tagen im Jahr zu überschreiten. Wie aus Abbildung 3 deutlich wird, kam es am Neujahrstag 2019 aufgrund des nächtlichen Feuerwerks an zahlreichen Messstationen zu deutlichen Überschreitungen dieses Wertes für PM<sub>2,5</sub>.**

Das Einatmen von Feinstaub gefährdet die menschliche Gesundheit – und zwar bei kurzfristig hoher wie auch bei langfristig erhöhter Belastung. Die

Abbildung 3

PM<sub>2,5</sub>-Tagesmittelwerte an städtischen Messstationen  
jede Kurve: Verlauf an einer städtischen Station



Wirkungen reichen von vorübergehenden Beeinträchtigungen der Atemwege über einen erhöhten Medikamentenbedarf bei Asthmatikern bis zu vermehrten Krankenhausaufnahmen wegen Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen sowie einer Zunahme der Sterblichkeit. Es wird sogar vermutet, dass es für Feinstaub keine Schwelle gibt, unterhalb derer keine schädigende Wirkung mehr zu erwarten ist. Das bedeutet: Unerwünschte Wirkungen können zwar vermindert, jedoch nicht völlig verhindert werden. Dazu kommt, dass der Feinstaub an Silvester durch die Verbrennungsprodukte der Feuerwerkskörper als noch giftiger als der „übliche“ Feinstaub anzusehen ist. Auch wenn über die akuten Wirkungen einer kurzfristig hohen Feinstaubbelastung (z. B. an Silvester) wesentlich weniger bekannt ist, als über langfristig erhöhte Konzentrationen in der Atemluft: Jegliche Reduzierung und Vermeidung von Feinstaubemissionen ist vom Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge sinnvoll und empfehlenswert.

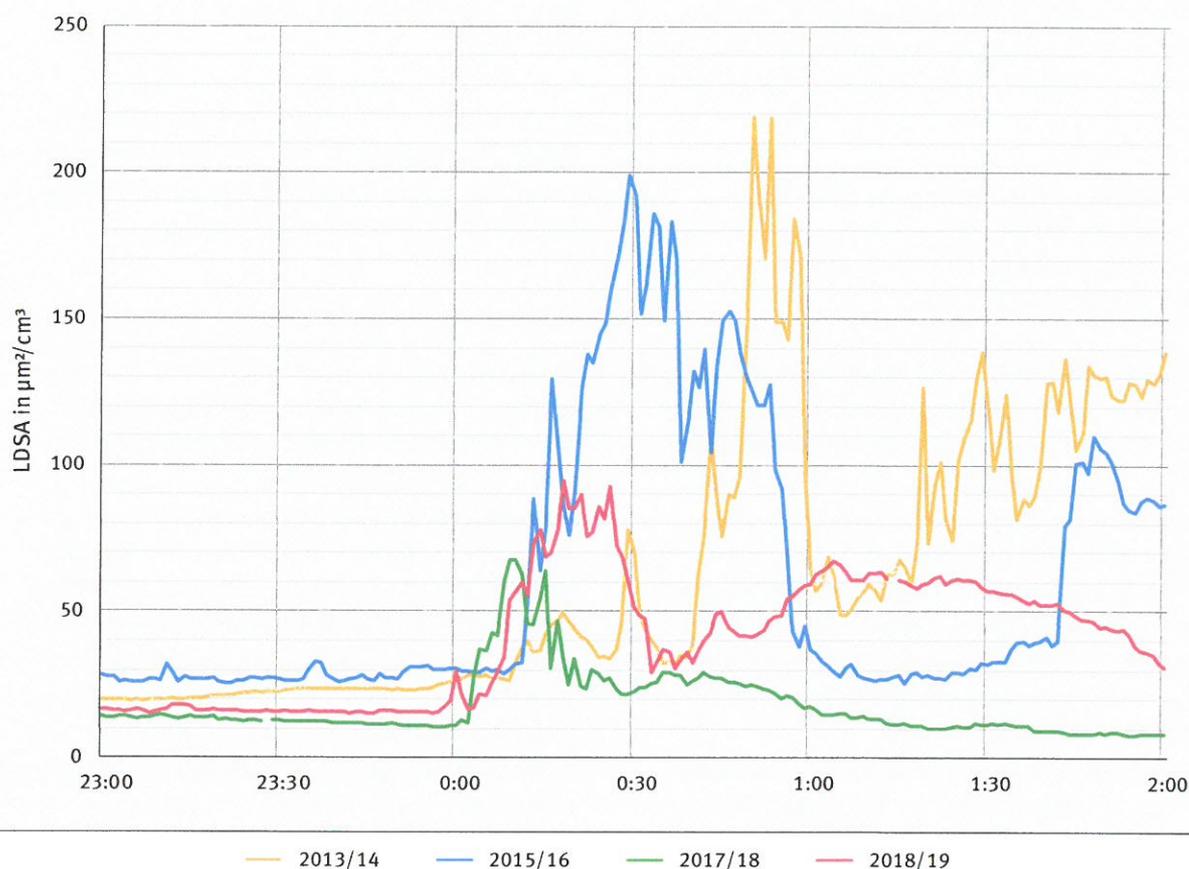
#### Ultrafeine Partikel: Belastung in den ersten Neujahrstunden stark erhöht

Bei Verbrennungsprozessen entstehen auch sehr kleine, sogenannte ultrafeine Partikel<sup>8</sup>. Gerade durch Feuerwerke werden große Mengen dieser kleinsten Partikel freigesetzt. Sie sind zwar auch im PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> enthalten, gleichzeitig sind sie im Vergleich zu den größeren Partikeln aber so leicht, dass sie buchstäblich kaum ins Gewicht fallen und üblicherweise kaum gemessen und berichtet werden.

Hohe PM<sub>10</sub>-Konzentrationen sind nicht zwangsläufig mit einer hohen Anzahl von ultrafeinen Partikeln verbunden. An Silvester erreichen aber alle Partikelkenngrößen Spitzenwerte. Gelangen diese kleinsten Feinstaubbestandteile in die Luft, werden auch sie eingeatmet und erreichen so die tiefen Bereiche der

<sup>8</sup> Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 µm

Abbildung 4

**LDSA-Minutenmittelwerte während der ersten Neujahrsstunden am Stadtrand von Langen (Hessen)**

Lungen. Toxikologische Untersuchungen deuten darauf hin, dass durch inhalede ultrafeine Partikel auftretende gesundheitliche Effekte durch deren Ablagerung auf der Lungenoberfläche erklärt werden können<sup>9</sup>.

**In den ersten Neujahrsstunden werden auch regelmäßig deutlich erhöhte Belastungen mit ultrafeinen Partikeln gemessen, wie die schnell ansteigenden Minutenwerte der lungendeponierbaren Partikeloberfläche (LDSA) für eine Station des städtischen Hintergrundes am Stadtrand von Langen (Hessen) für die Jahreswechsel von 2013 bis 2019 zeigen (Abbildung 4). In den Stunden nach Mitternacht ergeben sich damit meist die höchsten Stundenmittelwerte des gesamten folgenden Jahres. Neben der Ausgestaltung**

**des Feuerwerks an den einzelnen Jahreswechseln spielen für den Verlauf der Belastung vor allem die Ausbreitungsbedingungen vor Ort (z. B. Windrichtung und -geschwindigkeit) eine wichtige Rolle.**

### Silvester ist besonders gefährlich fürs Ohr

Unser Ohr ist ein exzellentes, aber auch empfindliches Wahrnehmungsorgan. Schon geringe Schädigungen und Beeinträchtigungen werden von vielen von uns als äußerst belastend empfunden. Wir können Geräusche normalerweise präzise orten, feinste Unterschiede wahrnehmen und verstehen unser Gegenüber selbst bei Lärm noch halbwegs gut. Unser Gehör ist ständig aktiv und liefert uns einen fortwährenden Informationsstrom über unsere Umwelt. Zu viel Schall kann jedoch bleibende Schäden hervorrufen, von einer Verschlechterung des Hörvermögens bis hin zur Schwerhörigkeit sowie lästigen Ohrgeräuschen. Sowohl durch anhaltend hohe Dauerschallbelastung als auch durch einzelne

<sup>9</sup> Birmili, W., Süring, K., Becker, K., Gerwig, H., Schwirn, K., Löschau, G., Plaß, D., Tobollik, M.: Ultrafeine Partikel in der Umgebungsluft – aktueller Wissensstand. UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst), Nr. 2, S. 57–65, 2018. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/uba\\_birmili.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/uba_birmili.pdf)

laute Schallereignisse können die Haarzellen im Innenohr mit ihren feinen Härchen (Stereozilien) dauerhaft geschädigt werden. Bereits einmalige Ereignisse mit hoher Schallintensität, Knalle und Explosionen durch Spielzeugpistolen oder Feuerwerk, können unmittelbar zu dauerhaften Gehörschäden führen.

In Deutschland erleiden jährlich zirka 8.000 Menschen zu Silvester Schädigungen des Innenohrs durch Feuerwerkskörper. Viele dieser Menschen behalten bleibende Schäden.

Das dürfte eigentlich gar nicht sein, da die Lautstärke von Feuerwerkskörpern europaweit gesetzlich auf einen Schallpegel<sup>10</sup> von 120 dB(AI) am Sicherheitsabstand begrenzt ist. Die für die private Nutzung konformitätsbewerteten Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) dürfen diese Grenze, gemessen in einem Sicherheitsabstand von acht Metern, nicht überschreiten. Für das Gehör ungefährlich sind Feuerwerkskörper nur dann, wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Da die Lautstärke eines Knalls mit abnehmender Entfernung deutlich ansteigt, steigt auch die Gefahr fürs Ohr, wenn der Sicherheitsabstand unterschritten wird. Der Schallpegel, der in einem Meter Abstand auf das Ohr trifft, ist um 18 dB höher als der Pegel bei der Einhaltung des Sicherheitsabstandes von acht Metern. Wichtig beim Abbrennen des Feuerwerks ist deshalb, auf ausreichend Abstand zu den Knallkörpern zu achten und keine Knaller auf Personen zu werfen.

Unkalkulierbare Gefahren bringen Knallkörper mit sich, die nicht konformitätsbewertet sind. Erkennbar sind diese an der fehlenden CE-Kennzeichnung: Ihre Lautstärke kann so hoch sein, dass auch bei Einhaltung des Sicherheitsabstands Gehörschäden möglich sind. Manche dieser illegalen Feuerwerkskörper explodieren zudem zu schnell nach dem Anzünden, so dass schwerwiegende Verletzungen an Händen und Gesicht entstehen können.

Eine Therapie zur Heilung einer lärmverursachten Innenohrschwerhörigkeit gibt es bislang nicht. Ein chronischer Hörverlust kann nicht rückgängig

gemacht werden. Gehörschäden beeinträchtigen nicht nur das Privatleben erheblich, sondern schränken auch die Möglichkeiten der Berufswahl oder viele Tätigkeiten im Berufsleben drastisch ein.

Tipps für ein sicheres Silvesterfeuerwerk finden Sie auch auf den Webseiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unter <https://www.bam.de/Navigation/DE/Aktuelles/Silvester/10-Tipps/10-tipps.html#doc68008bodyText6>

### Höhenfeuerwerke vs. Silvesterfeuerwerk

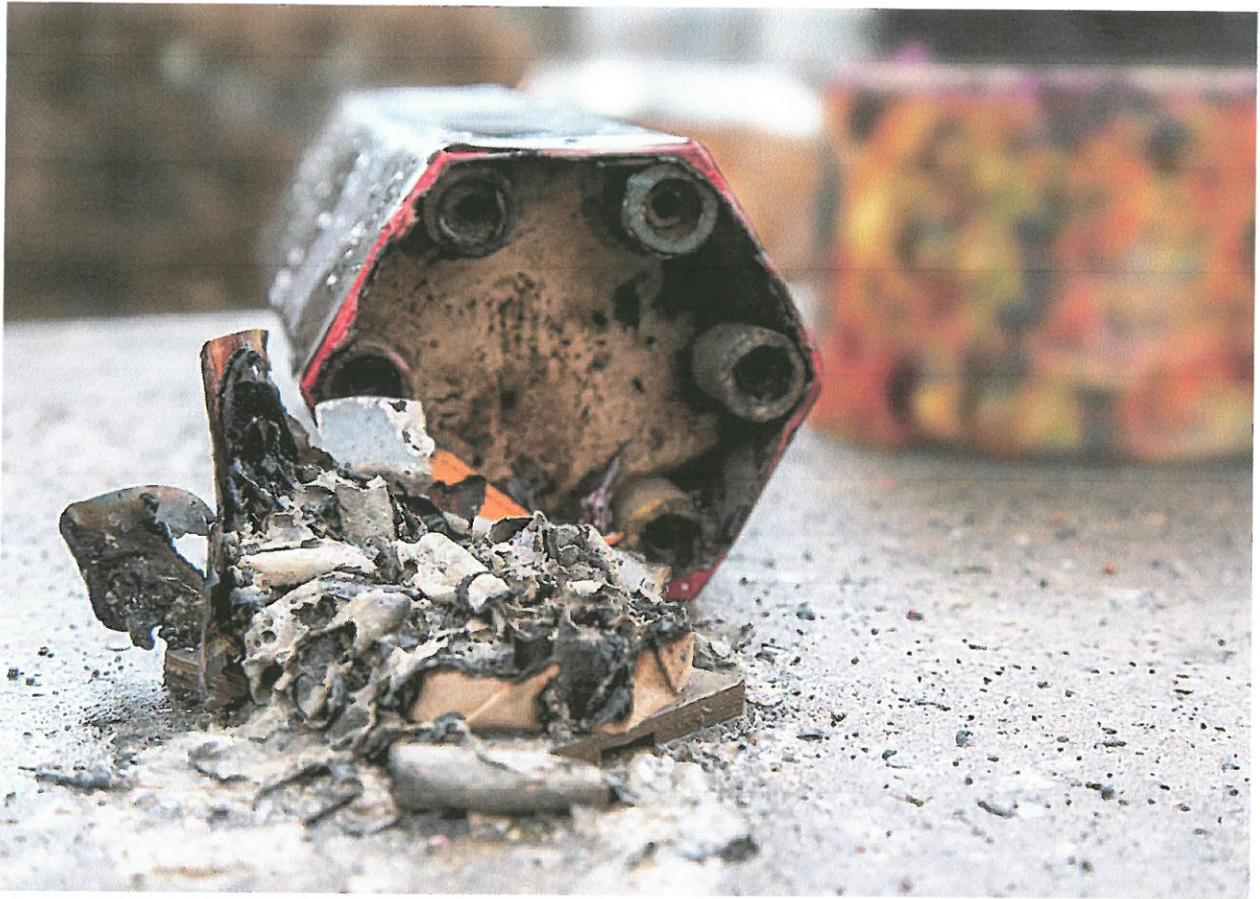
Silvesterfeuerwerke werden von vielen Menschen an vielen Orten in Deutschland nahezu zeitgleich abgefeuert. Das bedeutet, in kurzer Zeit wird eine große Menge Feinstaub in die Luft freigesetzt. Der überwiegende Teil der vom Feuerwerk verursachten 4.200 Tonnen Feinstaub gelangt in der Silvesternacht in die Luft. Das führt zu dem sprunghaften Anstieg der Feinstaubkonzentration in der Luft, der nahezu deutschlandweit – mit Ausnahme abgelegener ländlicher Bereiche – in den Messdaten der Luftqualitäts-Messstationen zu erkennen ist. Herrscht in der Silvesternacht dazu noch eine austauscharme Wetterlage – wie es im Winter oft der Fall ist – kann der Feinstaub auch über längere Zeit in der Luft verbleiben.

**Im Gegensatz dazu sind Höhenfeuerwerke der Kategorie F4, die häufig den Abschluss von Veranstaltungen bilden, lokal auf eine Stadt und zeitlich auf meist nur wenige Minuten begrenzt. Die dabei freigesetzte Feinstaubmenge ist insgesamt betrachtet nur ein Bruchteil derer zu Silvester. Zudem kommen Feuerwerkskörper zum Einsatz, die in größeren Höhen als Silvesterraketen explodieren. In der Regel werden auch keine bodennahen Knallkörper verwendet. Das bedeutet, der Feinstaub wird nicht bodennah sondern in größeren Höhen freigesetzt und kann sich dort mit dem Wind rasch verteilen. An Feinstaub-Messstationen in der Nähe ist der Einfluss solcher Höhenfeuerwerke nicht oder nur geringfügig in den bodennahen Feinstaubkonzentrationen erkennbar.**

### Gibt es ökologisches Feuerwerk?

Die Antwort lautet: Aktuell nicht. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern setzt Feinstaub frei, wie viele andere Verbrennungsprozesse. Erst durch das

<sup>10</sup> A-bewerteter Impuls-Schalldruckpegel



Verbrennen der in Feuerwerkskörpern enthaltenen pyrotechnischen Sätze werden die gewünschten Licht- und Knall-Effekte erzielt. Auch die Umhüllungen aus Pappe und Kunststoff werden für diese Effekte benötigt. Die in der Film- und Theaterbranche bereits eingesetzte vermeintlich „rauchfreie“ Pyrotechnik hält nicht, was der Name versprechen könnte. Bei diesen Gegenständen ist lediglich der sichtbare Rauch reduziert. Die freigesetzten Partikel sind jedoch noch kleiner als bei einem klassischen Feuerwerk und dadurch für die Gesundheit noch schädlicher. Feinstaubfreie Alternativen zum Feuerwerk sind druckgasbetriebene Konfettikanonen oder auch Lasershows.

### Viel Müll in der Silvesternacht

Viele Menschen lassen es in der Silvesternacht krachen und hinterlassen dabei tonnenweise Müll wie Böllerreste, Verpackungen, Flaschen und Scherben auf den Straßen und Gehwegen. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) meldete am

**20.12.2018<sup>11</sup>: „Allein in den fünf größten deutschen Städten (Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main) entfernen die kommunalen Abfallentsorger am Neujahrstag rund 191 Tonnen Silvesterabfall. Am 1. Januar sind in diesen Städten über 1.100 Mitarbeiter für die Neujahrsreinigung im Einsatz, um Straßen und Gehwege von dem Abfall zu befreien.“ Die in den Resten der Feuerwerkskörper enthaltenen Chemikalien können durch Regen- und Schmelzwasser weggespült werden und so in den Boden und in Gewässer gelangen. Eine richtige und zeitnahe Entsorgung ist daher wichtig und sollte durch jeden, der Feuerwerk abbrennt, erfolgen. Der VKU gibt für die richtige Entsorgung des Silvestermülls folgende Hinweise: „Abgebrannte Feuerwerkskörper, Mehrschussbatterien und Böller müssen im Restmüll entsorgt werden. Auch Papprohren, die in Feuerwerkskörpern verarbeitet wurden oder gezündete Mehrschussbatterien aus Pappe gehören zwingend in die graue Tonne.“ Keinesfalls sollten sie in den**

<sup>11</sup> [https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/feuerwerk-zu-silvester-rund-191-tonnen-silvesterabfall-faellt-am-neujahrstag-allein-in-den-fuenf-groessten-staedten-an/?sword\\_list\[\]=Silvester&no\\_cache=1](https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/feuerwerk-zu-silvester-rund-191-tonnen-silvesterabfall-faellt-am-neujahrstag-allein-in-den-fuenf-groessten-staedten-an/?sword_list[]=Silvester&no_cache=1)

**Papier- oder gar in den Biomüll gegeben werden, weil sie giftige Reststoffe und teils auch Plastikbestandteile enthalten.**

### **Unsere Bitte an Sie**

**Traditionen und Bräuche sind Teil unseres Lebens und sollen dies auch bleiben. Wir bitten Sie jedoch, einen Beitrag zur Verminderung der Feinstaubbelastung und des Lärms in der Silvesternacht zu leisten: Schränken Sie Ihr persönliches Feuerwerk ein oder verzichten bestenfalls sogar ganz darauf. Gleichzeitig würden Sie so auch helfen, die Müllmenge von Verpackung und Umhüllung der Feuerwerkskörper und den Energieaufwand, der bei der Herstellung der Feuerwerkskörper erheblich ist, zu verringern. Auch viele Haus- und Wildtiere würden es Ihnen danken.**

Unter folgenden Links finden Sie außerdem:

- ▶ unsere aktuellen Luftqualitätsdaten (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/>)
- ▶ Animation der PM<sub>10</sub>-Konzentrationen in der Silvesternacht (<http://gis.uba.de/website/silvester/>)
- ▶ Weitere Informationen zum Thema Lärmwirkungen (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen>)
- ▶ Weiterführende Informationen zu UBA-App Luftqualität (<https://www.umweltbundesamt.de/app-luftqualitaet>)





► **Unsere Broschüren als Download**  
Kurzlink: [bit.ly/2dowYYI](https://bit.ly/2dowYYI)

-  [www.facebook.com/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
-  [www.twitter.com/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)
-  [www.youtube.com/user/umweltbundesamt](https://www.youtube.com/user/umweltbundesamt)
-  [www.instagram.com/umweltbundesamt/](https://www.instagram.com/umweltbundesamt/)

# Ö 16.3



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:  
[www.tagesschau.de/boeller-verbote-deutschland-101.html](http://www.tagesschau.de/boeller-verbote-deutschland-101.html)



Silvester 2019

## Wo Böllern verboten ist und warum

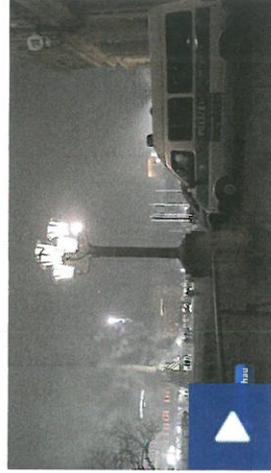
Stand: 27.12.2019 14:54 Uhr

**Verletzungen und Brandgefahr sind die Gründe, die von Städten und Gemeinden für Böller-Verbote genannt werden. Zahlreiche Orte wollen das Abfeuern der Knallkörper nicht dulden - zumindest zum Teil.**

Von Nea Matzen, tagesschau.de

Ein komplettes Verbot von Böllern und Feuerwerk existiert nur auf Inseln und in Küstenorten. In einer Umfrage der Deutschen Presse-Agentur unter 53 Städten und Gemeinden gaben 25 an, keine Böllerverbote zu verhängen. Etliche Gemeinden erklärten bestimmte Bereiche für Verbotszonen.

Erhöhte Feinstaubwerte wurden nicht als Grund für die Verbote genannt. Das Umweltbundesamt hatte vor Rekordwerten zum Jahreswechsel gewarnt und die Deutsche Umwelthilfe hatte 98 Städte angeschrieben, wegen der Umweltbelastung das Böllern zu verbieten.



**Video: Einige Städte sprechen Teilverbot für Silvester-Feuerwerke aus**  
tagesschau 12:00 Uhr, 27.12.2019

## Schutz für Feuerwehr und Polizei

In Berlin ist Böllern und Feuerwerk rund um das Brandenburger Tor verboten, wo die größte Silvesterfeier der Stadt stattfindet. Erstmals ist auch auf dem nördlichen Alexanderplatz sowie in der Pallasstraße in Schöneberg das Abfeuern von Knallkörpern verboten.

Grund dafür ist laut Senatsangaben der Schutz von Polizisten und Feuerwehrleuten. So soll verhindert werden, dass Gruppen junger Männer die Einsatzkräfte mit Böllern und Raketen bewerfen und beschießen. Kontrollen sind geplant, Beschlagnahmen möglich. Aber es werden keine Bußgelder verhängt.

Schöneberg und Kreuzberg gelten als Böller-"Epizentren". Aus großen Menschenmengen heraus und an bestimmten Kreuzungen würden Feuerwerkskörper auf alles gefeuert, was sich bewege, beschreibt Notfallsanitäter Jan Ziegfeld die Situation in den Silvesternächten. Über die Motive könne er nur rätseln.

Als besonders gefährlich gelten: Raketen, Sonnen und Feuerräder, Fontänen, Chinaböllern, Feuerlöcher, Feuerwirbel und Bengalfackeln. Erlaubt sind Wunderkerzen, Tischfeuerwerke und Knallerbsen.

Böllern-Verbote in Berlin

**"Wir müssen uns die Straße zurückerobern"**

Weil manche Gegenden Berlins an Silvester eher an Bürgerkriegsszenarien erinnern, gilt dort nun zum ersten Mal ein Böllerverbot. | mehr

## Teilverbote auch in anderen Großstädten

Frankfurt, Wiesbaden, Fulda, Kassel und weitere Städte in Hessen wollen Feuer und Verletzungen möglichst verhindern. Rund um den Eisernen Steg in Frankfurt will die Polizei mit Einlasskontrollen dafür sorgen, dass nicht privat geböllert wird. Das gilt auch für andere Städte in der Region.

In Köln ist der Bereich rund um den Dom und entlang des Rheins zur böllerrfreien Zone erklärt worden.



Hauptsache, es ist laut. Doch in immer mehr Innenstädten sind unter anderem Chinaböllern verboten.

Erstmals gibt es in München dieses Jahr ein komplettes Feuerwerksverbot in Teilen der Altstadt. Der Stadtrat verhängte ein Böllerverbot für den Bereich innerhalb des Mittleren Rings. Raketen dürfen zudem nur außerhalb der Fußgängerzone und ihrer angrenzenden Straßen verschossen werden.

Verbote gelten auch in vielen anderen Städten in Bayern.

### Alternativen in Thüringen und Sachsen-Anhalt

Auch in Thüringen und Sachsen-Anhalt ist das private Böllern in der Silvesternacht stark eingeschränkt. Einige Städte laden zu einem gemeinsam veranstalteten Feuerwerk ein.

In Nordrhein-Westfalen haben laut WDR nur fünf Gemeinden Verbotsbereiche eingerichtet: In Düsseldorf, Köln, Dortmund, Aachen und Bielefeld gibt es sogenannte Schutzzone, in denen in der Silvesternacht keine Pyrotechnik gezündet werden darf.



Silvesterfeuerwerk

### Mehrheit für Böllerverbot

Schön finden die Deutschen Feuerwerk weiterhin, aber zum Schutz des Klimas lehnen es die meisten ab. | mehr

### Kein Feuerwerk der Kategorie F2

Die Polizei in Hamburg hat rund um die Binnentalster das private Böllern verboten. Zudem soll es kein Feuerwerk am Jungfernstieg geben. Sicherheitsbedenken lauten die allgemeine Begründung.

Innerhalb der Wallanlagen in Göttingen darf an Silvester und Neujahr kein Feuerwerk der Kategorie F2 gezündet werden. Das sind Feuerwerksbatterien, Raketen, Leuchtfeuerwerk und Knaller wie zum Beispiel Chinaböller.

Auch die Böllerverbotszone in Hannover - ein weiträumiger innerstädtischer Bereich - wird erneut eingerichtet, um Verletzungen in Menschenmassen zu vermeiden.



Polizei in Hannover in einem Gebiet, in dem Böllern verboten ist.

Verbote für Böller und Raketen gibt es im Südwesten Deutschlands unter anderem in Tübingen, Konstanz, Rottweil und Mayen, berichtet der SWR. Auch auf dem Stuttgarter Schlossplatz und vor dem Karlsruher Schloss verzichtet man in diesem Jahr auf die Knallerei.

### **Blindgänger gefährden besonders Kinder**

Hinter den Sicherheitsbedenken steckt die Erfahrung, dass es zu zahlreichen Verletzungen durch das Abfeuern von Feuerwerkskörpern kommt. Zu den Unfallsachen zählen "Experimente" mit Pyrotechnik, das Zünden illegaler Feuerwerkskörper - und das womöglich noch unter Alkoholeinfluss.

Behörden und Fachleute empfehlen, nur Produkte mit CE-Zeichen und Prüfnummer der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu verwenden. Kindern und Jugendlichen solle man keine Böller überlassen. Zu ihrem Schutz ist wichtig, keine Blindgänger auf der Straße zurücklassen. Oft verletzten sie sich am Neujahrstag beim Versuch, Liegegeblebenes nachzuzünden.

### **Mehr zum Thema**

Mögliche Feuerwerksverbote - was ist das richtige Maß?

### **Brandgefahr für Reetdächer auf Inseln**

Komplett verboten sind Böller und Feuerwerke auf einigen Inseln und in anderen Küstenorten an der Nord- und Ostsee. Der Grund: große Brandgefahr für reetgedeckte Häuser. So erlauben das Amt Föhr-Amrum und die Gemeinde Sylt den Silvesterbrauch schon lange nicht mehr. Auf Föhr gelten Ausnahmen an den Stränden und auf dem Deich.

Auch auf den Inseln Hiddensee und Rügen sowie auf der Halbinsel Darß in Mecklenburg-Vorpommern ist Böllern in Ortschaften nicht erlaubt. In der Region Fischland-Darß-Zingst gibt es aber bestimmte Abbrennplätze. Zudem bieten die meisten Ferienorte organisierte Feuerwerke an.

Etliche Altstädte sollen laut dem NDR vor der Feuergefahr geschützt werden. Auch an Stränden der Festlandsküsten sowie in Naturschutzgebieten gelten komplette Verbote.

Über dieses Thema berichtete tagesschau24 am 27. Dezember 2019 um 15:00 Uhr.

### **Mehrheit der Deutschen für Böllerverbot**

Einige Städte sprechen Teilverbot für Silvester-Feuerwerke aus | video

Alle Meldungen zum Thema | boeller | silvester2019



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:  
[www.tagesschau.de/boeller-verbote-deutschland-101.html](http://www.tagesschau.de/boeller-verbote-deutschland-101.html)

22/2020

### **Regenwasser spült Mikroplastik in die Kieler Förde Erste Langzeitstudie zur Mikroplastikverteilung im Oberflächenwasser veröffentlicht**

**28.05.2020/Kiel.** Fetzen von Einkaufstüten, verlorene Flaschenverschlüsse, leere Taschentuchpackungen – der größere Plastikmüll fällt sofort ins Auge, wenn er am Strand liegt oder im Hafenwasser schwimmt. Doch wie sehr ist die Kieler Förde mit Plastikteilen belastet, die nur wenige Millimeter groß und damit mit bloßem Auge kaum erkennbar sind? Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des GEOMAR Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel sind dieser Frage über 13 Monate lang nachgegangen. Die Ergebnisse veröffentlichen sie jetzt in der Fachzeitschrift *Science of the Total Environment*.

Die gute Nachricht zuerst: Die Belastung mit Mikroplastik ist in der Kieler Förde verglichen mit Küstengewässern rund um Städte ähnlicher Größe gering. Das hat die erste über ein gesamtes Jahr laufende Studie zur Häufigkeit und zeitlichen Verteilung von kleinsten Kunststoffteilen im Oberflächenwasser der Kieler Förde ergeben. Gleichzeitig gibt die Studie aber auch Hinweise auf noch existierende Quellen für Verschmutzung und deutet dabei auch auf einen bislang kaum beachteten Aspekt: Silvesterfeuerwerke. Die Studie ist jetzt in der internationalen Fachzeitschrift *Science of the Total Environment* erschienen.

Für die Studie hat der Biologe Dr. Nicolas Ory vom GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel mit finanzieller Unterstützung des Future Ocean Netzwerkes an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 13 Monate lang jeden Monat an acht genau festgelegten Positionen in der Kieler Förde Wasserproben genommen. „So konnten wir nicht nur die Grundbelastung der Förde bestimmen, sondern haben auch über alle Jahreszeiten hinweg ungewöhnliche hohe Mikroplastikkonzentrationen nach Umweltereignissen wie starken Regenfällen oder Eis- und Schneeschmelzen abgedeckt“, erklärt Dr. Ory.

Die Beprobungs-Positionen lagen unter anderem in der Schwentinemündung, vor der Einfahrt zum Nord-Ostsee-Kanal und vor der Kläranlage in Bülk. „Ausgerechnet vor dem Abfluss der Kläranlage haben wir durchgängig eine sehr geringe Mikroplastikbelastung gefunden. Das ist sicherlich auf das effiziente Filtersystem der Anlage zurückzuführen, das Partikel bis zu wenigen Duzend Mikrometern filtern kann“, erklärt Dr. Ory.

Als potenzielle Hauptquelle für Mikroplastik in der Förde machte das Team dagegen die urbane Regenwasserkanalisation aus, vor deren Abflüssen nach starken Niederschlägen sowie nach Schnee- und Eisschmelzen hohe Mikroplastikkonzentrationen auftraten. „Dieses Ergebnis haben wir mit dem Tiefbauamt der Landeshauptstadt Kiel besprochen. Es hat uns bestätigt, dass die Filter und Siebe in der Regenwasserabläufen Partikel von weniger als ein paar Zentimetern Länge nicht aus dem Wasser herausfiltern können“, sagt Dr. Ory. Hier wären innovative technische Konstruktionen erforderlich, um die Freisetzung von Mikrokunststoffen in die Umwelt noch besser kontrollieren und gleichzeitig große Niederschlagsmengen abführen zu können.

Während der Studie sind die Forscherinnen und Forscher aber noch auf ein anderes Phänomen gestoßen. Sie beobachteten, dass viele Kunststoffschutzkappen von Feuerwerksraketen, die nach einer Silvesternacht auf den Straßen herumlagen, bereits nach wenigen Tagen in

Fragmente von wenigen Millimetern Größe zerbrochen waren. „Das ist genau die Größe, die nach einem Regenschauer ins Abwassersystem und von dort direkt in die Förde gelangt“, betont Nicolas Ory, „damit sind privaten Feuerwerke zu Silvester nicht nur ein Feinstaubquelle in der Luft, sondern auch eine Quelle von Mikroplastik im Fördewasser.“

Dr. Orys Fazit: „Auch wenn die Belastung der Förde insgesamt im Vergleich zu anderen Regionen der Erde gering ist, gäbe es durchaus Wege, die zukünftige Verschmutzung weiter zu verringern. Der beste Weg ist und bleibt dabei, wenig Kunststoff zu verbrauchen und ihn nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen zu lassen. Dann kann er auch nicht ins Meer gespült werden.“

**Originalarbeit:**

Ory, N. C., A. Lehmann, J. Javidpour, R. Stöhr, G. L. Walls, C. Clemmesen (2020): Factors influencing the spatial and temporal distribution of microplastics at the sea surface – A year-long monitoring case study from the urban Kiel Fjord, southwest Baltic Sea. *Science of the Total Environment*. <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2020.139493>

**Links:**

[www.geomar.de](http://www.geomar.de) Das GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

[www.futureocean.org](http://www.futureocean.org) Das Future Ocean Netzwerk

**Bildmaterial:**

Unter [www.geomar.de/n7012](http://www.geomar.de/n7012) steht Bildmaterial zum Download bereit

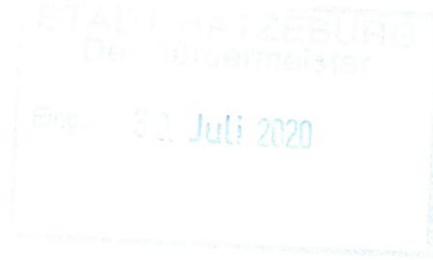
**Kontakt:**

Jan Steffen (GEOMAR, Kommunikation & Medien), Tel.: 0431 600-2811, [presse@geomar.de](mailto:presse@geomar.de)

Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 24.07.2020

Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg  
z.H. Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg



Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Feußner,  
sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

in seiner 11. Sitzung am 13.07.2020 hat der Seniorenbeirat auf Antrag von Herrn Dr. Bade einstimmig beschlossen, folgenden Antrag an die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zu stellen:

Noch im Jahr 2020 soll in Ratzeburg ein Bürgerentscheid zum Thema "Ausweitung der Böllerverbotzonen in Ratzeburg" stattfinden, bei dem die Bürger folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt bekommen:

**>> Sollen die vorhandenen Böllerverbotzonen (z.B. derzeit im Umfeld von Altenheimen und Krankenhäusern) schon zum Jahreswechsel 2020/2021 auf möglichst viele weitere Flächen der Stadt ausgeweitet werden (JA/NEIN) ? <<**

Für den Fall, dass sich eine Mehrheit der Stimmen ergibt und die Zustimmung das erforderliche Quorum (18% der Wahlberechtigten) erreicht, soll die Stadtverwaltung die Böllerverbotzonen nach eigenem Ermessen schon zum 31.12.2020/01.01.2021 ausweiten.

Begründung:

Die Feinstaubmessungen des Umweltbundesamtes am Neujahrstag (s. Anlage 1) zeigen im Ergebnis in den Städten eine vielhundertfach über den üblichen Grenzwerten liegende Feinstaubkonzentration.

Hinzu kommen neueste Untersuchungen des HELMHOLTZ-Zentrums Geomar in Kiel (s. Anlage 2), wonach Feuerwerksaktionen auch eine Quelle von Mikroplastikimmissionen bis in die Kieler Förde sind.

Texte dazu sind:

(Anlage 1) Zum Jahreswechsel: Wenn die Luft zum Schneiden ist

(Anlage 2) pm\_2020\_22\_Plastik-Kieler-Foerde

(Anlage 3) Tagesschau.de zum Stand der Böllerverbote von Ende Dezember 2019

Es wird gebeten, die in der Anlage beigefügten Texte den Stadtvertretern\*innen vorab zu zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jürgen Pfeiffer  
(Vorsitzender des Seniorenbeirates)